



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Strafverfahren in Österreich und den USA: ein
Terminologie- und Textsortenvergleich im Hinblick auf
die Übersetzung von Gerichtsdokumenten“

verfasst von / submitted by

Tamara Bartl, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 342 351

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen Englisch Spanisch UG2002

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“

Ludwig Wittgenstein

DANKSAGUNG

Mein größter Dank gilt zuallererst meiner Familie, die mich in den letzten Jahren nicht nur bei meinen Studien, sondern vor allem auch in allen anderen Bereichen meines Lebens unterstützt hat.

Außerdem bedanke ich mich herzlichst bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin für die Betreuung meiner Masterarbeit und sein konstruktives Feedback.

Des Weiteren möchte ich Frau Mag. Salzborn und Herrn Mag. Spreitzer vom Landesgericht für Strafsachen in Wien sowie den Mitarbeitern des Supreme Court, Criminal Term in New York einen großen Dank für die Bereitstellung der für die Analyse dieser Arbeit benötigten Gerichtsdokumente aussprechen.

Abschließend auch noch ein großes Dankeschön an alle Korrekturleserinnen.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Einleitung</i>	<i>1</i>
I RECHTLICHER TEIL	3
1 Rechtssystem in Österreich	3
1.1 Grundzüge	3
1.2 Strafrecht	7
1.2.1 Allgemeines	7
1.2.2 Gerichtsorganisation	9
1.2.3 (Verfassungsrechtliche) Grundsätze	10
1.2.3.1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG)	10
1.2.3.2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	10
1.2.3.3 Strafgesetzbuch (StGB) und Strafprozessordnung (StPO)	11
1.2.4 Ablauf eines Strafverfahrens	12
1.2.4.1 Ermittlungsverfahren	13
1.2.4.2 Hauptverfahren	13
1.2.4.3 Rechtsmittelverfahren	15
2 Rechtssystem in den USA	16
2.1 Grundzüge	16
2.2 Strafrecht	20
2.2.1 Allgemeines	20
2.2.2 Model Penal Code	20
2.2.3 Gerichtsorganisation	22
2.2.4 Verfassungsrechtliche Grundsätze	24
2.2.5 Ablauf eines Strafverfahrens	25
2.2.5.1 Ermittlungsverfahren	26
2.2.5.2 Hauptverfahren	27
2.2.5.3 Rechtsmittelverfahren	28
II TRANSLATIONSWISSENSCHAFTLICHER TEIL	30
3 Rechtsübersetzen	30
3.1 Grundzüge	30
3.1.1 Rechtssprache und Rechtstexte	32
3.1.2 Anforderungen an Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer	33
3.2 Theorien und Methoden	34
3.2.1 Skopostheorie (Reiß/Vermeer)	34
3.2.2 Funktionale Übersetzungstheorie (Nord)	35
3.3 Kontrastiver Terminologie- und Textsortenvergleich sowie Rechtsvergleichung	36
3.3.1 Allgemeines	36

3.3.2	Rechtsvergleichung	37
3.3.2.1	Makrovergleichung	38
3.3.2.2	Mikrovergleichung	38
3.3.3	Kontrastive Terminologiearbeit	39
3.3.4	Kontrastive Textsortenanalyse und Rechtstextsorten	42
3.3.4.1	Makro- und Mikrostruktur	42
3.3.4.1.1	Makrostruktur	43
3.3.4.1.2	Mikrostruktur	43
3.3.4.2	Textsortentypologie	44
3.3.5	Übersetzungsstrategien	45
III	ANALYSETEIL	48
4	Allgemeines	48
4.1	Ausgangssituation	48
4.2	Analysekorpus	49
4.2.1	Landesgericht für Strafsachen – Wien	49
4.2.2	Supreme Court, Criminal Term – Manhattan, New York City	49
5	Gerichtsdokumente	50
5.1	Strafantrag vs. <i>Indictment</i>	50
5.1.1	Textsorte	50
5.1.2	Textsortenkonventionen	51
5.1.2.1	Makrostruktur	51
5.1.2.1.1	Thematischer Textaufbau	51
5.1.2.1.2	Aufbau/Gliederung	52
5.1.2.1.3	Hervorhebungen	55
5.1.2.2	Mikrostruktur	57
5.1.2.2.1	Syntax und Grammatik	57
5.1.2.2.2	Phraseologie/Standardformeln	59
5.1.2.2.3	Abkürzungen	61
5.1.2.2.4	Lexik	62
5.1.3	Terminologie und Übersetzungsstrategien	62
5.1.3.1	Strafantrag	63
5.1.3.1.1	Staatsanwaltschaft	63
5.1.3.1.2	Strafantrag	65
5.1.3.1.3	Strafgesetzbuch (StGB)	67
5.1.3.1.4	Landesgericht für Strafsachen Wien	68
5.1.3.1.5	Urteil	69
5.1.3.2	<i>Indictment</i>	71
5.1.3.2.1	<i>Supreme Court</i>	71
5.1.3.2.2	<i>Defendant</i>	73
5.1.3.2.3	<i>Grand Jury</i>	74
5.1.3.2.4	<i>Indictment</i>	75
5.1.3.2.5	<i>Strangulation in the second degree</i>	76
6	Conclusio	78

<i>Bibliographie</i>	81
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	86
<i>Beispielverzeichnis</i>	86
<i>Anhang</i>	87
<i>Abstracts</i>	92

EINLEITUNG

Die vorliegende Masterarbeit entsteht im Rahmen des Übersetzungsstudiums am Zentrum für Translationswissenschaft an der Universität Wien und beschäftigt sich mit dem Thema Rechtsübersetzen. Im Zuge dieser Arbeit werden österreichische und US-amerikanische Gerichtsdokumente aus dem Themenbereich Strafverfahren auf ihre Textsortenkonventionen und Terminologie hin analysiert. Da das Übersetzen juristischer Texte eine äußerst komplexe Tätigkeit ist, die Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer nicht nur vor sprachliche und translationswissenschaftliche, sondern auch vor juristische Herausforderungen stellt, soll diese Arbeit vor allem für angehende Übersetzerinnen und Übersetzer einen ersten Einblick in die Problematik dieses Faches bieten. Ihr praktischer Ansatz soll einen ersten Zugang zu übersetzerischen Herausforderungen und möglichen Lösungsansätzen liefern.

Diese Arbeit wird sich mit der Kernfrage beschäftigen, welche terminologischen und textsortenspezifischen Unterschiede zwischen österreichischen und US-amerikanischen Gerichtsdokumenten aus dem Bereich Strafrecht zu finden sind und welche Auswirkungen diese Unterschiede auf die Übersetzung bzw. die Übersetzbarkeit dieser Gerichtsdokumente haben. Analysiert werden dabei ein österreichischer Strafantrag und ein US-amerikanisches *Indictment*, da sich bereits einige andere Forscherinnen und Forscher mit Gerichtsurteilen beschäftigt haben und in dieser Arbeit nun ein Einblick in eine andere Textsorte gegeben werden soll.

Für die Bearbeitung der Kern-/Forschungsfrage der vorliegenden Masterarbeit wurden drei Hypothesen aufgestellt, welche die Ausarbeitung der Fragestellung unterstützen und konkretisieren sollen. Aufgrund der sich stark unterscheidenden Rechtsordnungen in Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, wird in dieser Arbeit die Hypothese aufgestellt, dass die Gerichtsdokumente (in diesem Fall aus dem Bereich Strafrecht) große Unterschiede aufweisen, die subsequent auch Auswirkungen auf das Übersetzen bzw. auf die Übersetzbarkeit haben werden. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass eine sorgfältige Terminologie- und Textsortenanalyse der jeweiligen Dokumente in beiden Sprachen von größter Notwendigkeit ist, um in späterer Folge eine adäquate Übersetzung anfertigen zu können. Es wird die Hypothese aufgestellt, dass eine adäquate Übersetzung von Gerichtsdokumenten beziehungsweise von Rechtstexten sowohl des österreichischen als auch des US-amerikanischen Raumes ohne fundiertes Wissen über die jeweiligen Rechtssysteme im Allgemeinen nicht möglich ist.

Es haben bereits diverse Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wertvolle Beiträge zur Forschung im Bereich der Übersetzung von Rechtstexten geleistet. Dabei haben sich vor allem Radegundis Stolze und Peter Sandrini mit den Theorien zur Übersetzung dieser Texte beschäftigt. Für diese Arbeit bieten außerdem die Arbeiten von Sieglinde Pommer und Cornelia Griebel wichtige Ansätze zu den Themen Rechtsvergleichung bzw. Rechtswissen.

Diese Arbeit verfolgt einen eher praktischen Ansatz und hat nicht den Zweck diverse translationswissenschaftliche Theorien im Detail zu diskutieren, da diese in den hierin zitierten

Werken ohnehin ausführlich nachgelesen werden können. Die für diese Arbeit relevant erscheinenden Theorien und Methoden werden nur insoweit erläutert, wie es für die Analyse im dritten Hauptteil der Arbeit als notwendig erachtet wird. Der Fokus liegt, wie der Titel der Arbeit bereits preisgibt, auf der Analyse von Gerichtsdokumenten, wobei terminologische und textsortenspezifische Vergleiche im Vordergrund stehen. Diese Vergleiche werden im empirischen Teil dazu genutzt, mögliche Übersetzungsstrategien zu diskutieren und zu evaluieren.

Da sich insbesondere die Hypothesen 1 und 3 dieser Arbeit auf die Bedeutung von Fachwissen über die in der Übersetzung involvierten Rechtsordnungen konzentrieren, scheint ein ausführlicher rechtlicher Teil und eine möglichst genaue Beschäftigung mit den österreichischen und US-amerikanischen Rechtsordnungen unumgänglich. Aus diesem Grund werden die Rechtssysteme Österreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika in den ersten beiden Kapiteln dieser Arbeit mit einem besonderen Fokus auf Strafverfahren genauer beleuchtet.

Wie bereits erwähnt, sollen die für diese Arbeit relevantesten Theorien im translationswissenschaftlichen Teil nicht im Detail diskutiert, sondern nur im Hinblick auf den empirischen Teil der Arbeit besprochen werden. Dabei wird anfangs kurz auf die Aspekte der Rechtsübersetzung und der Rechtssprache sowie auf die Anforderungen an Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer eingegangen. Danach folgt eine zweckorientierte Beschreibung der Skopos-theorie von Reiß/Vermeer sowie der funktionalen Übersetzungstheorie von Christiane Nord, da diese beiden Theorien bzw. Methoden für die Rechtsübersetzung als besonders relevant erscheinen. Im letzten theoretischen Teil wird auf die theoretischen Ansätze der Rechtsvergleichung sowie auf den kontrastiven Terminologie- und Textsortenvergleich eingegangen, da diese Aspekte für die Übersetzung juristischer Texte als von immenser Bedeutung zu sein scheinen und keinesfalls fehlen dürfen.

Im Analyseteil der Arbeit werden die beiden Gerichtsdokumente aus der österreichischen und der US-amerikanischen Rechtsordnung gegenübergestellt und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Dabei werden die aus dem rechtlichen und dem translationswissenschaftlichen Teil gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um einen Vergleich der Terminologie und Textsortenkonventionen anzustellen und Rückschlüsse auf mögliche Übersetzungsstrategien ziehen zu können.

I RECHTLICHER TEIL

Der rechtliche Teil dieser Arbeit besteht aus zwei Kapiteln und beschäftigt sich einerseits mit der Rechtsordnung Österreichs und andererseits mit jener der Vereinigten Staaten von Amerika. Dabei wird zuerst ein kurzer historischer Überblick gegeben, der uns erlaubt, die jeweilige Rechtsordnung einem Rechtskreis zuzuordnen. Danach werden die Grundzüge der zwei Rechtsordnungen überblicksmäßig zusammengefasst, wobei ein Fokus auf dem Verfassungsrecht und in weiterer Folge auf dem Strafrecht liegt. Dabei wird nach einem allgemeinen einführenden Teil die Gerichtsorganisation behandelt und anschließend der Ablauf eines Strafverfahrens erläutert.

1 RECHTSSYSTEM IN ÖSTERREICH

1.1 GRUNDZÜGE

Das Rechtssystem in Österreich hat sich weitgehend auf dem römischen Recht aufgebaut (vgl. Welan 2005⁴:108). Dabei spielte vor allem die Rezeption eine große Rolle. Doch was versteht man nun unter Rezeption und welche Auswirkungen hatte sie auf die heutige Rechtspraxis? Bei der Rezeption handelte es sich um die „Übernahme des gelehrten Rechts von den Universitäten in die Rechtspraxis“ (Olechowski 2016⁴:138). Ein kurzer Exkurs in die Geschichte des römischen Rechts in Europa soll zum besseren Verständnis helfen. Stein (1996:137ff.) erläutert, dass vor der Rezeption, Gewohnheitsrecht in den Schöffengerichten praktiziert wurde, folglich die Rechtsprechung formlos, mündlich und ohne anschließende Angabe einer Begründung erfolgte. Dieses System wurde schließlich durch die Rezeption hinterfragt. So wurde zum Beispiel an der Universität Wien von 1365 bis 1494 nur kanonisches Recht gelehrt, erst danach wurde auch römisches Recht gelesen. Ende des 15. Jahrhunderts wurden an Schöffengerichten dann Schriftsätze von studierten Juristen zugelassen und somit fand langsam auch römisch-kanonisches Recht Anwendung. Später wurde das römisch-kanonische Prozessrecht in den Gerichten des Heiligen Römischen Reiches übernommen, da es bald notwendig wurde, römisches Recht im ganzen Reich als *ius commune* (gemeines Recht) zu verwenden.

Aus dem römischen Recht stammt heute auch die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht, welche als die zwei Hauptbereiche angesehen werden können, in denen das österreichische Recht gegliedert ist. Zum öffentlichen Recht zählen Bereiche wie Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht oder Strafrecht. Dem Privatrecht gehören etwa die Bereiche Vertragsrecht, Familienrecht oder Erbrecht an, um nur ein paar Beispiele zu nennen. (vgl. Hausmaninger 2011⁴:31) Abgesehen davon spielt seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 auch das Unionsrecht eine bedeutende Rolle. Jede Behörde muss überprüfen, ob das österreichische Recht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hat das Recht der Europäischen Union Anwendungsvorrang. (vgl. Welan 2005⁴:27)

Da eine detaillierte Erläuterung des österreichischen Rechts den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, kann nachfolgend nur auszugsweise auf die für diese Arbeit relevantesten Bereiche kurz eingegangen werden. Für die Zwecke dieser Arbeit wird uns vor allem das öffentliche Recht beschäftigen, genauer gesagt das Verfassungsrecht und im Besonderen das Strafrecht. Bevor wir jedoch genauer auf diese eingehen können, müssen noch ein paar grundlegende Punkte erläutert werden.

In Österreich gilt vorwiegend gesetztes Recht; d. h. Österreich kann als Gesetzesstaat bezeichnet werden (vgl. Hausmaninger 2011⁴:26). Im Privatrecht etwa können jedoch auch Menschen unter sich Recht begründen, indem zum Beispiel ein Kaufvertrag zwischen Privatpersonen eingegangen wird. Dies nennt man Privatautonomie. (vgl. Welan 2005⁴:29) In Bezug auf das österreichische Recht liegt die bedeutendste Unterscheidung in jener zwischen materiellem und formellem Recht. Materielles Recht regelt immer den Inhalt (*Was wird geregelt?*), formelles Recht dagegen immer die Form (*Wie wird etwas geregelt?*). (vgl. Kneihs et al. 2014²:17ff.) Bei Normen wird zwischen generell-abstrakten und individuell-konkreten Normen unterschieden. Die generell-abstrakten Normen richten sich an einen allgemeineren Adressatenkreis, d. h. an eine „nach Gattungsmerkmalen bestimmte Personenmehrheit“ (Kneihs et al. 2014²:20). Das beste Beispiel dafür sind Gesetze. Individuell-konkrete Normen müssen wiederum konkret an eine (oder mehrere) Personen gerichtet sein. Beispiele dafür wären etwa Urteile oder Bescheide. (vgl. Kneihs et al. 2014²:20)

Wie Gesetze zustande kommen, ist in der österreichischen Bundesverfassung genau geregelt. Kneihs et al. (2014²:51) definieren eine Verfassung als „meist in einer Urkunde festgelegte Grundordnung eines Gemeinwesens. Sie regelt, wer wie Recht erzeugt, wer wie regiert, wer wie kontrolliert. Sie ist Rechtsnormerzeugungsregel, enthält also die Spielregeln des politischen Prozesses (Ordnungs- und Einigungsfunktion).“

In Österreich wurde das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) im Jahre 1920 erlassen und in den darauffolgenden Jahren mehrmals novelliert. 1934 wurde es außer Kraft und 1945 wieder in Kraft gesetzt. Im Gegensatz zu anderen Ländern existiert in Österreich kein Gesetz, das vorschreibt, dass sich Verfassungsänderungen und -ergänzungen in einer einzigen Urkunde befinden müssen. (vgl. Hausmaninger 2011⁴:20f.) Bei diesem Punkt sollte auch angemerkt werden, dass Österreich aufgrund der EU-Mitgliedschaft unter einer „doppelten Verfassung“ steht (vgl. Welan 2005⁴:27).

Unter den weiteren bedeutenden österreichischen Verfassungsgesetzen führen Kneihs et al. (2014²:52) unter anderem das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, den Staatsvertrag von Saint-Germain vom 10.9.1919 sowie die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4.11.1950 an. Die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1957 von Österreich unterzeichnet und 1964 offiziell in den Verfassungsrang gehoben wurde (vgl. Hausmaninger 2011⁴:168f.). Die EMRK ist für Strafverfahren von besonderer Relevanz und wir werden uns in Kapitel 1.2 noch eingehender damit beschäftigen.

Wie bereits zuvor erläutert, enthält die österreichische Bundesverfassung die Grundordnung und die Spielregeln. Einen besonderen Stellenwert haben dabei die Grundprinzipien, die auch als Baugesetze der Bundesverfassung bezeichnet werden. Kneihs et al. (2014²:53) weisen aber darauf hin, dass „die Bundesverfassung den Ausdruck ‚Grundprinzipien‘ nicht kennt und an keiner Stelle ausdrücklich ein solches Grundprinzip statuiert“. Im Folgenden sollen nun alle sechs Grundprinzipien überblicksmäßig aufgelistet werden.

Das demokratische Grundprinzip wird in der Bundesverfassung bereits in Art. 1 B-VG normiert und besagt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ (Bundesverfassungsgesetz, B-VG) Kneihs et al. (2014²:54f.) erklären, dass für dieses Grundprinzip jedoch vor allem die Bestimmung zum Nationalrat, zur Gesetzgebung und zu den politischen Parteien von Bedeutung sind.

Das republikanische Grundprinzip macht das Verbot einer Monarchie deutlich. Zudem enthält es das Verbot für die Familie Habsburg-Lothringen für das Amt des Bundespräsidenten zu kandidieren (vgl. Hausmaninger 2011⁴:22). Kneihs et al. (2014²:57f.) fassen die bedeutendsten Punkte dieses Prinzips wie folgt zusammen: „Die Republik zeichnet sich durch die Stellung eines Staatsoberhauptes aus, das direkt oder indirekt vom Volk gewählt, politisch und rechtlich verantwortlich und absetzbar und dessen Funktionsperiode zeitlich begrenzt ist.“

Das gewaltenteilende Grundprinzip hat den Zweck, Machtmissbrauch zu verhindern. Durch das System der *Checks and Balances* werden die drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) gegenseitiger Abhängigkeiten und Kontrollen ausgesetzt. (vgl. Kneihs et al. 2014²:59)

Das bundesstaatliche Grundprinzip regelt unter anderem die Kompetenzverteilung und die Gesetzgebungsbefugnis zwischen dem Bund und den neun österreichischen Bundesländern. Bei der Gesetzgebung ist der Bund im Nationalrat und die Länder im Bundesrat vertreten. (vgl. Kneihs et al. 2014²:59; vgl. Hausmaninger 2011⁴:22)

Das liberale Grundprinzip versteht sich darin, dass verfassungsrechtlich eine Reihe von Grundrechten und Grundfreiheiten gewährt werden, die den Einzelnen vor ungerechtfertigtem staatlichen Einfluss schützen sollen (vgl. Hausmaninger 2011⁴:22).

Das rechtsstaatliche Grundprinzip äußert sich darin, dass der Staat als Rechtsstaat bei der Gesetzgebung und der Vollziehung an die Verfassung und die Gesetze gebunden ist (vgl. Welan 2005⁴:83).

Aufgrund des Umfangs der Arbeit kann nicht näher auf alle Grundprinzipien eingegangen werden. Es soll jedoch jetzt schon gesagt sein, dass zumindest zwei dieser sechs Grundprinzipien aufgrund ihrer Bedeutung für das Strafrecht und für das Strafverfahren im nächsten Unterkapitel genauer behandelt werden. Bei diesen handelt es sich, wie bereits bei der obigen Kurzbeschreibung klar zu erkennen ist, um das liberale und um das rechtsstaatliche Grundprinzip.

Da nun bereits etwas ausführlicher über die Verfassung und gewisse Verfassungsgesetze gesprochen wurde, gehen wir nun zurück zu dem vorhin angesprochenen Thema, wie Gesetze in Österreich überhaupt zustande kommen:

Artikel 24 der österreichischen Bundesverfassung normiert, dass die Gesetzgebung des Bundes durch den Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat zu erfolgen hat (vgl. ris.bka.gv.at). Um ein Gesetz zu verabschieden, müssen je nach Art des Gesetzes bestimmte Präsenz- und Konsensquoten erfüllt sein. Um einen Beschluss über ein einfaches Bundesgesetz zu fassen, muss mindestens ein Drittel der Abgeordneten anwesend sein und es ist eine einfache Mehrheit im Nationalrat und Bundesrat notwendig. Bei Verfassungsgesetzen hingegen ist die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder im Nationalrat erforderlich und eine Mehrheit von zwei Dritteln muss erreicht werden. Bei einer zentralen Abänderung oder sogar Abschaffung eines oder mehrerer Grundprinzipien, benötigt es nicht nur die für Verfassungsrecht vorgeschriebenen Präsenz- und Konsensquoten, sondern es muss bei einer „Gesamtänderung“ der Grundprinzipien vor der Kundmachung zusätzlich auch eine Volksabstimmung durchgeführt werden. (vgl. Kneihls et al. 2014²:53f.)

Gesetze müssen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und treten in der Regel am Tag nach der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt. Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bietet eine kostenfreie Möglichkeit, sich über aktuell gültige Gesetze oder Verordnungen zu informieren und Gesetze werden seit 2004 dort kundgemacht. (vgl. Kneihls et al. 2014²:10)

Als letzter Punkt soll in Bezug auf Gesetze nun auch noch ein kurzer Blick auf den Stufenbau der Rechtsordnung geworfen werden. Die Richtervereinigung bietet einen guten Überblick, der nachstehend vereinfacht dargestellt wird (vgl. ³Richtervereinigung).

Leitende Verfassungsprinzipien

Primäres Unionsrecht

Sekundäres Unionsrecht

Einfaches Bundesverfassungsrecht und Landesverfassungsrecht

Bundesgesetz / Landesgesetz

Verordnung

Einzelfallentscheidung



Wie aus dieser Abbildung deutlich hervorgeht, stehen die leitenden Verfassungsprinzipien, in dieser Arbeit vorwiegend als Baugesetze bezeichnet, an der Spitze der Normenhierarchie und sind somit die bedeutendsten Normen Österreichs. Unmittelbar danach steht bereits das Recht der Europäischen Union, gefolgt vom Verfassungsrecht. Erst danach kommen die einfachen Bundes- und Landesgesetze, anschließend die Verordnungen und an unterster Stelle stehen

Einzelfallentscheidungen wie etwa Bescheide oder Urteile. Gerichtsdokumente aller Art stehen also im Stufenbau sehr weit unten.

1.2 STRAFRECHT

Da sich diese Arbeit mit der Analyse von Gerichtsdokumenten des Strafverfahrens auseinandersetzt, sollen in diesem Unterkapitel nun die wichtigsten Konzepte des Strafrechts und des Strafverfahrens überblicksmäßig skizziert werden. Eine detaillierte Erläuterung ist auch für dieses Kapitel weder vorgesehen noch zweckmäßig.

1.2.1 ALLGEMEINES

Wie bereits im Kapitel zuvor erwähnt, ist das Strafrecht Teil des öffentlichen Rechtes. Artikel 10 (1) des Bundesverfassungsgesetzes normiert, dass das „Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen“ (Bundesverfassungsgesetz, B-VG), in der Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Das österreichische Strafrecht ist kodifiziert und wird zum Großteil im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Das StGB ist in zwei Teile gegliedert, in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil (vgl. Kneihs et al. 2014²:147). Der Allgemeine Teil regelt die „Voraussetzungen der Strafbarkeit (Schuld, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit; Rechtfertigung, also etwa Notwehr und dergleichen) sowie [die] Rechtsfolgen von mit Strafe bedrohten Handlungen“ (Kneihs et al. 2014²:147). Im Besonderen Teil findet man die einzelnen Straftatbestände, wie etwa strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder strafbare Handlungen gegen die Freiheit. Abgesehen vom StGB gibt es jedoch noch eine Reihe von Nebengesetzen, die für das Strafrecht relevant sind. Darunter beispielsweise das Suchtmittelgesetz oder das Steuergesetz. (vgl. Kneihs et al. 2014²:147)

Gleich zu Beginn dieses Kapitels wird nun eine Reihe von notwendigen Aspekten geklärt, die für das Verständnis des Strafrechts eine Grundlage bieten sollen. Wir werden uns unter anderem mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Welchen Zweck verfolgt eine Strafe? Welche Arten von Strafen gibt es? Welche Arten von strafbaren Handlungen gibt es? Wann ist ein Verhalten strafbar? Wer ist überhaupt strafbar?

Welan (2005⁴:164) erklärt, dass im Grunde zwischen zwei Straftheorien zu unterscheiden ist. Auf der einen Seite steht die absolute Straftheorie, die auf dem Aspekt der Vergeltung aufbaut. Auf der anderen Seite steht die relative Straftheorie, die auf den Schutz der Gesellschaft Wert legt. Des Weiteren gibt es im Bereich des Strafzweckes eine Unterscheidung zwischen der Generalprävention und der Spezialprävention. Die Generalprävention verfolgt den Zweck einer abschreckenden Wirkung. Bei der Spezialprävention liegt der Fokus auf der Täterin oder dem Täter, der von einer strafbaren Handlung abgehalten werden soll. Auch hier gibt

es eine weitere Unterscheidung. Bei einem besserungsfähigen Täter steht der Resozialisierungszweck im Vordergrund, bei einem nichtbesserungsfähigen Täter wird ein Sicherungszweck verfolgt.

In § 18 und § 19 StGB werden zwei Arten von Strafen normiert. So sind im österreichischen Strafrecht sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen vorgesehen. Freiheitsstrafen können sich in der Höhe von einem Tag und 20 Jahren belaufen. Geldstrafen werden grundsätzlich in Tagessätzen angegeben. Wenn diese uneinbringlich ist, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe dafür festgesetzt. (vgl. Strafgesetzbuch)

Bei den strafbaren Handlungen differenziert das StGB in § 17 zwischen Verbrechen und Vergehen. § 17 (1) StGB normiert: „Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.“ Als Vergehen werden alle anderen strafbaren Handlungen bezeichnet, die nicht unter die oben genannte Definition fallen. (vgl. Strafgesetzbuch)

Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie tatbestandmäßig erfolgt, d. h., wenn ein im Gesetz enthaltener Straftatbestand erfüllt ist. Die Handlung muss außerdem rechtswidrig sein und muss schuldhaft begangen werden. (vgl. Welan 2005⁴:164) Notwehr ist nicht rechtswidrig, wenn man „sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren“ (§ 3 (1) Strafgesetzbuch). Es wird außerdem noch unterschieden, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt, ist nur die vorsätzlich begangene Tat strafbar. (vgl. § 7. (1) Strafgesetzbuch) Der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit wird in den nachstehend zitierten Gesetzesauszügen deutlich:

Vorsatz:

„Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“ (§ 5. (1) Strafgesetzbuch)

Fahrlässigkeit:

„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht [sic!] läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.“ (§ 6. (1) Strafgesetzbuch)

Um auf die Frage zurückzukommen, wer denn nun strafbar sei, kann gesagt werden, dass sowohl der Haupttäter als auch sämtliche Beteiligte, wie etwa Gehilfen und Anstifter, strafbar sind. Versuchte Verleitung ist ebenso wie der Versuch einer Straftat gesetzlich strafbar. (vgl. Kneihls et al. 2014²:149)

1.2.2 GERICHTSORGANISATION

Bevor wir uns genauer mit dem Ablauf eines Strafverfahrens beschäftigen können, soll in diesem Unterkapitel ein kurzer Überblick über die Gerichtsorganisation in Österreich sowie ihre Zuständigkeiten gegeben werden. Dabei liegt der Fokus natürlich auf Strafverfahren; auf Zivilverfahren kann in dieser Arbeit nicht gesondert eingegangen werden.

Die nachstehende Grafik bietet einen Überblick über die für Strafsachen zuständigen Gerichte in Österreich. Zu jeder Instanz und deren Aufgaben wird im Folgenden noch genauer Stellung genommen.

Bezirksgericht (BG)
Landesgericht (LG)
Oberlandesgericht (OLG)
Oberster Gerichtshof (OGH)



Das Bezirksgericht ist die niedrigste Instanz und ist (mit Ausnahmen) für Straftaten zuständig, die entweder nur mit Geldstrafen geahndet werden oder eine Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht überschreiten. Die Strafverfahren werden von einem Einzelrichter geführt und entschieden. (vgl. § 30 Strafprozessordnung) Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte gehen weiter an das zuständige Landesgericht (vgl. Hausmaninger 2011⁴:120). In ganz Österreich gibt es derzeit 116 Bezirksgerichte (für Zivil- und Strafsachen) (vgl. ^bRichtervereinigung).

Die 20 Landesgerichte Österreichs entscheiden über alle Verbrechen und schweren Vergehen. Ob die Strafverfahren vor einem Einzelrichter, Schöffengericht oder Geschworenengericht abgehalten werden, hängt von der Schwere der Straftat ab. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick darüber. § 31 der StPO normiert Folgendes:

Einzelrichter	Freiheitsstrafe von nicht mehr als 5 Jahren
Schöffengericht (1 Richter + 2 Schöffen)	Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren
Geschworenengericht (3 Richter + 8 Geschworene)	Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe, die mit einer Untergrenze von mehr als 5 Jahren und einer Obergrenze von mehr als 10 Jahren bedroht ist

Den Verfahren vor Einzelrichtern, Schöffengerichten und Geschworenengerichten sind außerdem spezifische strafbare Handlungen zugewiesen, die in der StPO konkret erläutert werden. Wie bereits vorhin erwähnt, fungiert das Landesgericht auch als Rechtsmittelgericht für Verfahren von Bezirksgerichten. (vgl. § 31 Strafprozessordnung)

In Österreich gibt es außerdem noch vier Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Innsbruck und Linz), die als Rechtsmittelgerichte fungieren und unter anderem über Rechtsmittel der Landesgerichte entscheiden. Abgehalten werden die Rechtsmittelverfahren vor drei Richtern. (vgl. § 33 Strafprozessordnung)

Das höchste Gericht Österreichs ist der Oberste Gerichtshof. Ein Senat von fünf Richtern entscheidet unter anderem über Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit (vgl. § 34 Strafprozessordnung; vgl. Hausmaninger 2011⁴:123).

1.2.3 (VERFASSUNGSRECHTLICHE) GRUNDSÄTZE

Da wir soeben gehört haben, dass beim OGH Beschwerden bzgl. der Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit eingereicht werden können, werden wir uns in diesem Kapitel mit wichtigen verfassungsrechtlichen (und auch nicht verfassungsrechtlichen) Grundsätzen für das Strafrecht beschäftigen. Wie bereits in Kapitel 1.1 kurz erwähnt, sind eine Vielzahl dieser Grundrechte in den österreichischen Verfassungsgesetzen (z. B. B-VG, EMRK) zu finden, jedoch auch im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung. Im Folgenden werden wir nun einige bedeutende Grundsätze beispielhaft anführen.

1.2.3.1 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ (B-VG)

Art. 90 der österreichischen Bundesverfassung sieht zwei besonders wichtige Punkte vor. Erstens müssen Verfahren mündlich sowie öffentlich sein, zweitens gilt der Anklagegrundsatz. Hausmaninger (2011⁴:124) ergänzt letzteres und erklärt, dass dies bedeutet, dass die Rollen der Staatsanwaltschaft und der RichterIn bzw. des Richters getrennt sein müssen. Art. 83 BV-G normiert das Recht auf einen gesetzlichen Richter. Art. 85 B-VG legt außerdem die Abschaffung der Todesstrafe in Österreich verfassungsgesetzlich fest. (vgl. Bundesverfassungsgesetz)

1.2.3.2 EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Auch die europäische Menschenrechtskonvention, die in Österreich Verfassungsrecht ist, enthält diverse Bestimmungen, die für Strafverfahren in Österreich von großer Bedeutung sind. Hausmaninger (2011⁴:169) erklärt:

„The Convention contains a number of rights which had not yet been guaranteed under Austrian domestic law, and thus due to the influence of the Convention and the additional supervision provided by the Strasbourg organs, the Austrian Constitutional Court generally began to put more emphasis on the protection of basic rights.” (Hausmaninger 2011⁴:169)

Da in dieser Arbeit nicht auf alle Bestimmungen der EMRK eingegangen werden kann, werden in Folge zwei Bestimmungen etwas genauer erläutert, die für Strafverfahren wichtig erscheinen.

Artikel 6 EMRK normiert ein Recht auf ein faires Verfahren. Dabei wird festgesetzt, dass eine „Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört“ (Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention) werden muss. Das Verfahren muss weiterhin vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht stattfinden, das selbst auf Gesetzen beruhen muss. In diesem Artikel befindet sich außerdem die Bestimmung der Unschuldsvermutung und das Recht auf von einer Verteidigern oder einem Verteidiger seiner Wahl vertreten zu werden. Des Weiteren ist dieser Artikel von großer Bedeutung für Angeklagte, die der Sprache des Landes nicht mächtig sind. Jede/jeder Angeklagte hat das Recht, in einer für sie/ihn verständlichen Sprache über die Art der Beschuldigung informiert zu werden. Außerdem kann unentgeltlich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen werden. (vgl. Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention)

Artikel 7 EMRK legt fest, dass es keine Strafe ohne Gesetz geben darf, denn „[n]iemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.“ (Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention)

1.2.3.3 STRAFGESETZBUCH (StGB) UND STRAFPROZESSORDNUNG (StPO)

Auch wenn das StGB und die StPO nicht den Rang eines Verfassungsrechtes innehaben, enthalten sie trotzdem eine Vielzahl an Bestimmungen, die auf die Grundfreiheiten der Parteien eingehen. Eine der wohl bedeutendsten Normen im Strafgesetzbuch ist § 1. (1) StGB. Sie besagt: „Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.“ (§ 1. (1) Strafgesetzbuch) Bertel/Venier (2017¹⁰:3ff.) gehen in ihrem Werk *Strafprozessrecht* detailliert auf die Grundsätze ein, die in der österreichischen Strafprozessordnung zu finden sind. Darunter befinden sich ebenfalls die Prinzipien des Anklagegrundsatzes sowie der Mündlichkeit und Öffentlichkeit. Da diese im Kapitel zuvor bereits erwähnt wurden, wird hier nicht näher darauf eingegangen. Von den weiteren Grundsätzen werden nur ausgewählte besprochen werden, da der Umfang dieser Arbeit keine genauere Bearbeitung dieser Punkte vorsieht. Die Grundsätze können aber jederzeit in der österreichischen Strafprozessordnung nachgeschlagen werden.

Beginnen wir nun mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit. Bertel/Venier (2017¹⁰:3) erklären, dass der Anfangsverdacht laut StPO von der Kriminalpolizei und dem Staatsanwalt aufgeklärt werden muss. Kneihls et al. (2014²:164) nennen dies auch *Offizialmaxime* und ergänzen, dass „grundsätzlich nur der Staat das Recht zur Anklage hat und ihm ausschließlich die Aufgabe der Bestrafung zukommt (*ius puniendi*).“

Die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht müssen in den Verfahren „alle Ermittlungen anstellen, die zur Wahrheitsfindung nötig sind“ (Bertel/Venier (2017¹⁰:4).

Selbst wenn sich Angeklagte schuldig bekennen, muss ein Beweisverfahren durchgeführt werden, um dies zu überprüfen. Außerdem müssen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht objektiv und unparteilich sein. Sie müssen „belastenden und entlastenden Beweisergebnissen gegenüber gleich aufgeschlossen sein“ (Bertel/Venier 2017¹⁰:3f.).

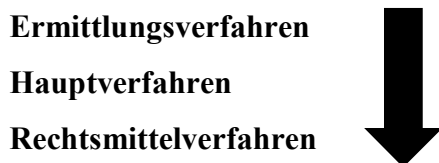
Der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit bezieht sich, wie bereits dem Namen zu entnehmen ist, darauf, dass die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht an die Gesetze gebunden sind. Beim Eingriff in die Rechte von Personen muss vor allem die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:7)

Weitere Grundsätze, auf die hier zu diesem Punkt nicht näher eingegangen werden kann, sind unter anderem Rechtliches Gehör (Mitwirkung des Beschuldigten am gesamten Verfahren), Recht auf Verteidigung, Unschuldsvermutung, Beschleunigungsgebot, Beteiligung der Opfer, Mitwirkung von Geschworenen und Schöffen am Verfahren, Freie Beweiswürdigung, Verschlechterungsverbot oder Verbot wiederholter Strafverfolgung. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:12ff.)

1.2.4 ABLAUF EINES STRAFVERFAHRENS

Der Ablauf eines Strafverfahrens ist in der Strafprozessordnung von 1975 (StPO) genau geregelt. Hausmaninger (2011⁴:184) ergänzt, dass die StPO zwar den Großteil aller notwendigen Aspekte eines Strafverfahrens normiert, jedoch für spezielle Punkte Nebengesetze vorhanden sind. Darunter befinden sich beispielsweise das Jugendgerichtsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz oder das Strafvollzugsgesetz.

In der nachstehenden Grafik ist vereinfacht dargestellt, wie der Ablauf eines Strafverfahrens in Österreich aussieht. Zuerst findet ein Ermittlungsverfahren statt, das in weiterer Folge zu einem Hauptverfahren führen kann. Wenn nach dem Urteil oder Beschluss des Hauptverfahrens ein Rechtsmittel eingelegt wird, kommt es zu einem Rechtsmittelverfahren. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:2f.)



Wie diese drei Verfahren aussehen und welche Parteien daran beteiligt sind, wird in den folgenden drei Unterkapiteln auf eine möglichst einfache Art und Weise skizziert werden. Dabei soll auch gleich ein Überblick über mögliche Gerichtsdokumente gegeben werden, die in den drei Schritten zum Einsatz kommen können.

1.2.4.1 ERMITTLUNGSVERFAHREN

Wie bereits in Kapitel 1.2.3.2 kurz erwähnt, spielen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und das Gericht selbst im Ermittlungsverfahren eine grundlegende Rolle. Mit der Setzung einer Straftat beginnt die Kriminalpolizei zu ermitteln. Dabei werden beispielsweise Akten eingesehen und Beschuldigte sowie Zeuginnen und Zeugen vernommen. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt leitet dieses Verfahren und kann sich ebenfalls an den Ermittlungen beteiligen, für gewisse Zwangsmittel oder Zwangsmaßnahmen muss sie oder er selbst eine richterliche Bewilligung beantragen (z. B. Wohnungsdurchsuchung oder Festnahme). Die Beschlagnahme oder die Verhängung einer Untersuchungshaft müssen vom Staatsanwalt beantragt werden und erfordern einen Gerichtsbeschluss. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:54) Der Beschuldigte hat im Ermittlungsverfahren das Recht, Einspruch wegen Rechtsverletzungen einzulegen, wenn seine subjektiven Rechte verletzt wurden, die ihm in der StPO zugestanden werden. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:58)

1.2.4.2 HAUPTVERFAHREN

§ 210 (1) StPO normiert, dass die Staatsanwaltschaft, „wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung naheliegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, [...] bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen“ (§ 210 (1) Strafprozessordnung) hat. Des Weiteren wird festgelegt, dass diese Anklage bei einem Geschworenen- oder Schöffengericht mit einer Anklageschrift und beim Landesgericht vor einem Einzelrichter sowie beim Bezirksgericht mit einem Strafantrag einzubringen ist. Erst zu diesem Zeitpunkt werden Beschuldigte zu Angeklagten. (vgl. Strafprozessordnung)

Hausmaninger (2011⁴:200f.) bietet einen guten Überblick über die Verfahren vor einem Einzelrichter, Schöffengericht oder Geschworenengericht. Alle Verfahren haben gemeinsam, dass sie mündlich und öffentlich sein müssen, dass der oder die Richter (je nach Verfahren), die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt sowie Angeklagte und (wenn verpflichtend) die Verteidigung während des gesamten Verfahrens anwesend sein müssen. Die vorsitzende Richterin oder der vorsitzende Richter hat das Verfahren zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Außerdem vernimmt sie/er die Angeklagten, die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige.

Für die Eröffnung eines Hauptverfahrens vor einem Schöffen- oder Geschworenengericht benötigt es eine Anklageschrift, vor einem Einzelrichter hingegen einen Strafantrag. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:105; 148)

Hausmaninger (2011⁴:201f.) bietet außerdem einen gut verständlichen Einblick in den Ablauf eines Verfahrens vor einem Schöffengericht (Vorsitzender und zwei Schöffen), welcher nachstehend in verkürzter Form wiedergegeben wird:

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer ruft die Sache auf und das Verfahren beginnt.
- Die oder der Vorsitzende befragt Angeklagte nach Personalien und nach den Umständen.
- Schöffen werden vereidigt (sollte dies in diesem Jahr noch nicht geschehen sein)
- Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige werden aufgerufen und informiert, wann sie zur Verfügung stehen müssen.
- Die Staatsanwaltschaft trägt im Eröffnungsvortrag alle Anklagepunkte vor.
- Angeklagte werden von der oder dem Vorsitzenden zu den ihnen zur Last gelegten Punkten vernommen und danach gefragt, ob sie sich schuldig oder nicht schuldig bekennen.
- Danach werden Zeuginnen und Zeugen befragt sowie Beweismittel im Gericht aufgenommen. Angeklagte müssen nach jedem Mal die Möglichkeit bekommen, dies zu kommentieren.
- Nachdem alle Beweismittel aufgenommen wurden, gibt es Schlussvorträge.
- Angeklagte haben immer das Schlusswort.
- Die oder der Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen und das Gericht zieht sich zur Urteilsfindung zurück.
- Das Urteil wird in der Hauptverhandlung verkündet. Dabei muss es einen Urteilspruch geben. Bertel/Venier (2017¹⁰:118f.) ergänzen hier, dass das Urteil entweder auf „Verurteilung, Freispruch oder Feststellung der Unzuständigkeit“ lauten muss. Bei einer Verurteilung müssen Tat, Delikt, Tatumstände sowie die Strafe angeführt werden.
- Angeklagte werden abschließend belehrt, dass ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden kann. Dieses kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde und mit Berufung angefochten werden. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:118)
- Das Urteil muss innerhalb von vier Wochen schriftlich ausgefertigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden.

(Vgl. Hausmaninger 2011⁴:201f.)

Das Strafverfahren vor einem Geschworenengericht ähnelt zwar jenem vor einem Schöffengericht, unterscheidet sich jedoch im Entscheidungsprozess. Bei der Schuldfrage spielen die acht Geschworenen eine Schlüsselrolle. Sie müssen die Hauptfrage nach der Schuld mit *Ja* oder *Nein* (einfache Mehrheit) beantworten. Außerdem kann es noch zu Eventualfragen und Zusatzfragen kommen. In der Eventualfrage werden die Geschworenen gefragt, ob Angeklagte eines anderen Delikts schuldig sind (sollten sie die Schuldfrage verneint haben), Zusatzfragen hingegen fragen nach Strafbefreiungsgründen (wie etwa Notwehr oder Zurechnungsunfähigkeit).

Fragen und Antworten der Geschworenen werden zusammen als Wahrspruch bezeichnet. Wenn dieser nicht vollständig oder widersprüchlich ist, ist eine Monitur, d. h. eine abermalige Beratung und Abstimmung der Geschworenen, notwendig. Der Schwurgerichtshof kann den Wahrspruch annehmen und über die Art und Höhe der Strafe entscheiden, oder den Wahrspruch aussetzen, sofern er der Meinung ist, die Geschworenen hätten sich geirrt und den Akt an den OGH geben. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:142ff.).

Strafverfahren vor dem Bezirksgericht bzw. vor einem Einzelrichter vor einem Landesgericht haben einige Besonderheiten. Beispielsweise muss im Strafantrag – im Gegensatz zur Anklageschrift – keine Begründung angegeben werden, die oder der Angeklagte muss nicht zwingend bei der Verhandlung anwesend sein, wenn sie oder er zur Tat schon vernommen wurde und kann sich durch seine Verteidigerin oder seinen Verteidiger vertreten lassen. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:148f.).

Eine alternative Möglichkeit ein Verfahren zu beenden liegt in der Diversion. Diese kann von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht angeboten oder von Angeklagten beantragt werden. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:100ff.; 106) Mögliche Diversionsmaßnahmen sind die Zahlung eines Geldbetrages, gemeinnützige Leistungen, Probezeit oder Tatausgleich (vgl. Kneihls et al. 2014²:164). Die Diversion ist nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. § 198 (2) StPO sieht dafür Folgendes vor:

„Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn, dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.“ (§ 198 (2) Strafprozessordnung)

1.2.4.3 RECHTSMITTELVERFAHREN

Wie bereits zuvor erwähnt, kann gegen ein Urteil ein Rechtsmittel bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden (Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung). Hausmaninger (2011⁴:205) weist darauf hin, dass bei einem Schuldspruch von beiden Seiten – der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung – ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, bei einem Freispruch wiederum nur von der Staatsanwaltschaft.

Berufungen gegen Urteile des BG gehen an das LG, gegen Urteile des Einzelrichters vor dem LG an das OLG. (vgl. Bertel/Venier 2017¹⁰:149; 153). § 280 StPO normiert, dass eine Nichtigkeitsbeschwerde des Landesgerichts als Schöffengericht sowie Geschworenengericht direkt an den OGH geht, eine Berufung jedoch vom OLG behandelt wird (vgl. Strafprozessordnung).

2 RECHTSSYSTEM IN DEN USA

Nachdem die wichtigsten Aspekte des österreichischen Rechts besprochen wurden, soll nun ein Blick auf das Rechtssystem der Vereinigten Staaten von Amerika geworfen werden. Dabei soll in diesem Kapitel ein kurzer Überblick gegeben werden, worum es sich beim *Common Law* handelt und welche Hauptunterschiede zum österreichischen Recht, auch im Hinblick auf den im Analyseteil angestellten Vergleich von Gerichtsdokumenten, von Bedeutung sind. Dabei liegt ebenfalls wieder ein Fokus auf dem Verfassungsrecht sowie auf dem Strafrecht.

2.1 GRUNDZÜGE

Im Gegensatz zum österreichischen Recht, das stark vom römischen Recht geprägt und in vielen Bereichen große Teile davon als Vorbild genommen hat, hat das US-amerikanische Recht seine Wurzeln im englischen Recht. Um dieses Konzept besser verstehen zu können, ist ein kurzer geschichtlicher Exkurs hilfreich. Im 11. Jahrhundert entstand in England die *curia regis*, der königliche Rat. Darin versammelten sich Räte, die durch das Land zogen und im Namen des Königs Gerichtsverfahren im ganzen Land abhielten. Später entstanden Gerichte, die ein sogenanntes *writ system* anwendeten. Ein *writ* wurde vom König ausgestellt und enthielt den Befehl, ein spezielles Verfahren zu eröffnen. Hatte man einen sogenannten Anspruch, brauchte man dafür auch einen *writ* und eine Klageform. Gab es das nicht, existierte auch kein Anspruch. Dies führte allerdings dazu, dass es für Einzelfälle oft keine Ansprüche gab. Um diese Ungechtigkeiten zu vermeiden entstand das Billigkeitsrecht (*equity*) des Königs, das eingesetzt wurde, wenn Rechtsbehelfe aus dem *common law* nicht ausreichten. Der Unterschied zwischen *common law* und *equity* wurde anfangs in den englischen Kolonien und somit auch in Amerika übernommen. Als jedoch schlussendlich Regeln für das Zivilverfahren entstanden, wurde die Unterscheidung zwischen diesen beiden abgeschafft. (vgl. Hay 2015⁶:1f.) So wie das österreichische Rechtssystem vom römischen Recht beeinflusst wurde, spielten in den Vereinigten Staaten von Amerika, abgesehen vom englischen Recht, auch andere Rechtstraditionen eine Rolle. Hay (2015⁶:4) erläutert, dass etwa in Louisiana die französische Rechtstradition rezipiert wurde, und im Westen der USA auch teilweise das spanisch-französische Recht.

Das englische Rechtssystem hatte, wie oben ausgeführt, in der Anfangsphase eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des US-amerikanischen Rechtssystems inne. Heute unterscheidet es sich jedoch aufgrund diverser Einflüsse stark davon. (vgl. Soriano-Barabino 2016:115) Farnsworth (2010⁴:69) geht genauer auf den mittlerweile großen Stellenwert der Gesetzgebung ein und erläutert wie folgt:

„Although case law is traditionally the core of a common-law system, legislation has so increased in quantity and importance in the United States during the past century that it is the dominant creative force in many fields. While this is particularly true of federal law, legislation also pours forth from countless lawmaking bodies on the state and local levels.” (Farnsworth 2010⁴:69)

Inwiefern sich das Rechtssystem der Vereinigten Staaten vom Ursprung des englischen *Common Laws* entfernt hat und wie die Kombination aus Gesetzgebung und Fallrecht dort heute funktioniert, werden wir uns nun genauer ansehen.

Obwohl wir zuvor gehört haben, dass die Gesetzgebung in den USA eine immer größere Bedeutung erlangt, ist das Fallrecht, das seinen Ursprung im *Common Law* hat, auch bei gesetzlich geregelten Bereichen immer noch von großer Bedeutung. Es gilt dabei nämlich nicht der Wortlaut der jeweiligen Norm, sondern die Auslegung des Gerichtes. In Gebieten, in denen Sachverhalte nicht gesetzlich geregelt sind, wird Recht von den Gerichten geschaffen. Untergerichte (*trial courts* oder *district courts*) sind an frühere Entscheidungen, sogenannte *precedents* (Präjudizien), von Obergerichten gebunden. Dieses Prinzip ist unter dem lateinischen Namen *stare decisis* bekannt. Das höchste Gericht eines Staates oder des Bundes ist berechtigt, Präjudizien aufzuheben oder von ihnen abzuweichen, sollten sie z. B. veraltet und für den aktuellen Fall nicht mehr passend sein. (vgl. Hay 2015⁶:5ff.) Der stärkste *precedent* kommt folglich auch vom *Supreme Court*, entweder jenem der einzelnen Bundesstaaten oder dem *Supreme Court* der Vereinigten Staaten (vgl. Billings 2015:19). Auf die Gerichtsorganisation werden wir im Kapitel über das US-amerikanische Strafrecht noch etwas genauer eingehen.

Personen, die mit dem *common law*-Rechtssystem nicht vertraut sind, fragen sich immer wieder, wie die sogenannten *precedents* gefunden werden können, sollte es zu einem Sachverhalt keine gesetzlichen Vorschriften geben. Hay (2015⁶:10ff.) fasst dies sehr anschaulich zusammen:

„Um ein Präjudiz zu finden, bedient man sich zuerst einer der frei zugänglichen online Suchmaschinen oder einer Enzyklopädie, z. B. des *Corpus Juris Secundum*, eines vielbändigen Werkes, das alle Rechtsmaterien alphabetisch ordnet und die für jeden Staat ausschlaggebenden Präjudizien anführt. [...] Die Hauptaufgabe besteht nun darin, ein als einschlägig befundenes Präjudiz bis in die neueste Zeit zu verfolgen, um sich über seine Weitergeltung oder Modifizierung zu informieren.“ (Hay 2015⁶:10ff.)

Da wir bereits von der Gesetzgebung gesprochen haben, wäre es nun an der Zeit, sich mit den Gesetzen und deren Zustandekommen zu beschäftigen. In Österreich haben wir festgestellt, dass das Bundesverfassungsrecht eine Schlüsselrolle im Aufbau eines Staates spielt. Doch wie sieht dieser Stellenwert nun in den Vereinigten Staaten von Amerika aus?

„The U.S. Constitution is the highest law of the land“ (US Legal). Diese Worte unterstreichen die Bedeutung der US-amerikanischen Verfassung. Die erste Verfassung der Vereinigten Staaten wurde im Jahr 1781 von 13 Kolonien unterzeichnet, die dadurch zu den ersten 13 der mittlerweile 50 Staaten geworden sind. Da diese erste Verfassung einige Mängel aufwies, darunter die Tatsache, dass es keine gemeinsame Währung und keine gemeinsame Armee gab, wurde im Jahr 1787 eine zweite und endgültige Verfassung erstellt, die 1788 ratifiziert wurde. Darin wurde, um die Unzulänglichkeiten der ersten Fassung auszumerzen, eine zentrale Regierung festgelegt. Die Verfassung der USA ist eine der kürzesten Verfassungen der Welt und wurde nur wenigen Änderungen und Ergänzungen unterzogen. (vgl. Billings 2015:1f.) Die

ersten 10 *Amendements* (Ergänzungen) wurden 1791 ratifiziert und beschäftigen sich im Großen und Ganzen vor allem mit Grundrechten. Bekannt sind sie unter dem Namen *Bill of Rights*. Danach gab es bis heute nur mehr 17 weitere Zusatzartikel. (vgl. Farnsworth 2010⁴:16)

Auch in den USA legt die *Constitution* die Grundordnung des Staates fest. Aufgrund ihrer Kürze können wir im Folgenden kurz auf die einzelnen Hauptartikel eingehen und die wichtigsten Inhalte herausgreifen. Die *Bill of Rights* sind für das Strafrecht von besonderer Relevanz und werden erst im nächsten Unterkapitel auf ihre Relevanz für Strafverfahren näher beleuchtet.

- **Artikel I** der US-amerikanischen Verfassung vergibt die Gesetzgebungskompetenz an den *Congress* und regelt die Zusammensetzung des *House of Representatives* und des *Senate*, sowie Legislaturperioden.
- **Artikel II** regelt die Exekutive mit dem Präsidenten an der Spitze. Darin sind sowohl Bestimmungen zu dessen Wahl und Amtszeit als auch zu dessen Befugnissen und Pflichten zu finden.
- **Artikel III** bestimmt die Gerichtsorganisation. Außerdem wird kurz die Position einer Richterin oder eines Richters angesprochen, sowie das Recht auf die Beteiligung von Geschworenen in sämtlichen Gerichtsverfahren.
- **Artikel IV** bezieht sich auf die einzelnen Bundesstaaten und ihre Bürgerinnen und Bürger. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit der Aufnahme neuer Bundesstaaten Bezug genommen.
- **Artikel V** sieht die Möglichkeit von Verfassungsänderungen vor.
- **Artikel VI** normiert, dass die Verfassung, sowie Staatsverträge und Bundesgesetze über den Gesetzen der Bundesstaaten stehen.
- **Artikel VII** beschäftigt sich mit der Ratifizierung der Verfassung durch die Bundesstaaten.

(vgl. Chemerinsky/Levenson 2013²:xxix ff.)

Abgesehen von diesen sieben Hauptartikeln wollen wir uns noch kurz mit dem 10. *Amendment* beschäftigen, welches besagt: „The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xl) Dies bedeutet nun, dass der Bund nur für gewisse Bereiche zuständig ist, die übrigen Bereiche liegen in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten. Folglich existiert also sowohl *Federal Law* (Bundesrecht) als auch *State Law* (einzelstaatliches Recht). Daraus ergibt sich, dass das Recht der 50 einzelnen Bundesstaaten nicht einheitlich ist und jeder Staat über eine eigene Verfassung und einzelstaatliche Gesetze und Verordnungen verfügt. (vgl. Hay 2015⁶:4)

Um dem Problem der Uneinheitlichkeit etwas entgegenzuwirken, wurde die *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* gegründet, die Gesetzesvorschläge ausarbeiten und den einzelnen Bundesstaaten vorlegen. Die Bundesstaaten haben anschließend die Möglichkeiten, die Vorschläge anzunehmen und als Gesetz einzuführen. Sie können aber genauso gut Änderungen vornehmen oder den Gesetzesvorschlag vollständig ablehnen. Am erfolgreichsten war bis heute der *Uniform Commercial Code*. (vgl. Farnsworth 2010⁴:79)

Doch werfen wir nun einen Blick darauf, wie Gesetze in den Vereinigten Staaten zustande kommen. Wir haben bereits gehört, dass die Gesetzgebung auf Bundesebene und einzelstaatlicher Ebene unterschiedlich aussieht. Die Bundesgesetzgebungskompetenz wurde von der *Constitution* an den *Congress* (Kongress) gegeben. Dieser besteht aus dem *House of Representatives* (Repräsentantenhaus, 435 Sitze) und dem *Senate* (Senat, 100 Sitze). Jede der beiden Kammern kann eine *Bill* (Gesetzesvorschlag) einreichen, die dann an ein *Committee* (Ausschuss) zur Überprüfung und Beratung gegeben wird. Nachdem diese von der Kammer beschlossen wurde, wird sie an die jeweils andere Kammer weitergereicht, die ein ähnliches Verfahren wiederholt. Wenn beide Kammern zustimmen – es können auch noch Änderungen vorgeschlagen und beschlossen werden – wird der Gesetzesvorschlag dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Dieser kann, wenn er nicht zustimmt, innerhalb von 10 Tagen ein Veto einlegen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Vorschlag Gesetz. Im Falle eines Vetos des Präsidenten geht der Gesetzesvorschlag zurück an den Kongress, der erneut darüber berät und mit der 2/3 Mehrheit beider Kammern den Vorschlag trotzdem zum Gesetz machen kann. (vgl. Hay 2015⁶:17ff.)

Auf einzelstaatlicher Ebene sieht dieses Prozedere sehr ähnlich aus, da die meisten Staaten ebenfalls mit zwei Kammern arbeiten. Die Gesetze müssen jedoch nicht vom Präsidenten, sondern meist vom *Governor* des Staates unterzeichnet werden, der ebenfalls über ein Veto-Recht verfügt. (vgl. Farnsworth 2010⁴:76)

Da in Kapitel 1.1. der Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung thematisiert wurde, soll auch hier ein kurzer Blick auf die Hierarchie der Rechtsnormen in den Vereinigten Staaten von Amerika geworfen werden.

Wie bereits einige Male angesprochen, ist die *Constitution* das höchste Gesetz des Landes. An nächster Stelle stehen Staatsverträge und Bundesrecht auf selber Ebene. Direkt darunter stehen Verfügungen und Verordnungen des Präsidenten. Erst danach kommen die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, die wiederum über den jeweiligen einzelstaatlichen Gesetzen stehen. Ganz unten in der Hierarchie stehen die Regeln und Verordnungen von Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten oder noch weiter unten von Gemeinden. (vgl. Farnsworth 2010⁴:70) Dies ist in der folgenden Tabelle noch einmal übersichtlich zusammengefasst.

The Constitution of the United States

Treaties and Federal statutes

Federal executive orders and administrative rules and regulations

State constitutions

State statutes

State administrative rules and regulations

Municipal charters, ordinances, rules, and regulations

(vgl. Farnsworth 2010⁴:70)



2.2 STRAFRECHT

2.2.1 ALLGEMEINES

Da im Kapitel zuvor erläutert wurde, dass die *Constitution* regelt, für welche Bereiche der Bund zuständig ist und welche Bereiche den einzelnen Staaten überlassen sind, stellt sich gleich zu Beginn die Frage, wer für das Strafrecht zuständig ist. Farnsworth (2010⁴:185) erläutert dies wie folgt:

„While criminal law is predominantly a state concern and the great majority of convictions are by the state courts, the federal government is also active in many aspects of this field. Although the Constitution grants Congress no general legislative authority over penal law, from the earliest days, criminal sanctions have been accepted as a proper way of securing obedience to federal law. The major thrust of federal criminal law is to provide for national investigation and prosecution of crimes with an interstate character.” (Farnsworth 2010⁴:185)

Das Strafrecht ist also im Gegensatz zu österreichischem Recht zum Großteil den einzelnen Bundesstaaten überlassen, die Bundesebene übernimmt jedoch gewisse Bereiche, vor allem wenn es sich um zwischenstaatliche Belange handelt. Dobbertein (2016:113) fasst dies wie folgt zusammen:

„The criminal laws of the United States consist primarily of fifty separate criminal codes enacted by each state, sometimes called penal codes. These separate statutory frameworks are created by each state’s legislature and generally interpreted by each state’s court system. The federal government also enforces its own criminal code [...]” (Dobbertein 2016:113)

Dies deutet also bereits darauf hin, dass die Rechtslage in den 50 Bundesstaaten nicht einheitlich sein wird. Aus diesem Grund wurde vom *American Law Institute* ein Musterstrafgesetzbuch, der *Model Penal Code*, geschaffen, womit versucht wurde, die Situation in den einzelnen Bundesstaaten etwas zu vereinheitlichen. (vgl. Dobbertein 2016:114) Im Folgenden werden wir uns also etwas genauer mit dem *Model Penal Code* auseinandersetzen und uns dann mit dem Strafrecht im Bundesstaat New York beschäftigen, da im dritten Teil dieser Arbeit ein Gerichtsdokument aus diesem Bundesstaat, nämlich ein *Indictment*, analysiert wird.

2.2.2 MODEL PENAL CODE

Dubber (2005) hat sich in seinem Werk *Einführung in das US-amerikanische Strafrecht* eingehend mit diesem beschäftigt und bietet einen ausführlichen Einblick in den *Model Penal Code* (MPC). Der MPC hat eine bedeutende Rolle in der Reform des Strafrechts in den USA gespielt, da 40 von 50 US-Bundesstaaten ihr Strafrecht nach seinem Vorbild umgestaltet haben. Jedoch muss auch dazugesagt werden, dass kein Staat den *Model Penal Code* vollständig übernommen hat. (vgl. Dubber 2005:16ff.)

Da eine allgemeine Erklärung des US-amerikanischen Strafrechts nicht möglich ist, wollen wir uns die wichtigsten Punkte aus dem *Model Penal Code* genauer ansehen, da, wie bereits erwähnt, der Großteil der Bundesstaaten ihr Strafrecht nach dem MPC ausgerichtet und umgestaltet haben.

Der *Model Penal Code* ist ähnlich wie das österreichische Strafgesetzbuch in zwei Teile gegliedert. Auch hier gibt es einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil beschäftigt sich mit den Themen der Strafbarkeit (*liability*), Rechtfertigung (*justifications*) und Verantwortlichkeit (*responsibility*). Der besondere Teil bzw. die besonderen Teile enthalten die Definitionen sowie Abstufungen der speziellen Straftaten (*crimes*). (vgl. Farnsworth 2010⁴:186)

Straftaten werden grundsätzlich in *misdemeanors* (Vergehen) und *felonies* (Verbrechen) gegliedert, Übertretungen werden als *violations* oder *infractions* bezeichnet (vgl. Dubber 2005:6). Jedoch muss auch hier gesagt werden, dass die verschiedenen Staaten unterschiedliche Voraussetzungen dafür aufgestellt haben.

Werfen wir nun einen kurzen Blick in den Bundesstaat New York. Das Straf- und Strafverfahrensrecht in New York ist zum großen Teil im *New York State Penal Law* sowie im *New York State Criminal Procedure Law* geregelt. Artikel 10 des *NY Penal Law* enthält genaue Definitionen für Straftaten, darunter auch für Verkehrsübertretungen und sonstige Übertretungen, sowie für *misdemeanors* (Vergehen) und *felonies* (Verbrechen). Vergehen werden mit einer Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr bestraft, Verbrechen mit mehr als einem Jahr. (vgl. New York Penal Law) Eine genauere Definition sei nachfolgend angeführt:

„4. Misdemeanor means an offense, other than a "traffic infraction, "for which a sentence to a term of imprisonment in excess of fifteen days may be imposed, but for which a sentence to a term of imprisonment in excess of one year cannot be imposed. 5. Felony means an offense for which a sentence to a term of imprisonment in excess of one year may be imposed.“ (New York Penal Law)

Dubber (2005:7) erklärt, dass in den USA sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen angewendet werden, jedoch weist er darauf hin, dass Geldstrafen „eine ganz untergeordnete Rolle spielen“. Er erklärt dies folgendermaßen:

„Geldstrafen gelten als ungerecht (weil sie gegen weniger gut betuchte Verurteilte diskriminieren) und unangemessen (weil nur Freiheitsstrafen, und selbstverständlich die Todesstrafe, mit der nötigen Härte auf die Straftat reagieren und eine entsprechende Abschreckungswirkung entfalten können).“ (Dubber 2005:7)

Dieser Aspekt des US-amerikanischen Strafrechts bringt uns zu den Straftheorien, die wir schon kurz in Kapitel 1.2.1 angesprochen haben. In Österreich wurde von Strafe als Vergeltung Abstand genommen und es steht der Schutz der Gesellschaft im Vordergrund. In den Vereinigten Staaten von Amerika liegt laut Hay (2015⁶:264) der Fokus auf dem Strafzweck der Vergeltung:

„Das US-amerikanische Straf- und Strafprozessrecht betont Strafe und Sühne weitaus mehr und dementsprechend Rehabilitation und Resozialisierung des Straftäters weitaus weniger als das westeuropäische Strafrecht. Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit (*due process*) werden bei der Strafverfolgung und der Durchsetzung des Strafrechts strikt befolgt – Endziel ist aber vornehmlich Vergeltung vor Wiedereingliederung des Täters.“ (Hay 2015⁶:264)

Dubber (2005:32) vertritt hier eine andere Ansicht und meint, dass der Vergeltungsgedanke zwar in einer Form im Verhältnismäßigkeitsprinzip enthalten ist, sonst jedoch relative Straftheorien dominieren.

Nachdem bereits von Straftaten und Straftheorien die Rede war, soll nun auch kurz darauf eingegangen werden, wann eine Handlung strafbar ist. Auch hier bietet Dubber (2005:36) wieder eine leicht verständliche Zusammenfassung und erklärt, dass für die Strafbarkeit einer Handlung unter dem *Model Penal Code* vier Punkte vorliegen müssen. Diese lauten wie folgt: Handlung, Tatbestandsmäßigkeit, fehlende Rechtfertigung und fehlende Entschuldigung.

2.2.3 GERICHTSORGANISATION

In diesem Kapitel wird nun ein Blick auf die Gerichtsorganisation in den Vereinigten Staaten von Amerika geworfen. Dabei wird natürlich auch hier wieder ein Fokus auf Strafverfahren gelegt.

In Kapitel 2.2.1 wurde bereits erwähnt, dass gewisse Bereiche auf Bundesebene behandelt werden, der Großteil der Straftaten jedoch den einzelnen Bundesstaaten obliegen. Im Folgenden wird nun auf der einen Seite die Gerichtsorganisation auf Bundesebene erläutert, auf der anderen Seite werden die verschiedenen Gerichte und Instanzen im Bundesstaat New York etwas genauer unter die Lupe genommen.

Welch/Fuller (2014) haben in ihrem Werk *American Criminal Courts* ein sehr übersichtliches und gut verständliches Lehrbuch herausgegeben, in dem sie die Struktur des US-amerikanischen Gerichtssystems erläutern. Daraus ist zu entnehmen, dass es auf Bundesebene drei Instanzen gibt, welche in der folgenden Grafik vereinfacht dargestellt wiedergegeben werden (vgl. Welch/Fuller 2014:85ff.):

U.S. District Courts/U.S. Magistrate Courts
U.S. Circuit Courts of Appeals
U.S. Supreme Court



Die *U.S. District Courts* sind die erstinstanzlichen Bundesgerichte, wobei *U.S. Magistrate Courts* gewisse Aufgaben für die *District Courts* übernehmen können. In den USA gibt es derzeit 94 *District Courts*, wobei es in jedem Staat zumindest einen geben muss, je nach Bevölkerungszahl gibt es auch mehrere. (vgl. Welch/Fuller 2014:91ff.) Hay (2015⁶:46) ergänzt, dass die Verhandlungen immer vor einem Einzelrichter stattfinden.

Die Berufungsinstanz für nahezu alle Rechtsmittel aus den *District Courts* sind die sogenannten *U.S. Circuit Courts of Appeals*, wovon es derzeit 13 in den Vereinigten Staaten gibt. Ihre Hauptaufgabe liegt darin, die Entscheidungen der ersten Instanz auf Fehler zu überprüfen. (vgl. Welch/Fuller 2014:93)

Der *U.S. Supreme Court* ist das höchste Gericht der USA und besteht aus neun Richterinnen und Richtern (*justices*), die immer gemeinsam tagen. Interessant ist vor allem der Aufgabenbereich, den Soriano-Barabino (2016:122) wie folgt zusammenfasst: „At its discretion, the Supreme Court may hear appeals from the Federal Circuit Courts of Appeals as well as from the highest state courts if the appeal involves the US Constitution or federal law“. Hervorzuheben ist hier der Ausdruck *at its discretion*, der besagt, dass die Richterinnen und Richter frei entscheiden können, ob sie den Fall anhören oder nicht.

Auf einzelstaatlicher Ebene werden wir nun einen Blick auf die Gerichtsorganisation in New York werfen. Hier wird schnell ersichtlich, dass es große terminologische Unterschiede gibt, die ohne Recherche irreführend sind (vgl. ^aNew York State Unified Court System, ^bNew York State Unified Court System).

Criminal Court/Supreme Court Criminal Term/County Courts/City Courts/District Courts
Appellate Terms of the Supreme Court/Lower Appellate Courts
The Court of Appeals



Die obenstehende Grafik zeigt, dass Gerichte in New York, die sich mit Strafverfahren beschäftigen, unter diversen Namen zu finden sind. In New York City gibt es den *Criminal Court*, der sich vorwiegend mit Vergehen beschäftigt, sowie den *Supreme Court, Criminal Term*, der wiederum für *felonies* zuständig ist. Alle anderen erstinstanzlichen Gerichte, die in der Grafik zu sehen sind, befinden sich außerhalb von New York City. (vgl. ^aNew York State Unified Court System)

Es gibt vier Berufungsgerichte, die sogenannten *Appellate Divisions of the Supreme Court*, denen jeweils *counties* zugeordnet sind. Für Rechtsmittel aus *City, Town* und *Village Courts* sind *Lower Appellate Courts* zuständig. (vgl. ^cNew York State Unified Court System)

Das Höchstgericht im Bundesstaat New York ist der *Court of Appeals*, der über Rechtsmittel der Berufungsgerichte entscheidet, jedoch in manchen Fällen auch über Rechtsmittel von erstinstanzlichen Gerichten (vgl. ^dNew York State Unified Court System).

Wird die Gerichtsorganisation der Bundesgerichte nun mit jener des Bundesstaates New York verglichen, stellt man sehr schnell fest, dass bereits die Bezeichnungen sehr irreführend sind. Während auf Bundesebene das Höchstgericht den Namen *Supreme Court* trägt, sind es die erstinstanzlichen Gerichte in New York City im Bundesstaat New York. Das Höchstgericht in New York wird wiederum als *Court of Appeals* bezeichnet, obwohl dies auf Bundesebene nur die zweite Instanz, also die Berufungsebene ist. Ohne ausführliche Recherche ist ein Verständnis der eigentlichen Sachverhalte nicht gegeben.

Abgesehen von den bereits aufgezählten Gerichten gibt es sowohl auf Bundesebene als auch auf einzelstaatlicher Ebene Sondergerichte für spezielle Bereiche, wie etwa für Jugendstrafsachen oder Drogendelikte (vgl. Welch/Fuller 2014:102).

2.2.4 VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE

Wie auch im österreichischen Recht befinden sich im US-Verfassungsrecht bedeutende Gesetze zu Grundrechten, die bei Strafverfahren zur Anwendung kommen. In der US-amerikanischen *Constitution* befinden sich diese zum großen Teil in den *Bill of Rights*, den ersten 10 Ergänzungen dieser Verfassung, jedoch können bedeutende Punkte auch im Hauptteil der *Constitution* gefunden werden. Im Folgenden werden nun die wichtigsten Artikel aufgrund ihrer Bedeutung für das Strafrecht, kurz besprochen:

Article I, Section 9, [3]: „The Privilege of the Writ of Habeas Corpus shall not be suspended, unless when in Cases of Rebellion or Invasion the public Safety may require it.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xxxiii)

Artikel I gibt Häftlingen (auf Bundesebene und einzelstaatlicher Ebene) die Möglichkeit eines *writ of habeas corpus*, ein Rechtsmittel, das beim *U.S. Supreme Court* eingereicht werden kann, um die Gesetzmäßigkeit der Haft überprüfen zu lassen (vgl. Welch/Fuller 2014:95).

Article III, Section 2, [3]: „The Trial of all Crimes, except in Cases of Impeachment, shall be by Jury; and such Trial shall be held in the State where the said Crime shall have been committed; but when not committed within any State, the Trial shall be at such Place or Places as the Congress may by Law have directed.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xxxvi)

In Artikel III der *Constitution* befindet sich das Recht auf die Beteiligung von Geschworenen in sämtlichen Gerichtsverfahren (mit Ausnahme von Amtsenthebungsverfahren). Auf die Geschworenenbeteiligung wird im nächsten Kapitel noch genauer eingegangen, da diese in den USA eine weitaus größere Rolle spielt, als es in Österreich der Fall ist.

Amendment IV: „The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no Warrants shall issue, but upon probable cause, supported by Oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xxxviii)

Die vierte Ergänzung zur *Constitution* bezieht sich auf die Exekutive, deren Macht bei Durchsuchungen und Festnahme eingeschränkt wird. Chemerinsky/Levenson (2013²:19) weisen außerdem darauf hin, dass der Artikel so interpretiert wurde, dass eine richterliche Anordnung im Allgemeinen als notwendig erachtet wird.

Amendment V: „No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a grand jury, except in cases arising in the land or naval forces, or in the militia, when in actual service in time of war or public danger; nor shall any person be subject for the same offense to be twice put in jeopardy of life or limb; nor shall be compelled in any criminal case to be a witness against himself, nor be deprived of life, liberty, or property, without due process of law; nor shall private property be taken for public use, without just compensation.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xxxix)

Die fünfte Ergänzung enthält also diverse bedeutende Rechte für Personen, die an Strafverfahren beteiligt sind. Darunter befindet sich das Recht auf ein *Indictment* (Anklage) durch eine *Grand Jury*, auf welche wir im nachfolgenden Unterkapitel noch zu sprechen kommen werden. Des Weiteren enthält der Artikel unter anderem noch das Verbot doppelter Strafverfolgung (*no double jeopardy*) und das Recht vor Gericht nicht gegen sich selbst aussagen (*witness against himself*) zu müssen.

Amendment VI: „In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the state and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor, and to have the assistance of counsel for his defense.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xxxix)

In der sechsten Ergänzung sticht vor allem das Recht auf ein schnelles sowie öffentliches Verfahren vor unparteiischen Geschworenen sowie das Recht auf die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand hervor.

Amendment VIII: „Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xxxix)

Die achte Ergänzung ist ebenfalls von großer Bedeutung, da hier übermäßig hohe Geldstrafen sowie übermäßig hohe Kautionen sowie grausame und ungewöhnliche Bestrafungen verboten werden.

Amendment XIV: „[...] No State shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.” (Chemerinsky/Levenson 2013²:xli)

Zu guter Letzt soll noch kurz auf die vorstehend zitierte 14. Ergänzung zur *Constitution* eingegangen werden, da hier das Recht auf ein faires Verfahren (*due process*) und der Gleichheitsschutz geregelt werden. Dieser Artikel besagt, dass „niemandem Leben, Freiheit oder Eigentum ohne gehöriges Rechtsverfahren entzogen werden darf“ (Hay 2015⁶:29) und dass jede Person den gleichen Rechtsschutz genießt.

2.2.5 ABLAUF EINES STRAFVERFAHRENS

Im letzten Kapitel zum US-amerikanischen Recht soll nun noch ein Blick auf Strafverfahren geworfen werden. Da die Abläufe von Strafverfahren, wie Hay (vgl. 2015⁶:282) anmerkt, von Bundestaat zu Bundestaat¹ variieren, soll hier nur eine überblicksmäßige Zusammenfassung allgemeiner Grundzüge gegeben werden.

Welch/Fuller (2014:130) bieten einen guten Überblick über die einzelnen Phasen eines Strafverfahrens in den USA. Diese sind in der folgenden Darstellung vereinfacht angeführt und

¹ Die Abläufe eines Strafverfahrens im Bundesstaat New York sind vorwiegend im New York Criminal Procedure Law geregelt. (vgl. New York Criminal Procedure Law)

werden in den anschließenden Unterkapiteln noch etwas genauer erläutert, wobei auch hier auf die Personen Bezug genommen wird, die an einem Strafverfahren beteiligt sein können.

<i>Post-crime work with the police</i>	Ermittlungsverfahren	
<i>Pretrial stages</i>		
<i>Trial and adjudication</i>	Hauptverfahren	
<i>Sentencing</i>		
<i>Post-sentencing stages</i>	Rechtsmittelverfahren	

(vgl. Welch/Fuller 2014:130)

2.2.5.1 ERMITTLUNGSVERFAHREN

Das Ermittlungsverfahren (*Post-crime work with the police/pretrial stages*) beginnt mit der Verhaftung (*arrest*) durch die Polizei. Ob dafür eine richterliche Anordnung (*warrant*) nötig ist, hängt von der Situation ab. Wenn die oder der Tatverdächtige auf frischer Tat ertappt wird, kann sie oder er direkt verhaftet werden. Für alle anderen Festnahmen oder Durchsuchungen wird eine richterliche Anordnung benötigt. Auf der Polizeistation muss ein hochrangiger Polizeibeamter oder die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob genug Gründe vorliegen, Anklage zu erheben. Wenn das der Fall ist, wird eine *Complaint* aufgesetzt. (vgl. Billings 2015:38ff.) Die festgenommene Person muss dort auch über ihre sogenannten Miranda-Rechte aufgeklärt werden. Diese erhielten ihren Namen aus einer Entscheidung des *U.S. Supreme Court* zu Fall *Miranda vs. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966) (vgl. Hay 2015⁶:288). Welch/Fuller (2014:266) führen weiter aus und erklären dies wie folgt: „The Miranda doctrine [...] dictate[s] conditions under which police may interrogate suspects. It provides a layer of protection to suspects by dictating that all interrogation must cease once the defendant invokes the right to silence or the right to counsel.” Die Miranda-Rechte lauten wie folgt:

„You have the right to remain silent;
Anything you say can be used against you in a court of law;
You have the right to an attorney; and
If you cannot afford an attorney, one will be appointed to you if you so desire.”
(Dobberteen/Edelson 2016:163ff.)

Hay (2015⁶:291) erklärt, dass es vor dem Hauptverfahren noch drei weitere Vorverfahren gibt, die ein Beschuldigter durchlaufen muss. Diese werden nachstehend kurz skizziert, können jedoch nicht im Detail erläutert werden.

24 bis maximal 48 Stunden nach der Festnahme muss ein *Initial Hearing* stattfinden, in dem die Punkte aus der *Complaint* vorgetragen werden. Bei *misdemeanors* ist es wahrscheinlich, dass der Beschuldigte *on bail* (gegen Kautions) auf freien Fuß gesetzt wird, bei *felonies* ist das unwahrscheinlicher. (vgl. Billings 2015:40ff.)

Bei *felonies* kommt es anschließend zu einem *preliminary hearing*. In diesem kann sich die Richterin oder der Richter ein Bild von der Beweislage machen und entscheiden, ob von der

Staatsanwaltschaft ausreichend Beweismaterial für ein Gerichtsverfahren vorliegt. Wenn diese oder dieser zustimmt, dass die oder der Beschuldigte möglicherweise die Tat begangen hat, wird eine *Information* aufgesetzt. In manchen Bundesstaaten (und immer auf Bundesebene) muss eine *Grand Jury* entscheiden, ob die oder der Beschuldigte vor Gericht muss. Dabei wird statt der *Information* ein *Indictment* aufgesetzt, wobei dies denselben Zweck hat. Da die Geschworenen der *Grand Jury* nur die Beweislage vom Staatsanwalt hören, wird diese Vorgehensweise als umstritten angesehen. (vgl. Billings 2015:41ff.)

Auf dritter und letzter Stufe steht das *Arraignment*, welches nur bei Vorliegen einer *Information* oder eines *Indictment* stattfindet. Dort wird die oder der Angeklagte nach ihrer/seiner Schuld befragt und wird aufgefordert, sich schuldig oder nicht schuldig zu bekennen. Wenn sich Angeklagte schuldig bekennen, kommt es zu keinem Gerichtsverfahren, sondern es wird von der Richterin oder vom Richter direkt eine Strafe verhängt. Oft kommt es durch eine *Plea Bargain* (Deal mit der Staatsanwaltschaft) dazu, dass sich Angeklagte schuldig bekennen. Die Staatsanwaltschaft bietet den Angeklagten eine Strafe zu einem geringeren Delikt (z. B. wenn diese oder dieser gegen Mitangeklagte aussagt), womit Angeklagte der Höchststrafe entgehen können. Hierzu muss die Richterin oder der Richter jedoch erst zustimmen, was allerdings in den meisten Fällen geschieht. Auch dies wird als umstritten angesehen, da dies dazu führen kann, dass Angeklagte der *Plea Bargain* nur deshalb zustimmen, weil sie sich kein Gerichtsverfahren leisten können. (vgl. Billings 2015:42ff.)

2.2.5.2 HAUPTVERFAHREN

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln erwähnt, schreibt die *Constitution* vor, dass es für Bundesstrafverfahren eine Geschworenenbeteiligung geben muss. Angeklagte können aber darauf verzichten (*waiver*), woraufhin eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter oder Kollegialgericht über Schuld oder Unschuld entscheidet. Die *Jury* (Gruppe von Geschworenen) entscheidet in allen anderen Fällen über Schuld oder Unschuld, in einem Viertel der Bundesstaaten übrigens auch über das Strafmaß. (vgl. Hay 2015⁶:295).

Das Hauptverfahren wird kontradiktorisch durchgeführt, wobei der *Prosecutor* (Staatsanwalt) sowie die *Defense* (Verteidigung) das Verfahren dominieren. Die Richterin oder der Richter wird dabei als neutrale Partei gesehen, die/der ein faires Verfahren sicherstellen soll. (vgl. Welch/Fuller 2014:136)

Der Ablauf wird im Folgenden nach den Beschreibungen von Billings (vgl. 2015:43ff.) überblicksmäßig zusammengefasst:

- Das Strafverfahren beginnt nachdem die Richterin oder der Richter die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung aufgefordert hat, die *opening statements* (Eröffnungserklärungen) wiederzugeben. Hier beginnt immer die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, erst danach folgt die Verteidigung.

- Anschließend ruft die Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen auf und befragt diese. Wenn von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Fragen mehr an die Zeugin oder den Zeugen bestehen, kann die Verteidigung diejenige oder denjenigen vernehmen. Dies nennt man *cross-examination* (Kreuzverhör).
- Nachdem die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt alle ihre oder seine Zeuginnen und Zeugen vernommen hat, kann die Verteidigung ihre eigenen aufrufen und diese vernehmen. Die Staatsanwaltschaft hat ebenso das Recht, diese im Anschluss an die Verteidigung zu befragen.
- Nach Vernehmung sämtlicher Zeuginnen und Zeugen folgen die *closing arguments* (Schlussplädoyers) von Staatsanwaltschaft und Verteidigung, wobei die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die *Jury* bittet, Angeklagte für schuldig zu erklären, während die Verteidigung darum bittet, Angeklagte freizusprechen.
- Daraufhin schickt die Richterin oder der Richter die *Jury* in einen separaten Raum, wo die Instruktion über bedeutende Rechtsfragen durch die Richterin oder den Richter stattfindet. Danach müssen die Geschworenen über die Schuld oder Unschuld von Angeklagten entscheiden, wobei die Entscheidung (*verdict*) einstimmig zu erfolgen hat.
- Sollten Angeklagte freigesprochen werden, dürfen diese nicht erneut deswegen angeklagt werden (*double jeopardy*).
- Bei einem Schuldspruch fällt die Richterin oder der Richter anschließend eine Entscheidung über die Strafe (*sentence*), wobei diese entweder eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe sein kann. Außerdem gibt es die Möglichkeit diese auf Bewährung (*on parole*) auszusetzen.
(vgl. Billings 2015:43ff.)

Hay (2015⁶:300) weist außerdem darauf hin, dass es in den USA „nicht unüblich [ist], kumulative Haftstrafen festzusetzen (z. B. dreimal 99 Jahre für dreifachen Mord) mit dem Zusatz, dass die Strafen nicht parallel, sondern nacheinander abzusitzen sind“.

2.2.5.3 RECHTSMITTELVERFAHREN

Wie auch in Österreich sind Angeklagte in den Vereinigten Staaten von Amerika berechtigt, nach einer Verurteilung, ein Rechtsmittel bei der nächsthöheren Instanz² einzulegen. Dies hat jedoch grundsätzlich nur den Zweck, um gegen Verfahrensfehler zu berufen, beispielsweise, um ein nicht faires Verfahren zu beanstanden. (vgl. Chemerinsky/Levenson 2013²:11f.) Wie Hay (2015⁶:301) erläutert, ist es aber nicht üblich, dass bei einer Berufung auch die Strafhöhe abgeändert wird. Es geht hier also rein um die Kontrolle, ob das Recht korrekt angewendet wurde.

² Der Instanzenzug wurde bereits in Kapitel 2.2.3 genauer erläutert.

Wie bereits in Kapitel 2.2.4 angesprochen, haben Häftlinge im Rechtsmittelverfahren auch das Recht auf ein *habeas-corpus*-Verfahren. Dieses bietet ihnen die Möglichkeit, gegen eine unrechtmäßige Haftstrafe beim *U.S. Supreme Court* Berufung einzulegen. (vgl. Hay 2015⁶:301ff.)

II TRANSLATIONSWISSENSCHAFTLICHER TEIL

Im zweiten Hauptteil der vorliegenden Arbeit wird nun ein theoretischer Überblick über translationswissenschaftliche Theorien und Methoden im Hinblick auf die Übersetzung von Rechtstexten gegeben, die anschließend im empirischen Teil dieser Arbeit praktisch angewendet werden.

Zuallererst wird ein Überblick über das Rechtsübersetzen im Allgemeinen sowie über Rechtssprache und die Anforderungen, die an Übersetzerinnen und Übersetzer solcher Texte gestellt werden, gegeben. Danach werden die Skopostheorie von Reiß/Vermeer (1991) sowie Christiane Nords (1997) funktionale Übersetzungstheorie kurz erläutert. Im letzten Unterkapitel wird dann außerdem kurz auf die Rechtsvergleichung eingegangen, ohne die eine Analyse von Textsortenkonventionen und Terminologie, die ebenfalls genauer besprochen werden, nicht möglich wäre.

3 RECHTSÜBERSETZEN

3.1 GRUNDZÜGE

Was ist denn nun genau unter Rechtsübersetzen zu verstehen? Was sind die Besonderheiten von Rechtstexten und der Rechtssprache? Welche spezifischen Anforderungen werden an Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer gestellt? All diese Fragen spielen eine bedeutende Rolle und werden im Folgenden genauer thematisiert.

Wie Wiesmann (2004:1) erläutert, kann die Übersetzung von Rechtstexten als eine „der schwierigsten Typen von Translation überhaupt“ betrachtet werden. Die Komplexität dieser Unterkategorie der Fachübersetzung zeigt sich bereits deutlich in der von Cornelia Griebel (2013) in ihrem Werk *Rechtsübersetzung und Rechtswissen* gegebenen Definition:

„Die juristische Fachübersetzung unterscheidet sich von den Übersetzungen anderer Fachgebiete insbesondere dadurch, dass die zu übersetzenden Rechtstexte, [...] fest in der Rechtskultur ihres jeweiligen Landes verwurzelt sind und sich diese Rechtskulturen, die mit ihnen verbundenen Denkhorizonte, Wertvorstellungen und -urteile von Land zu Land und somit von (Rechts-)Sprache zu (Rechts-)Sprache mehr oder weniger stark unterscheiden.“ (Griebel 2013:22)

Sie geht dabei insbesondere auf die Verwurzelung der Texte in der jeweiligen Rechtskultur ein, was die Übersetzung von Rechtstexten sehr schwierig macht, falls mehr als ein Rechtssystem bzw. mehr als eine Rechtsordnung in der Ausgangs- und Zielkultur involviert sein sollte (vgl. Griebel 2013:201). Dies zeigt einerseits die Bedeutung des kulturellen Aspekts bei Rechtsübersetzungen, andererseits wird klar, dass auch ein Blick auf die involvierten Rechtsordnungen geworfen werden muss.

Das Übersetzen von Rechtstexten ist demzufolge nicht nur eine sprachliche Übertragung, sondern ebenso ein Transfer der kulturellen Aspekte. Sandrini (1999b:9ff.) erläutert, dass

das Recht ein „integrativer Bestandteil von Kultur“ ist und weist darauf hin, dass jeder Staat über seine eigene Rechtsordnung verfügt. Diese Rechtsordnungen können, wenn sie Merkmale mit anderen Rechtsordnungen teilen, zu Rechtskreisen gruppiert werden. Beispiele dafür wären der romanische, deutsche oder anglo-amerikanische Rechtskreis. (vgl. Sandrini 1999b:10) Wirft man einen kurzen Blick zurück auf die Kapitel 1 und 2 dieser Arbeit, wird gut ersichtlich, dass in der vorliegenden Masterarbeit Rechtsordnungen aus zwei verschiedenen Rechtskreisen analysiert werden, nämlich aus dem deutschen und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis. Bei der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte dieser Rechtsordnungen wurde schnell klar, dass die Rechtsordnungen Österreichs und der USA enorme Unterschiede aufweisen, was wiederum darauf hindeutet, dass Übersetzungen aus diesen Rechtskulturen hier Schwierigkeiten mit sich bringen werden. Doch dazu mehr im Analyseteil dieser Arbeit.

Kjaer (1999:65) hat im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsordnungen eine Einteilung von drei Hauptfällen vorgenommen, in denen Übersetzungen juristischer Texte vorkommen können:

- „1) Die Übersetzung von Texten im Rahmen eines mehrsprachigen nationalen Rechtssystems, wie z. B. der Schweiz, Finnland, Belgien und Kanada.
- 2) Die Übersetzung von Texten internationalen oder supranationalen Rechts, z. B. die Übersetzung internationaler Verträge und Abkommen bzw. die Übersetzung von EU-Rechtsakten.
- 3) Die Übersetzung von Texten, die zu einem einsprachigen nationalen Rechtssystem gehören in eine andere Sprache, z. B. die Übersetzung von Texten bundesdeutschem Rechts ins Englische.“ (Kjaer 1999:65)

Es ist schnell ersichtlich, dass für die Zwecke der vorliegenden Arbeit eigentlich nur der dritte Punkt dieser Einteilung von Relevanz ist. Denn, die in dieser Arbeit analysierten Gerichtsdokumente stammen nicht nur aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen, sondern sogar aus zwei unterschiedlichen Rechtskreisen. Pommer (2006:39) merkt zusätzlich an, dass beim ersten Fall keine Übersetzungsschwierigkeiten vorliegen, die Übersetzung jedoch desto schwieriger wird, je unterschiedlicher die Rechtsordnungen sind.

Nun stellt sich allerdings noch die Frage, in welchen Fällen Übersetzungen von Rechtstexten benötigt werden. Stolze (2005:276) meint dazu, dass Rechtsübersetzungen meist dann von Nöten sind, wenn „damit ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll“. Sie verweist vor allem darauf, dass die Übersetzung in der Rechtsordnung der Ausgangskultur gültig bleibt und der Zielkultur somit das Verstehen transparent zugänglich gemacht werden muss (vgl. Stolze 2005:276). Sie ergänzt, dass die Übersetzungen dem Zielpublikum nur zum Verständnis helfen sollen, jedoch selbst keine eigenständigen Rechtstexte sind (vgl. Stolze 1999b:46). Somit sind sie auch nur „im Zusammenhang mit der Textvorlage gültig“ (Stolze 1999b:46). Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn zwei Personen in den USA geheiratet haben und wollen, dass diese Ehe in Österreich anerkannt wird. Dafür ist eine beglaubigte Übersetzung der Heiratsurkunde von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten

Dolmetscher notwendig (vgl. ^aHelp.gv.at). Die US-amerikanische Heiratsurkunde ist ein eigenständiger Rechtstext, der nur in Verbindung mit der beglaubigten Übersetzung in Österreich anerkannt wird.

Sandrini (1999b:25) erklärt weiters, dass „als allgemeine Leitlinien des Übersetzungsvorganges [...] die Wahrung der Rechtssicherheit sowie die Transparenz des translatorischen Handelns“ besonders wichtig sind. Stolze (1999b:51) macht diesbezüglich deutlich, dass Übersetzerinnen und Übersetzer dafür sorgen sollen, die rechtliche Situation, die für das Zielpublikum fremd ist, durchsichtig zu machen.

Eine Methode, die fremdartigen Situationen für Zieltextrezipientinnen und Zieltextrezipienten transparent zu machen, ist in der funktionalen Übersetzungstheorie von Christiane Nord (1997) zu finden. Der Übersicht halber wird darauf in einem eigenen Unterkapitel (3.2.1) separat eingegangen.

Außerdem ist es noch wichtig anzumerken, dass darauf geachtet werden muss, für welche Adressatinnen und Adressaten die Übersetzung gedacht ist und wie der Übersetzungsauftrag lautet. Somit spielen das Zielpublikum und der Zweck der Übersetzung eine bedeutende Rolle. In Kapitel 3.2.2 wird somit die Skopostheorie von Katharina Reiß und Hans J. Vermeer (1991) genauer besprochen.

3.1.1 RECHTSSPRACHE UND RECHTSTEXTE

Bedeutende Punkte für das Thema Rechtsübersetzen sind vor allem die Rechtssprache und die Rechtstexte selbst. Auch wenn Staaten, wie zum Beispiel Österreich und Deutschland, dieselbe Amtssprache haben, bedeutet dies keinesfalls, dass auch die Rechtssprachen der beiden Länder übereinstimmen. Wiesmann (2004:21) definiert Rechtssprachen wie folgt:

„Unter Rechtssprachen sind die grundsätzlich von den Nationalsprachen zu unterscheidenden, an Rechtsordnungen als Bezugssysteme gebundenen Rechtssprachen (im engen und im weiten Sinne) zu verstehen, die sich unabhängig davon, welche Gemeinsprache als Grundlage dient, in dem Maße voneinander unterscheiden, in dem die Bezugsrechtsordnungen unterschiedlich sind.“ (Wiesmann 2004:21)

Arntz (2010:17) weist auch darauf hin, dass die sprachlichen Unterschiede besonders dann vorliegen, wenn die Rechtsordnungen große Unterschiede aufweisen. Zahlreiche Wissenschaftler haben sich mit der Frage beschäftigt, ob die Rechtssprache zu den Fachsprachen zählt. Der Begriff Fachsprache wird von DIN als „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342) definiert.

Die Besonderheit der Rechtssprache liegt jedoch darin, dass sie nicht nur durch Fachsprache geprägt ist, sondern auch viele Ausdrücke aus der Gemeinsprache enthält, die rechtlich gesehen eine spezifische Bedeutung besitzen. Somit können diese Begriffe bei Laiinnen und Laien oft für Verwirrung sorgen, da die in der Gemeinsprache geläufige Bedeutung hier nicht zutrifft. (vgl. Pommer 2006:22) Sandrini (1996:13) definiert die Rechtssprache deshalb als

„Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“.

Die Rechtssprachen der einzelnen Staaten bzw. einzelnen Rechtsordnungen haben ihre Besonderheiten. Englischsprachige Rechtstexte³ weisen oft eine Vielzahl an Doppelformen auf, die den Sinn haben, Aussagen so präzise wie möglich zu gestalten. Ein Beispiel dafür wäre der Ausdruck *in Kraft*. Während die deutsche Sprache hier nur ein Wort präzisiert, lautet dieser Ausspruch im Englischen immer *in force and effect*. (vgl. Stolze 1999a:177ff.) Außerdem wird die Rechtssprache durch eine eigene Phraseologie ausgezeichnet, „indem bestimmte Verben häufig in festgefügtten Kollokationen mit Nomina auftreten“ (Stolze 2005:287).

Die Rechtssprache ist natürlich eng mit der spezifischen Terminologie der jeweiligen Rechtsordnungen verknüpft. Aufgrund der Bedeutung der Terminologie, sowohl für das Übersetzen von Rechtstexten als auch für die Analyse der Gerichtsdokumente im empirischen Teil, wird dieser Punkt in Kapitel 3.3 genauer behandelt.

Abschließend soll noch ein Punkt angesprochen werden, der auch für diese Arbeit in Folge von Bedeutung sein wird. Pommer (2006:20) weist auf den Zusammenhang der zuvor erwähnten unterschiedlichen Rechtssprachen mit den Rechtstextsorten und deren Konventionen hin. Dieses Verhältnis wird, vor allem im empirischen Teil dieser Arbeit, noch eine größere Rolle spielen. Die Rechtstextsorten werden in Kapitel 3.4 genauer erläutert. Dabei wird auf die Einteilung von Rechtstextsorten nach dem Modell von Dietrich Busse (2000) genauer eingegangen.

3.1.2 ANFORDERUNGEN AN RECHTSÜBERSETZERINNEN UND RECHTSÜBERSETZER

Die bislang angesprochenen Aspekte, die das Übersetzen von Rechtstexten betreffen, lassen unschwer erkennen, dass an Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer eine Reihe von Anforderungen gestellt werden. Doch welche Qualifikationen und Kenntnisse sollte denn nun eine Person mitbringen, damit sie für die Übersetzung von Rechtstexten ausreichend qualifiziert ist?

Sieglinde Pommer (2006) hat sich neben anderen Forscherinnen und Forschern der Translationswissenschaft mit diesem Thema beschäftigt und fasst die Anforderungen wie folgt zusammen:

„Bei der Übersetzung von Rechtstexten sind sicher **mehr als rein sprachliche Kenntnisse** von Bedeutung; der Übersetzer, sei er nun Translator, Jurist oder beides, muß die Fähigkeit besitzen, den **rechtlichen Inhalt von Begriffen der Rechtssprache** eines Rechtssystems mit dem rechtlichen Inhalt der Begriffe eines anderen Rechtssystems zu vergleichen und in der Folge eine **kommunikative** und gleichzeitig **juristisch korrekte Übersetzung** anzufertigen.“⁴ (Pommer 2006:7)

Zur Übersetzung von Rechtstexten sind also nicht nur gute Kenntnisse der involvierten Sprachen, sondern vor allem Fachkenntnisse in den jeweiligen Rechtssprachen notwendig. Doch

³ Dies trifft auf die Rechtssprachen mehrerer englischsprachiger Länder zu.

⁴ Hervorhebungen durch die Verfasserin

dies reicht bei weitem nicht aus, da eine Übersetzung ohne Vergleich der Rechtsordnungen nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer Fachkenntnisse im juristischen Bereich benötigt, um die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen auch herausarbeiten zu können. Griebel (2013:123) spricht auch davon, dass die Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer als „Rechtssprach- und Rechtskulturmittler“ agieren.

Nun stellt sich jedoch die Frage, ob Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer selbst Juristen sein müssen, um qualitativ hochwertige Rechtsübersetzungen produzieren zu können. Sandrini (1999b:38) schreibt dazu, dass vielen Übersetzerinnen und Übersetzern mangelndes juristisches Fachwissen vorgeworfen wird und somit oftmals Juristen mit guten Sprachkenntnissen für Rechtsübersetzungen bevorzugt eingesetzt werden, da diese die Expertise mitbringen würden. Er relativiert dies jedoch und meint, dass ein „guter juristischer Fachübersetzer die Kompetenz [besitzt], sich in möglichst kurzer Zeit Informationen über das juristische Teilgebiet des Ausgangstextes zu beschaffen sowie Fachleute dieses Teilgebietes zu befragen“ (Sandrini 1999b:38).

Das Verstehen der Ausgangs- und Zielrechtsordnung durch die Übersetzerin oder den Übersetzer steht hier natürlich im Vordergrund und ist für das Übersetzen von Rechtstexten von größter Bedeutung. Aus diesem Grund gehen wir in dieser Arbeit auch noch genauer auf die Analyse der Terminologie und Textsorten ein. Dabei spielt vor allem die Rechtsvergleichung eine bedeutende Rolle, die es erst ermöglicht, die Analyse der Terminologie und Textsorten in Bezug zu setzen.

3.2 THEORIEN UND METHODEN

Im vorherigen Kapitel wurde bereits auf zwei Punkte eingegangen, die für die Übersetzung von Rechtstexten eine wichtige Rolle spielen. Zum einen wurde mehrfach angesprochen, dass der Zweck der Rechtsübersetzung einen großen Einfluss auf die Art und Weise hat, wie der Rechtstext im Endeffekt übersetzt werden sollte. Daher wird ein Blick auf die Skopostheorie von Katharina Reiß und Hans J. Vermeer geworfen.

Zum anderen handelt es sich um das Transparentmachen der Ausgangsrechtsordnung für die Zielrezipientinnen und Zielrezipienten. Aus diesem Grund wird in 3.2.1 die funktionale Übersetzungstheorie von Christiane Nord erläutert.

3.2.1 SKOPOSTHEORIE (REIß/VERMEER)

Katharina Reiß und Hans J. Vermeer (1991²) haben sich in ihrem Werk *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* in besonderer Weise mit dem Zweck und der Funktion von Übersetzungen beschäftigt und die sogenannte Skopostheorie geprägt.

Als wichtigste Regel der Skopostheorie legen die beiden Folgendes fest: „Eine Handlung wird von ihrem Zweck bestimmt (ist eine Funktion ihres Zwecks)“ (Reiß/Vermeer 1991²:101). Ein bedeutender Faktor für den Skopos einer Translation sind die Rezipientinnen

und Rezipienten. Es ist keine zweckgerechte Übersetzung möglich, ohne das Zielpublikum zu kennen, da nicht eingeschätzt werden kann, ob die Funktion für dieses passend ist. Außerdem wird bei dieser Theorie darauf hingewiesen, dass der Ausgangs- und der Zieltext nicht notwendigerweise denselben Skopos, also denselben Zweck verfolgen müssen. (vgl. Reiß/Vermeer 1991²:101ff.)

Erich Prunč (2011²:144) fasst eine weitere wichtige Aussage der Skopostheorie nachstehend wie folgt zusammen:

„Damit wird der Schwerpunkt des Translationsprozesses vom AT auf den ZT und seine Einbettung in die Empfängersituation verlagert. Allerdings wird auch der AT nicht mit seiner Textoberfläche gleichgesetzt, sondern lediglich als Informationsangebot begriffen, das mit Hilfe des Translats in eine Zielkultur zu verpflanzen ist. Eine Translation ist somit die Imitation eines ausgangssprachlichen Informationsangebotes durch ein zielsprachliches Informationsangebot.“ (Prunč 2011²:144)

Für die Übersetzung von Rechtstexten liefert die Skopostheorie somit einige bedeutende Ansätze, die es bei der Erstellung eines Translats zu berücksichtigen gilt. Für die Übersetzung von Rechtstexten bedeutet dies folglich, dass Translatorinnen und Translatoren wissen müssen, für welches Zielpublikum die Rechtsübersetzung gedacht ist.

Ein Gerichtsurteil aus den Vereinigten Staaten von Amerika kann beispielsweise übersetzt werden, um bei einem Gerichtsverfahren in Österreich vorgelegt zu werden. Die Übersetzung dient dann dem Zweck, der Zielkultur bzw. dem Zielpublikum transparent darzustellen, was der Ausgangstext bedeutet. Der Zweck der Übersetzung liegt nicht darin, ein eigenständiges Rechtsdokument zu erschaffen, das in Österreich Rechtsgültigkeit hat. Es soll ein rein transparentes Informationsangebot über den Rechtstext aus der Ausgangsrechtskultur darstellen. Was es mit dieser bereits mehrfach erwähnten Transparenz auf sich hat, wird im Folgenden mithilfe von Christiane Nords funktionaler Übersetzungstheorie genauer erklärt.

3.2.2 FUNKTIONALE ÜBERSETZUNGSTHEORIE (NORD)

Liegt der Zweck einer Rechtsübersetzung nun also darin, dem Zielpublikum die fremdartige Rechtsordnung der Ausgangsrechtskultur zugänglich zu machen, stellt sich auch die Frage, wie dies geschehen soll.

Christiane Nord (1997:51) legt in ihrer funktionalen Übersetzungstheorie fest, dass die Funktion einer Übersetzung immer in Bezug auf den Ausgangstext definiert werden muss. Sie unterscheidet daraufhin zwischen einer instrumentellen und einer dokumentarischen Übersetzung, wobei sie diese wie folgt definiert:

„A „documentary translation“ is a kind of metatext marked as a translation (e.g. by stating the source and/or the name of the translator), whereas “instrumental translations” are object texts which can serve any function a non-translated text can achieve.“ (Nord 1997:52)

Die dokumentarische Übersetzung hat folglich den Zweck, die Zieltextrezipientinnen und Zieltextrezipienten über den Text der Ausgangssprache sowie deren Kommunikationssituation zu informieren (vgl. Nord 1997:52). Die instrumentelle Übersetzung wiederum „dient [...] als

Instrument zur Erreichung eines kommunikativen Zieles in einer neuen, zielkulturellen Kommunikationshandlung“ (Prunč 2011²:166). Bei der letzteren merkt das Zielpublikum mit großer Wahrscheinlichkeit nicht einmal, dass es sich um eine Übersetzung handelt, da diese sehr stark an die Zielkultur angepasst ist. Die dokumentarische Übersetzung möchte jedoch als Übersetzung gelesen werden und von der Ausgangskultur berichten.

Wenn diese Theorie nun mit dem Übersetzen von Rechtstexten in Bezug gesetzt wird, wird schnell ersichtlich, dass hierfür die dokumentarische Übersetzung von hauptsächlicher Relevanz ist. Jan Engberg (1999), der sich mit dem Übersetzen von Gerichtsurteilen beschäftigt hat, sieht dies folgendermaßen:

„Es handelt sich nicht darum, beim Übersetzen eines Urteils einen Text zu schaffen, der in der Zielsprache als Urteil funktionieren kann. Stattdessen gilt es, einen zielsprachlichen Text zu formulieren, der es dem zielsprachlichen Empfänger ermöglicht, den für ihn unlesbaren ausgangssprachlichen Text zu verstehen. Damit ist in der Zielsprache kein eigentlich selbständiger Text, sondern im Grund nur eine Lesehilfe zu formulieren.“ (Engberg 1999:88)

Demzufolge muss also beim Übersetzen ein Weg gefunden werden, dem Zielpublikum einen transparenten Einblick in die Ausgangskultur bzw. im juristischen Bereich in die Ausgangsrechtsordnung zu gewähren.

Um das möglich zu machen, ist eine genaue Analyse des Ausgangstextes bzw. der Ausgangskultur und der Zielkultur nötig. Aus diesem Grund wird nun in den folgenden zwei Kapiteln ein Blick auf Terminologie sowie Textsorten geworfen. Es wird jeweils ein ausgewähltes Modell vorgestellt, mit dem im empirischen Teil der Arbeit die Gerichtsdokumente analysiert werden können. Im Analyseteil der Arbeit wird genauer auf mögliche Lösungen eingegangen.

3.3 KONTRASTIVER TERMINOLOGIE- UND TEXTSORTENVERGLEICH SOWIE RECHTSVERGLEICHUNG

3.3.1 ALLGEMEINES

Wie eingangs erwähnt, spielen die Terminologie sowie die verschiedenen Rechtstextsorten bei der Rechtsübersetzung eine große Rolle. Aus diesem Grund wurde lange überlegt, welche Modelle und Methoden sich für die Analyse der terminologischen und textsortenspezifischen Aspekte der zu analysierenden Gerichtsdokumente am besten eignen würden.

Als Ausgangspunkt für den Terminologievergleich in dieser Arbeit wurde anfangs Werner Kollers Äquivalenztypologie in Betracht gezogen, die er in seinem Werk *Einführung in die Übersetzungswissenschaft* (2011⁸) darlegt. Jedoch scheint sich diese für die vorliegende Arbeit nicht zu eignen. Grund dafür ist, dass im Zuge der Arbeit Rechtstexte aus verschiedenen Rechtskreisen analysiert werden und beim Großteil der Begriffe aufgrund der Verschiedenheit der Rechtsordnungen nicht von einer Äquivalenz bzw. 1:1-Entsprechungen ausgegangen wer-

den kann. Deshalb wurde entschieden, bei den Gerichtsdokumenten eine kontrastive Terminologieanalyse durchzuführen, da dabei die Termini inhaltlich gegenübergestellt werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten zu können.

Bei der Wahl der Methode zur Analyse der Textsorten fiel die Entscheidung auf Dietrich Busses (2000) Typologie der Rechtstextsorten, die in Kapitel 3.3.4 vorgestellt wird. Dabei wird ein besonderer Fokus auf Gerichtsdokumente gelegt, da dies für die Analyse im empirischen Teil dieser Arbeit von Bedeutung ist. Die in der Textsorte vorhandenen Textsortenkonventionen werden anschließend auf Makro- und Mikroebene kontrastiv analysiert.

Eine kontrastive Terminologie- und Textsortenanalyse ist jedoch nicht ohne die Methode der Rechtsvergleichung möglich. Folglich ist es notwendig sich zuerst mit dieser auseinanderzusetzen, bevor eine kontrastive Analyse der juristischen Terminologie der Gerichtsdokumente überhaupt erst möglich ist.

3.3.2 RECHTSVERGLEICHUNG

Wie bereits in den Kapiteln zuvor mehrfach erwähnt, ist das Verstehen des Ausgangstextes durch die Übersetzerin oder den Übersetzer von immenser Bedeutung für dessen spätere Übersetzung. Ohne den Inhalt des Rechtstextes im Kontext seiner Rechtsordnung inhaltlich voll und ganz zu erfassen, ist eine transparente Übersetzung für das Zielpublikum nicht möglich. Doch es reicht nicht, allein den Text und die Rechtsordnung des Ausgangstextes zu kennen, es muss genauso viel Wissen über die Zieltextadressatinnen und -adressaten und deren Rechtsordnung vorliegen. Damit diese zwei Kulturen und Rechtsordnungen in Bezug gesetzt werden können, ist es notwendig, dass sich Übersetzerinnen und Übersetzer der Methode der Rechtsvergleichung bedienen.

Sieglinde Pommer (2006) hat sich in ihrem Werk *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung* detailliert mit diesem Thema auseinandergesetzt und bietet nachfolgend eine erste Definition der Rechtsvergleichung:

„Bei der Rechtsvergleichung handelt es sich um einen geistigen Vorgang, der einerseits mit dem Recht zu tun hat und andererseits eine Vergleichung zum Inhalt hat. [...] Unter Rechtsvergleichung wird keine Teilmaterie des Rechts, sondern zunächst eine wissenschaftliche Methode verstanden, die Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise bzw. (sic!) einzelne Rechtsregeln und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt.“ (Pommer 2006:80)

Soriano-Barabino (2016:12) zufolge hat die Rechtsvergleichung zwei Hauptsichtweisen. Einerseits kann sie deskriptiv sein und die Unterschiede der Rechtsordnungen bzw. der Rechtseinrichtungen nur beschreiben. Andererseits kann sie angewandt sein und das ist genau der Bereich, der für die Rechtsübersetzung von großer Relevanz ist. Soriano-Barabino (2016) beschreibt das Ziel, das Übersetzerinnen und Übersetzer beim Vergleichen von Rechtsordnungen suchen, wie folgt:

„The aim of translators when comparing legal realities is not to solve a particular problem, but rather to find the best way to translate a term or an expression and to be able to decide on how best to apply textual

conventions in the target text with the overall aim of allowing the reader to understand the message that is being conveyed.” (Soriano-Barabino 2016:16)

Griebel (2013:201) spricht jedoch von Problemen, die in Bezug auf die Terminologie oder bestimmte Konventionen auftreten können, und macht deutlich, dass diese nur durch eine genaue Auseinandersetzung mit den involvierten Rechtskreisen bzw. Rechtsordnungen zu lösen sind.

Pommer (2006:84) erklärt, dass es verschiedene Formen der Rechtsvergleichung gibt. Diese unterteilt sie in Makro- und Mikrovergleichung, angewandte und dogmatische Rechtsvergleichung sowie in horizontale und vertikale Rechtsvergleichung. Für die vorliegende Arbeit scheint sich die Makro- und Mikrovergleichung am besten zu eignen. Aus diesem Grund wird auf die anderen Formen nicht genauer eingegangen.

3.3.2.1 MAKROVERGLEICHUNG

Als Makrovergleichung als Unterpunkt der Rechtsvergleichung versteht man die Beschäftigung mit der Struktur von Rechtskreisen und Rechtsordnungen. Dabei wird ein besonderer Blick auf „die historische Entwicklung, die juristischen Denk- und Verfahrensweisen, die Prinzipien der Gesetzesinterpretation und die Ablaufschemata des Gerichtsverfahrens (sic!)“ (Pommer 2006:85) geworfen.

In den Kapiteln 1 und 2 der vorliegenden Arbeit wurde also im weitesten Sinne eine Makrovergleichung der österreichischen und US-amerikanischen Rechtsordnungen vorgenommen. Dabei wurde gleich zu Beginn auf die historische Entwicklung der jeweiligen Rechtskreise bzw. Rechtsordnungen eingegangen und abschließend ein Einblick in den Ablauf eines Gerichtsverfahrens, in diesem Fall eines Strafverfahrens gegeben. Eine genauere Makrovergleichung wird erst im empirischen Teil anhand von konkreten Beispielen aus den betroffenen Rechtsordnungen vorgenommen.

3.3.2.2 MIKROVERGLEICHUNG

Die Mikrovergleichung beschäftigt sich im Gegensatz zur Makrovergleichung nicht mit der grundlegenden Struktur von Rechtsordnungen, sondern konzentriert sich auf einen Vergleich von spezifisch ausgewählten Regelungen (vgl. Pommer 2006:85). Eine genauere Definition bietet Pommer (2006:85) nachstehend:

„Die Mikrovergleichung kann als eine Art mikroskopischer juristischer Untersuchung angesehen werden, die dazu dienen soll, Struktur und Funktion der rechtlichen Elementarzellen zu zeigen. Die Mikrovergleichung ermöglicht aber keinen Gesamtüberblick. Obwohl hier relativ konkrete Details verschiedener Rechtssysteme miteinander verglichen werden, muß die vergleichende Untersuchung stets im Zusammenhang mit den anderen Normen und den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen der jeweils betroffenen Rechtsordnungen erfolgen und darf nicht isoliert auf die Wortbedeutung abstellen.“ (Pommer 2006:85)

Dies bedeutet also, dass bei einer Mikrovergleichen immer nur konkrete Fälle behandelt werden. Um ein einfaches praktisches Beispiel mit Bezug auf das Thema dieser Arbeit aufzugreifen, wäre dies etwa die Gegenüberstellung der Definitionen des Begriffes *Körperverletzung* bzw. *assault* in beiden Rechtsordnungen. Es wird verglichen, welcher Tatbestand in jeweiligen Rechtsordnungen für diese Straftat erfüllt sein muss, um eine Vergleichbarkeit der Straftaten beurteilen zu können. Wichtig ist jedoch, dass nicht nur auf den Wortlaut der Definition abgestellt werden darf, da die Definitionen auch immer im Kontext und in Bezug auf die Rahmenbedingungen der jeweiligen Rechtsordnungen verstanden werden müssen.

3.3.3 KONTRASTIVE TERMINOLOGIEARBEIT

Der Bereich der Terminologie mag für viele Personen der bedeutendste und komplexeste Teil einer Rechtsübersetzung sein. Sandrini (1999b:30) unterstreicht diese Stellung der juristischen Terminologie innerhalb eines Rechtstextes auch und erläutert wie folgt:

„Rechtsbegriffe sind nicht nur an nationale Rechtsordnungen gebunden: Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte der Rechtsordnung.“ (Sandrini 1999b:30)

Auch Griebel (2013:163) sieht die „rechtssprachlichen Begriffe [als] den Kern der Rechtssprache“. Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Übersetzung von juristischen Texten nicht alleine aus terminologischen Schwierigkeiten besteht. Šarčević (1997:5) weist beispielsweise darauf hin und meint: „[L]egal translation involves much more than terminology“.

Nichtsdestotrotz liegt der Fokus in diesem Unterkapitel auf der Terminologie. Bevor es möglich ist, sich mit der kontrastiven Terminologearbeit zu beschäftigen, müssen einige grundlegende Punkte der Terminologielehre erläutert werden. Was versteht man unter einer Bedeutung, einem Begriff, einer Benennung oder einer Definition?

Stolze (1999a:30) definiert Bedeutungen als „semantische Einheiten, die die Inhaltsseite eines aus Bedeutung und Form bestehenden einzelsprachlichen Wortes darstellen“. Ein Begriff wiederum verfügt über eine Reihe bestimmter gemeinsamer Merkmale, wobei wichtig ist, dass er „nicht für sich allein [steht], sondern immer in einem systematischen Zusammenhang mit anderen Begriffen in einem Begriffssystem“ (Stolze 1999a:33f.). Bei einem Begriff wird zwischen Ober- und Unterbegriffen unterschieden. Dabei ist der Oberbegriff allgemeiner und beinhaltet immer den Unterbegriff mit seinen selektiveren Merkmalen. Der Inhalt eines Begriffs kann wiederum mit einer Definition beschrieben werden. Eine Benennung bezieht sich immer auf die Bezeichnung des Begriffes, wobei gesagt werden muss, dass eine Benennung nie alleine steht, sondern Teil eines Benennungssystems ist. (vgl. Stolze 1999a:34f.)

Die Definition spielt für die Terminologearbeit eine besondere Rolle. Arntz (1988b:173) erläutert, dass die Definition nicht nur Sachinformationen in sprachlich präziser Form bereitstellt, sondern auch folgende Funktion hat:

„In der mehrsprachigen deskriptiven Terminologearbeit kommt der Definition eine weitere Funktion zu: Hier geht es darum, durch den systematischen Vergleich einer Definition in einer Sprache A mit einer entsprechenden Definition in der Sprache B festzustellen, ob die beiden definierten Termini äquivalent sind.“ (Arntz 1988b:173)

Diese deskriptive Terminologearbeit wird insbesondere für die Analyse der österreichischen und US-amerikanischen Termini aus dem Strafrecht im empirischen Teil dieser Arbeit von besonderer Relevanz sein. Bei der US-amerikanischen juristischen Terminologie scheint dies, wie Pommer (2006:32) nachfolgend erläutert, die Übersetzerinnen und Übersetzer vor eine besondere Herausforderung zu stellen:

„Leider sind die terminologischen Schwierigkeiten im Hinblick auf das amerikanische Recht besonders groß, da ihm schon von vornherein eine verlässliche Begrifflichkeit fehlt. Das Fehlen einheitlicher Definitionen hat mehrere Gründe. Zum einen liegt es in der Natur des Common Law. Da es sich historisch aus Einzelfällen entwickelt und damit an konkreten Fragestellungen orientiert hat, hat es sich nicht wie der vorausschauende Gesetzgeber um abstrakte Definitionen bemüht. In das einzelfall- und ergebnisorientierte Denken der anglo-amerikanischen Juristen passen grundsätzlich keine generellen und allgemeinverbindlichen Begriffe.“ (Pommer 2006:32)

Wie bereits kurz in Kapitel 3.1.1 erwähnt, liegt beim amerikanischen Recht eine Eigenheit in der Verwendung von Doppelformen. Diese hat sich aus dem *Common Law* entwickelt und hat den Sinn, sich bestmöglich abzusichern, indem so präzise wie möglich auf alle möglichen Bedeutungen eingegangen wird. Als weiteres Beispiel aus dem Strafrecht könnte man *venue & jurisdiction* anführen, das im Deutschen nur als Gerichtsstand übersetzt wird. (vgl. Stolze 1999b:60f.)

Außerdem treten bei juristischen Texten sehr oft Standardformeln auf. Stolze (1999b:56) erläutert deren Bedeutung wie folgt:

„Sie dienen zur Vereinfachung interner Informationen, weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren. Sie dienen also dem Wiedererkennen bestimmter gerichtlicher Verfahrensaspekte, die meist auch außersprachlich vergleichbar sind (vgl. die „Salvatorische Klausel“ in Verträgen). [...] Deswegen hat der Übersetzer hier keine Formulierungsfreiheit.“ (Stolze 1999b:56)

In diesem Fall werden Übersetzerinnen und Übersetzer also angehalten, sogar bei abweichendem grammatikalischen Aufbau, auf die entsprechenden zielsprachlichen Formulierungen zurückzugreifen. Bei Institutionsnamen sieht die Sache wiederum ganz anders aus. Die Einrichtungen (z. B. Finanzamt, Arbeitsamt) verweisen im Namen auf ihren Aufgabenbereich. Aufgrund der begrifflichen Informationen, die sie bereits im Namen tragen, sind sie entweder wörtlich oder explikativ zu übersetzen. Diese nicht zu übersetzen oder eine vergleichbare Bezeichnung in der Zielsprache zu verwenden, wäre also falsch. (vgl. Stolze 2005:283)

Ein weiterer bedeutender Punkt sind laut Stolze (1992:225) „exakt definierte Fachtermini und eher unbestimmte Begriffswörter[n] des Rechts“. Dies geht wieder einher mit den in Kapitel 3.1.1 angesprochenen Unterschieden zwischen Fachsprache/Rechtssprache und Gemeinsprache. In diesem Fall ist die Analyse und das Verstehen bzw. Expertenwissen im Bereich Rechtsübersetzung durch die Übersetzerinnen und Übersetzer von besonderer Relevanz,

da die definierten Fachtermini (z. B. Rechtsnachfolger) zwar einfach erkannt und nachgeschlagen werden können, die unbestimmten Begriffswörter jedoch auch im gemeinsprachlichen Sinne verstanden werden können, wie es etwa bei Sicherheit und Ordnung der Fall ist. (vgl. Stolze 1992:225). Diese Begriffe aus der Allgemeinsprache müssen im Kontext des juristischen Textes erst erkannt werden, damit anschließend recherchiert werden kann, welche genaue Bedeutung ihnen im juristischen Kontext zukommt. Bei juristischen Termini hingegen, von denen es im kodifizierten Strafrecht – und vor allem in Bezug auf eine Straftat – eine Vielzahl gibt, ist meist eine genaue Definition vorhanden. Denn ohne eine genaue Definition einer Straftat darf in vielen Rechtsordnungen keine Strafe verhängt werden (vgl. Sandrini 1996:85f.).

Terminologearbeit zielt oft darauf ab, in der Zielsprache äquivalente Begriffe zu jenen aus der Ausgangssprache zu finden. Die Möglichkeit einer völligen Äquivalenz ist beim Übersetzen von Rechtstexten jedoch nur möglich, wenn sowohl in der Ausgangs- als auch in der Zielsprache dieselbe Rechtsordnung involviert ist. (vgl. Griebel 2013:209) Sollten also, wie im Falle dieser Arbeit, Rechtstexte aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen bzw. aus sogar zwei gänzlich verschiedenen Rechtskreisen analysiert werden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass äquivalente Begriffe in der Zielrechtsordnung gefunden werden. Sandrini (1999b:30) ergänzt hierzu wie folgt:

„Daraus ergibt sich die besondere Schwierigkeit, historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen, einander gegenüberzustellen, um für spezifische Übersetzungssituationen Hilfestellung zu geben. Eine Gleichsetzung bzw. eine Bestimmung der Äquivalenz ist damit kaum möglich und sollte nicht das unmittelbare Ziel der Terminologearbeit im Recht darstellen.“ (Sandrini 1999b:30)

Als Lösungsmöglichkeit schlägt Sandrini (1999b:30) vor, eine Gegenüberstellung der Begriffe durchzuführen, um daraus Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten zu können. Wie Šarčević (1997:5) erläutert, kann es jedoch auch ohne weiteres vorkommen, dass in den Rechtstexten Termini vorkommen, die in der Zielrechtsordnung kein vergleichbares Gegenstück haben, da sie schlicht und einfach in dieser Rechtsordnung nicht vorkommen. Diese Begriffe werden oft als unübersetzbar angesehen.

Vor einer blinden Übernahme von Einträgen aus Rechtswörterbüchern soll jedoch eindringlich gewarnt werden (vgl. Sandrini 1999b:31ff.). Grund dafür ist, dass Rechtswörterbücher nicht sämtliche Rechtsordnungen und Rechtssprachen berücksichtigen können, denn wie bereits mehrfach erwähnt, verfügt jeder Staat über seine eigene Rechtssprache. Dabei spielt es keine Rolle, dass diese Länder alle dieselbe Amtssprache haben. Somit ist ein kontrastiver Terminologievergleich im Kontext der involvierten Rechtsordnungen besonders wichtig. Wie Arntz (1999:87) erläutert, geht es „in der Kontrastiven Terminologearbeit [...] darum, Begriffe und begriffliche Zusammenhänge zu erschließen, zu beschreiben und zu vergleichen und die Ergebnisse dieser Arbeit in systematischer Form Nutzern zugänglich zu machen“.

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie Termini des Ausgangstextes nach dem kontrastiven Terminologievergleich und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Aspekte am besten in die Zielsprache übertragen werden können. Sind gewisse Begriffe überhaupt übersetzbar? Welche Methoden können angewendet werden, um dem Zielpublikum dennoch eine adäquate Übersetzung bereitzustellen? Lösungsmöglichkeiten für diverse auftretende Probleme werden in Kapitel 3.3.5 genauer vorgestellt und im empirischen Teil anhand Beispielen genauer besprochen.

3.3.4 KONTRASTIVE TEXTSORTENANALYSE UND RECHTSTEXTSORTEN

Neben der kontrastiven Gegenüberstellung von juristischer Terminologie ist es notwendig, auch einen Blick auf die Textsortenkonventionen zu werfen und diese auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu vergleichen.

Gleich vorweg ist auch in diesem Punkt zu sagen, dass eine kontrastive Textanalyse keine Patentrezepte für eine Übersetzung liefern kann. Sie kann, wie Holl (2011:204) nachstehend erläutert, nur eine Hilfestellung zum Treffen angemessener Übersetzungsentscheidungen sein:

„In diesem Sinn kann die kontrastive Textanalyse hier nicht den Zweck haben, unmittelbare Handlungsanweisungen an den Übersetzer zu geben, d.h., ihm zu sagen, wie er übersetzen soll. Dennoch kann sie eine nützliche Vorstufe zur Übersetzung darstellen, denn nur die ausreichende Kenntnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtsordnungen, die in der Übersetzung in Kontakt gebracht werden, sowie der jeweiligen kulturspezifischen Textsortenkonventionen bringen den Übersetzer in die Lage, angemessene Übersetzungsentscheidungen treffen zu können.“ (Holl 2011:204)

Da sich die vorliegende Arbeit bei der Analyse von textsortenspezifischen Konventionen mit der Makro- und Mikrostruktur von Rechtstexten beschäftigt, sollen zuvor noch kurze Definitionen zu Textsorten und Textsortenkonventionen gegeben werden:

„Textsorten [...] [sind] überindividuelle Sprach- oder Schreibakte, die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen sich aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben.“ (Reiß/Vermeer 1991²:177)

„Als Textsortenkonventionen werden über die sprachlichen Verhaltensregularitäten bzw. Konvention hinaus auch diejenigen mehr oder weniger verbindlichen Normen betrachtet, die nicht nur für Texttypen Gültigkeiten haben, sondern einen Text als Vertreter einer bestimmten Textsorte ausweisen und dazu beitragen, dass die Sprachhandlung vollzogen und die kommunikative Funktion optimal erfüllt wird.“ (Wiesmann 2004:58)

3.3.4.1 MAKRO- UND MIKROSTRUKTUR

In Bezug auf die Textsortenkonventionen erläutern Kadrić et al. (2010⁴:110), dass dies „Merkmale auf der sprachlich-strukturellen Ebene“ sind und sowohl auf der Makro- als auch auf der Mikroebene eines Textes gefunden werden können.

Im Folgenden werden wir uns nun genauer ansehen, welche textsortenspezifischen Merkmale in den beiden Ebenen gefunden werden können, da dies die Grundlage für die in Kapitel 5 durchgeführten Analyse bildet.

3.3.4.1.1 Makrostruktur

Jede Textsorte kann auf ihrer Makroebene spezifische Textsortenkonventionen aufweisen, die den Textaufbau, die Textenteilung oder die formale Gestaltung betreffen können (vgl. Kadrić et al. 2010⁴:110f.).

Nord (2009:112f.) erläutert, dass die Konventionen auf Ebene des Aufbaus und der Gliederung den Inhalt strukturieren. Wie ein Text thematisch aufgebaut ist und in welcher Reihenfolge die thematischen Textteile vorkommen, kann Rückschlüsse auf die Textsorte und insbesondere auf die Funktion des gesamten Textes oder der einzelnen Textteile zulassen, die für die Übersetzung relevant sein können.

Außerdem existieren Konventionen im Bereich der Textenteilung, die sich darauf beziehen, wie ein Text formal strukturiert ist. Bei Gesetzen wird beispielsweise nach Paragraphen eingeteilt, bei Verträgen oft in Artikel. Auf Ebene der Textform, die auf die formale Gestaltung eines Textes abstellt, wird ein Fokus auf Aspekte wie Layout, Schriftart oder Hervorhebungen gelegt, die ebenfalls in die Analyse miteinbezogen werden sollten. (vgl. Kadrić et al. 2010⁴:110f.)

Bei juristischen Textsorten kann davon ausgegangen werden, dass viele der genannten Aspekte sehr genau geregelt sind, sie sich aber aufgrund ihrer kulturspezifischen Prägung in jeder Rechtsordnung mehr oder weniger stark unterscheiden werden. In den vorherigen Kapiteln wurde bereits mehrfach erläutert, dass es bei der Übersetzung von Rechtstexten sehr wichtig ist, dem Zielpublikum transparent zu machen, dass es sich um eine Übersetzung und nicht um einen Originalrechtstext handelt. In diesem Bereich weist Stolze (1999b:52) darauf hin, dass die Makrostruktur des Ausgangstextes beim Übersetzen nicht verändert werden sollte, da die „dokumentarische Vergleichbarkeit“ der Übersetzung mit dem Ausgangstext andernfalls nicht gewährleistet wäre.

3.3.4.1.2 Mikrostruktur

Auf der Mikroebene können ebenfalls eine Vielzahl an Textsortenkonventionen gefunden werden, die für bestimmte Textsorten spezifisch sind. Darunter befinden sich Lexik, Grammatik, Syntax, Phraseologie oder Interpunktion (vgl. Kadrić et al. 2010⁴:111f.).

Die Lexik ist ein besonders wichtiger Punkt, da die Wahl der Wörter bzw. der spezifischen Termini stark an die jeweiligen Textsorten gebunden ist. Nord (2009:130) unterstreicht dies wie folgt:

„Die Textfunktion spiegelt sich in der Lexik ebenfalls deutlich wider, sei es durch die Beachtung lexikalischer Textsortenkonventionen [...], sei es durch Textsortenstile [...] oder durch die Verwendung von Fachsprache oder Metasprache etc. Textsortenstile verweisen zunächst darauf, dass das Interesse des Textproduzenten darin besteht, durch die Unterwerfung unter Stilkonventionen den Inhalt in den Vordergrund zu stellen und damit die Wirkung des Textes entsprechen zu steuern [...].“ (Nord 2009:130)

Auch die Grammatik und die Syntax spielen eine große Rolle, da die Verwendung von gewissen Konstruktionen (beispielweise Präpositionalphrasen oder Partizipalkonstruktionen) sehr textsortenspezifisch ist (vgl. Kadrić et al. 2010⁴:111). Wie Nord (2009:132) erklärt, ist auch der Satzbau in vielen Bereichen kulturspezifisch geprägt, wobei bei komplexen Texten vor allem die Hypotaxe ein beliebtes Mittel ist.

Als letzten Punkt soll hier noch kurz die Phraseologie erwähnt werden, da diese sprachlichen Wendungen (vgl. Kadrić et al. 2010⁴:112) insbesondere in den Standardformeln (siehe Kapitel 3.3.) von Rechtstexten vorkommen und für diese Art von Texten von großer Relevanz sind.

3.3.4.2 TEXTSORTENTYPOLOGIE

Bevor jedoch textsortenspezifische Merkmale von Rechtstexten im Analyseteil der Arbeit verglichen werden können, sollte zuerst noch ein Überblick von Rechtstextsorten gegeben werden. Obwohl sich sowohl Dietrich Busse (2000) als auch später Eva Wiesmann (2004) in ihren Werken mit einer Klassifizierung von Rechtstextsorten beschäftigen, wird dieser Arbeit die Einteilung von Busse (2000) zugrunde gelegt, da sich diese als übersichtlicher und somit für die Arbeit angemessener erweist.

Busse (2000) bietet eine Typologie der „wichtigsten Textsorten des Rechtswesens und der Justiz“. Dabei macht er darauf aufmerksam, dass es sich aufgrund eines großen Forschungsdefizits in diesem Bereich nur um eine heuristische Übersicht handelt. Zwischen den von ihm gebotenen Oberklassen kann es durchaus zu Überschneidungen kommen. (vgl. Busse 2000:658ff.) Die Rechtstextsorten werden anhand seiner Typologie nun nachstehend aufgelistet, wobei als Verständnishilfe auch Beispiele angeführt werden:

1. Textsorten mit normativer Kraft (z. B. Verfassung, Gesetz, Satzung)
 2. Textsorten mit Normtext-Auslegung (z. B. Gesetzes-Kommentar, Gutachten)
 3. Textsorten der Rechtsprechung (z. B. Gerichtsurteil, Bescheid, Beschluss)
 4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens (z. B. Anklageschrift, Plädoyer, Aktenvermerk, Einspruch)
 5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung (z. B. Antrag, Verfassungsbeschwerde)
 6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung (z. B. Anzeige, Bescheid, Haftbefehl)
 7. Textsorten des Vertragswesens (z. B. Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen)
 8. Textsorten der Beurkundung (z. B. Urkunde, Beglaubigung, Eintrag)
 9. Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung (z. B. Lehrbuch, Rechtswörterbücher)
- (vgl. Busse 2000:670ff.)

Juristische Texte aus dem Bereich Strafrecht und Strafverfahren können, wahrscheinlich mit Ausnahme des Vertragswesens, in sämtlichen vorstehend genannten Textsorten auftreten. Aus diesem Grund würde eine Analyse jeder einzelnen vorstehend genannten Rechtstextsorte im Zuge dieser Arbeit zu weit führen. Auf die für diese Arbeit relevanten Textsorten wird erst im empirischen Teil in Abstimmung mit der in der Analyse verwendeten Gerichtsdokumenten genauer eingegangen.

Außerdem ist es wichtig, auch in diesem Kapitel noch einmal zu betonen, dass Rechtstexte stark kulturspezifisch geprägt und somit Teil der Rechtskultur eines Landes sind. Dies bedeutet, dass die Rechtskultur sowohl auf die Inhalte als auch auf die Struktur juristischer Texte große Auswirkungen haben. Dies erläutert auch Sandrini (1999b:35) nachstehend noch einmal:

„Sind Textsorten im allgemeinen kulturspezifisch, so gilt für Textsorten im Recht der bestimmende Einfluß der jeweiligen Rechtsordnung: Rechtstexte sind abhängig von den spezifischen rechtlichen Inhalten einer Rechtsordnung, den darin vorgegebenen Kommunikationsbedingungen und -voraussetzungen, die ihrerseits zur Bildung spezifischer Textsorten führten.“ (Sandrini 1999b:35)

Eine kontrastive Textsortenanalyse ist daher ein wichtiger Punkt, den Übersetzerinnen und Übersetzer, bevor sie mit dem Übersetzen eines Rechtstextes beginnen, auf keinen Fall vernachlässigen sollten. Sich nur auf die juristische Terminologie eines Textes zu fokussieren, wäre mit ziemlicher Sicherheit nicht zielführend. Arntz (1992:116) erklärt im Folgenden, dass ein Textsortenvergleich gerade bei Texten, die sich strukturell stark unterscheiden, sehr nützlich ist:

„Besonders ergiebig ist dieses Verfahren bei solchen Textsorten, die interlingual stark divergierende Strukturen aufweisen; ein besonders typisches Beispiel hierfür sind Gerichtsurteile. Die strukturelle Vielfalt, die in dieser Textsorte anzutreffen ist, ist nicht allein darauf zurückzuführen, daß sich die gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern unterscheiden, sondern mehr noch darauf, daß sich innerhalb der einzelnen Rechtskreise spezielle Formen des Argumentierens durchgesetzt haben.“ (Arntz 1992:116)

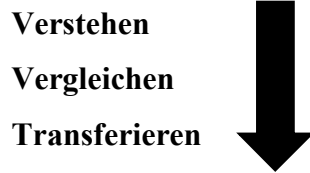
Auch Griebel (2013:238) bezieht sich auf das Beispiel der Übersetzung eines Gerichtsurteils und meint, dass hier diverse Konventionen vorkommen. Als Fazit kann also Folgendes gesagt werden: „Textsortenkonventionen von Rechtstexten können somit eine die Steuerung des Rezeptionsprozesses unterstützende und damit das Verständnis erleichternde Funktion haben“ (Griebel 2013:238).

3.3.5 ÜBERSETZUNGSSTRATEGIEN

Abschließend stellt sich jetzt natürlich die Frage nach einer geeigneten Übersetzungsmethode. Die in den vorherigen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse haben bereits einen grundlegenden Einblick in die Anforderungen an das Rechtsübersetzen geboten.

Sieglinde Pommers (2006) interdisziplinäres Drei-Stufen-Modell eignet sich sehr gut dazu, die bereits besprochenen Punkte noch einmal zusammenzufassen. Sie unterteilt den

Übersetzungsprozess in drei Stufen und zwar in Verstehen, Vergleichen und Transferieren. (vgl. Pommer 2006:140ff.)



Die ersten beiden Punkte, nämlich das Verstehen und Vergleichen, wurden bereits detailliert erläutert, deren Wichtigkeit darf jedoch nicht oft genug betont werden. Pommer (2006:145) erklärt jedoch, dass die ersten beiden Punkte nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, da das eine ohne dem anderen in vielen Fällen nicht funktionieren wird:

„Dieser zweite Schritt steht in enger Wechselwirkung zum ersten Schritt des Verstehens, da ein echtes Verstehen des Ausgangstextes das Wissen über die Unterschiede der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung im Grunde voraussetzt. Erst aufgrund all dieser Informationen können fundierte Übersetzungsentscheidungen getroffen werden.“ (Pommer 2006:145)

Wie im rechtlichen Teil dieser Arbeit bereits erläutert, wird die Übersetzbarkeit durch die Tatsache erschwert, dass das österreichische und das US-amerikanische Recht zwei unterschiedlichen Rechtskreisen und somit gänzlich unterschiedlichen Denkweisen entspringen. Der Großteil der Begriffe stimmt nur in den seltensten Fällen zur Gänze mit einem Begriff in der Zielsprache überein. Aus diesem Grund müssen sich Übersetzerinnen und Übersetzer einer Reihe von Strategien bedienen, um der Zielkultur ein Verstehen des Ausdrucks bzw. der Phrasologie der Ausgangskultur zu ermöglichen.

Wie Arntz (2010) gut erläutert, ist eine Bereitstellung von Lösungen schwierig: „Patentlösungen gibt es hier wohl gemerkt nicht; es kommt vielmehr darauf an, dass der Übersetzer alle relevanten Informationen erhält, um sinnvoll entscheiden zu können.“ (Arntz 2010:20) Aus diesem Grund werden im Folgenden auch nur Möglichkeiten aufgezeigt, denen sich Übersetzerinnen und Übersetzer nach Analyse der zuvor bereits erklärten Faktoren bedienen könnten. Zusammengefasst beziehen sich diese Faktoren auf den Zweck (Skopos), die Funktion und das Zielpublikum der Rechtsübersetzung. Dabei müssen insbesondere die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtsordnungen miteinbezogen werden. Ein wichtiger Ausgangspunkt für die Übersetzung ist daher eine kontrastive Terminologie- und Textsortenanalyse.

Die folgenden Strategien können Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzern bei der Übersetzung behilflich sein, müssen jedoch für jeden einzelnen Fall neu und situationsbezogen entschieden werden.

Wie bereits mehrfach in dieser Arbeit erwähnt, ist es wichtig die Übersetzung transparent zu gestalten, um dem Zielpublikum vor Augen zu führen, dass es sich bei dem zielsprachlichen Text um eine Übersetzung handelt. Dabei spielt auch die Wahl der Termini bzw. der Textsortenkonvention eine große Rolle. Warum dies so wichtig ist, erläutert Pommer (2006:57) wie folgt:

„Zu Mißverständnissen führen könnte etwa die Wahl eines bestimmten Ausdruckes, der den Leser glauben läßt, dieser besitze denselben Inhalt wie im eigenen Rechtssystem, was meistens nicht zutrifft. Inhaltliche Unterschiede müssen daher durch sprachliche Mittel angezeigt werden. Das Ziel jeder Übersetzung ist also der Transfer der im Ausgangsterminus enthaltenen Information.“ (Pommer 2006:57)

Aus diesem Grund ist als Allererstes die Strategie der Wahl des gemeinsamen Minimums anzusprechen, denn „[die] Möglichkeit eines gemeinsamen Minimums findet sich z. B. darin, einen allgemeineren Begriff zu verwenden, denn ein Oberbegriff impliziert den unteren immer“ (Stolze 1999b:49f.). Als Beispiel bringt Stolze (1992:226) die Übersetzung von Gerichtsbezeichnungen. Bezugnehmend auf das Thema dieser Arbeit könnten wir hier also den *Supreme Court* in New York City als Beispiel nehmen. Nach diesem Prinzip könnte dieses Gericht also als erstinstanzliches Gericht übersetzt werden, da die österreichische Bezeichnung Bezirks- oder Landesgericht irreführend wäre und dem Zielpublikum eine falsche Rechtsordnung vermitteln würde. Jedoch muss angemerkt werden, dass für jede Übersetzungssituation separat beurteilt und entschieden werden muss, ob diese Strategie für den jeweiligen Fall auch tatsächlich anwendbar ist.

Des Weiteren existiert die Möglichkeit, Begriffe explikativ zu übersetzen. Auch hier liegt der Fokus natürlich wieder auf den Zieltextrezipientinnen und Zieltextrezipienten. Sollte zielsprachlich eine explikative Formulierung, d. h. eine erklärende Übersetzung, verwendet werden, die sprachlich so in der Rechtsordnung nicht vorhanden ist, kann das Zielpublikum diesen Begriff jedoch trotzdem selbst wieder in die Rechtsordnung einordnen. (vgl. Stolze 1999b:51)

Pommer (2006:60) erklärt außerdem, dass bei fehlenden zielsprachlichen Äquivalenten erläuternde Anmerkungen hinzugefügt werden können. Durch diese Methode bekommen Übersetzerinnen und Übersetzer die Chance, Informationsverluste so weit wie möglich zu minimieren.

Abschließend soll auch hier noch einmal auf die Methoden zur Übersetzung von Standardformeln und Institutionsbezeichnung bzw. auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der Makrostruktur des Ausgangstextes hingewiesen werden. Diese können in Kapitel 3.3.3 bzw. 3.3.4.1 nachgelesen werden.

III ANALYSETEIL

4 ALLGEMEINES

4.1 AUSGANGSSITUATION

Das Übersetzen von Rechtstexten hängt, wie auch das Übersetzen aller anderen Texte, von einer Vielzahl von Faktoren ab. Übersetzerinnen und Übersetzer müssen unter anderem die Art des Textes (deren Textsorte und Textsortenkonventionen), die Terminologie, das Zielpublikum, den Zweck sowie die Art des Auftrags in ihre Übersetzungsentscheidungen miteinbeziehen. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass die Faktoren einander bedingen und keinesfalls isoliert voneinander betrachtet werden dürfen. Da eine Analyse von Rechtstexten im Hinblick auf deren Übersetzung ohne die oben genannten Überlegungen nicht zielführend erscheint, wird für den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit von folgendem Übersetzungsszenario ausgegangen:

Zu übersetzende Texte	Österreichischer Strafantrag US-amerikanisches <i>Indictment</i> aus dem Bundesstaat New York
Zielpublikum	Juristinnen und Juristen bzw. Laiinnen und Laien in Österreich bzw. in New York
Zweck/Skopos	Vorlage vor einem Gericht: Strafantrag in New York <i>Indictment</i> in Österreich
Auftrag	Dokumentarische Übersetzung, die in Verbindung mit dem Originaldokument verwendet wird

Wiesmann (2004:70) erklärt, dass zwischen den Forscherinnen und Forschern aus dem Bereich der juristischen Übersetzung für ein solches Szenario eine Art Grundkonsens vorliegt, der für eine Übersetzung miteinbezogen werden sollte, und zwar, dass

- „die Übersetzung den Inhalt des Ausgangstextes so wiedergeben soll, dass die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen ersichtlich sind,
- die Textstruktur am Ausgangstext auszurichten ist und
- der Stil, soweit möglich, den Erwartungen des zielkulturellen Empfängers angepasst werden soll.“ (Wiesmann 2004:70)

4.2 ANALYSEKORPUS

Der Analysekorpus, der den Ausgangspunkt der empirischen Arbeit stellt, besteht aus jeweils einem Rechtstext aus dem Bereich des österreichischen und des US-amerikanischen Strafrechts. Auf österreichischer Seite handelt es sich dabei um einen Strafantrag, auf US-amerikanischer Seite um ein *Indictment*.

In den folgenden zwei Unterkapiteln wird nun ein kurzer Blick auf die Gerichte geworfen, aus denen die Beispieltex te stammen. Dabei wird auch kurz erläutert, wie es möglich war, Zugang zu diesen Gerichtsdokumenten zu erhalten.

4.2.1 LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN – WIEN

Das Landesgericht für Strafsachen in Wien ist eines von 20 Landesgerichten Österreichs und befindet sich im 8. Wiener Gemeindebezirk. Es entscheidet über schwere Vergehen sowie über Verbrechen als erstinstanzliches Gericht und über Rechtsmittel der Wiener Bezirksgerichte in zweiter Instanz.⁵ (vgl. Landesgericht für Strafsachen Wien)

Der Zugang zu Gerichtsdokumenten gestaltete sich in Österreich bzw. am Landesgericht für Strafsachen in Wien etwas schwieriger als in New York. Laut Auskunft eines dort tätigen Richters dürfen aufgrund strenger Datenschutzrichtlinien in Österreich keine Gerichtsdokumente ohne Antrag auf Aktenansicht herausgegeben werden. Es war jedoch möglich (mit Bestätigung der Universität/des Betreuers der Masterarbeit) Zugang zu anonymisierten Gerichtsdokumenten zu erhalten.

4.2.2 SUPREME COURT, CRIMINAL TERM – MANHATTAN, NEW YORK CITY

Der Supreme Court, Criminal Term ist ein erstinstanzliches und auf Strafverfahren spezialisiertes Gericht in Manhattan, New York City. Dieses Gericht ist für alle *felonies* – Verbrechen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind – zuständig. (vgl. ^fNew York Courts)

Wie schon oben erwähnt, war es im Gegensatz zum Landesgericht für Strafsachen in Wien viel einfacher, beim Supreme Court, Criminal Term in New York City Zugang zu Gerichtsdokumenten zu erhalten. Nach kurzer persönlicher Rücksprache mit den Personen, die in Raum 1000 tätig sind, wurden diverse Akten und Gerichtsdokumente freundlicherweise bereitgestellt. Diese konnten anschließend ohne die Einreichung von Anträgen direkt vor Ort eingesehen und zur Verwendung für die Masterarbeit kopiert werden.

⁵ Für nähere Informationen zur österreichischen Gerichtsorganisation siehe Kapitel 1.2.2.

5 GERICHTSDOKUMENTE

In der folgenden Analyse werden wir uns nun einer bestimmten Rechtstextsorte aus dem Bereich Strafrecht widmen. Es wird ein österreichischer Strafantrag einem *Indictment* aus dem Bundesstaat New York gegenübergestellt. Die analysierten Gerichtsdokumente sind in voller Länge im Anhang dieser Arbeit zu finden.

Um die größtmöglichen Einblicke zu erhalten, werden beide Seiten detailliert auf ihre Makro- und Mikrostruktur hin analysiert. Dabei wird natürlich das in Kapitel 4.1 geschilderte Übersetzungsszenario miteinbezogen. Die Gerichtsdokumente werden so analysiert, als würde jedes Dokument für die jeweils andere Rechtsordnung übersetzt werden müssen. Im Bereich der Textsorten und Textsortenkonventionen werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede direkt im selben Unterkapitel gegenübergestellt, da dies für das Verständnis und den Überblick am sinnvollsten erscheint. Im Bereich der Terminologie wird jedoch jedes Gerichtsdokument je Rechtsordnung separat analysiert, da auf diese Weise für jeden Terminus genauer auf die möglichen Übersetzungsstrategien eingegangen werden kann.

5.1 STRAFANTRAG VS. *INDICTMENT*

5.1.1 *TEXTSORTE*

Sowohl der österreichische Strafantrag als auch das US-amerikanische *Indictment* sind Gerichtsdokumente, die im Anklageschritt eines Strafverfahrens vorkommen können. Ein Strafantrag kommt dann zum Einsatz, wenn ein Hauptverfahren vor einem Bezirksgericht oder vor einem Einzelrichter vor einem Landesgericht eröffnet wird (vgl. § 210 (1) Strafprozessordnung). Ein *Indictment* wiederum ist ein Gerichtsdokument zur Anklage in den Vereinigten Staaten von Amerika, das von einer *Grand Jury*⁶ beantragt wird.

Wirft man nun einen Blick auf die in Kapitel 3.3.4.2 kurz beschriebene Textsortentypologie von Dietrich Busse (2000), wird schnell ersichtlich, dass sowohl der Strafantrag als auch das *Indictment* der Textsorte des Rechtsfindungsverfahrens zuzuordnen sind (vgl. Busse 2000:672). Genauer gesagt, dient diese Art von Texten also dazu, innerhalb eines Strafverfahrens herauszufinden, ob Angeklagte schuldig oder unschuldig sind, was in späterer Folge zu der Findung eines Urteils führen wird.

Im Hinblick auf eine genauere Beschreibung dieser Textsorte erläutert Busse (2000:671f.), dass die Funktion dieser Textsorten nur die Vorbereitung im Rechtsfindungsverfahren zum Zwecke hat und Texte zur Rechtsfindung „überwiegend institutionelle Binnenwirkung haben“ (Busse 2000:672).

⁶ Nähere Informationen dazu befinden sich in Kapitel 2.2.5.1.

5.1.2 TEXTSORTENKONVENTIONEN

In den folgenden Unterkapiteln werden der Strafantrag und das *Indictment* nun auf Textsortenkonventionen hin untersucht. Dabei werden die Konventionen der Makro- und Mikrostruktur beleuchtet und die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten herausgearbeitet, die in diesen Dokumenten der beiden Rechtsordnungen auftreten. Oft können einzelne Punkte der Makro- und Mikrostruktur nicht getrennt behandelt werden, da sie aufeinander aufbauen oder ineinandergreifen. Aus diesem Grund kann es nachfolgend vorkommen, dass gewisse Aspekte übergreifend besprochen werden.

5.1.2.1 MAKROSTRUKTUR

5.1.2.1.1 Thematischer Textaufbau

In diesem Unterkapitel werden wir uns nun ansehen, wie die beiden Gerichtsdokumente thematisch aufgebaut sind und wie schnell dabei jeweils Rückschlüsse auf deren Textsorte gezogen werden können.

Beim österreichischen Strafantrag wird die Textsorte bzw. das Thema des Textes aufgrund seiner Makrostruktur sehr schnell ersichtlich. Direkt nach dem Kopfteil, der die Republik Österreich und die Staatsanwaltschaft Wien als Absender des Dokuments anzeigt, ist bereits eine Überschrift angebracht, die durch die Bezeichnung Strafantrag zwei Punkte anzeigt. Einerseits, dass es sich hier um ein strafrechtliches Dokument handelt und andererseits, dass es aus dem Bereich eines Rechtsfindungsverfahrens stammt. Wirft man einen Blick auf die weitere Struktur des Textes, wird klar, dass hier inhaltlich stark konventionalisierte Abschnitte (z. B. zur Last gelegtes Verhalten, Rechtsfolgen, Antrag der Staatsanwaltschaft) folgen, die für die Textsorte typisch sind. Doch hierzu mehr in Kapitel 5.1.2.1.2, das sich mit der Gliederung beschäftigt.

Der Textaufbau des *Indictment* aus dem US-amerikanischen Bundesstaat New York lässt, im Gegensatz zum österreichischen Strafantrag, erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Thematik des Textes und seine Textsorte schließen. Da der *Supreme Court of the State of New York* im Kopf des Textes als ausstellende Behörde auftritt, kann zwar sehr schnell darauf geschlossen werden, dass es sich hierbei um ein Gerichtsdokument handelt, jedoch noch nicht um welches. Dies wird außerdem im Kopfteil durch die Verwendung der Begriffe *The People of the State of New York* und *Defendant* unterstrichen. Zu diesem Zeitpunkt könnte es sich jedoch noch sowohl um ein Zivilverfahren als auch um ein Strafverfahren handeln. Erst im ersten Satz des Textkörpers tritt der Terminus *Indictment*⁷ das erste Mal auf und somit wird erst dann klargestellt, dass es sich in dem Text um eine Anklage in einem Strafverfahren handelt.

⁷ An diesem Punkt muss jedoch noch erwähnt werden, dass bei manchen *Indictments*, die eingesehen wurden, die Bezeichnung *Indictment* bereits im Kopfteil des Dokuments auftritt und somit schon an dieser Stelle Rückschlüsse auf die Textsorte gezogen werden können.

5.1.2.1.2 Aufbau/Gliederung

Da nach einer kurzen thematischen Analyse der Makrostruktur beider Texte nun ersichtlich ist, dass es sich in beiden Fällen um die Textsorte eines Rechtsfindungsverfahrens (siehe 5.1.1) handelt, kann im Folgenden nun ein genauerer Blick auf den Aufbau bzw. die Gliederung der Texte erfolgen.

Der österreichische Strafantrag beginnt nach dem Briefkopf, der die Daten der Staatsanwaltschaft Wien und des zuständigen Gerichts beinhaltet, mit der Überschrift *Strafantrag*. Danach folgen die personenbezogenen Daten des Angeklagten in einem eigenen eingerückten Block und der Hinweis darauf, dass sich der Angeklagte in Strafhaft befindet. Anschließend wird dem Angeklagten von der Staatsanwaltschaft ein Verhalten zur Last gelegt, das in diesem Absatz genau beschrieben wird. Im darauffolgenden Absatz wird dieses Verhalten mit den möglichen Rechtsfolgen konkretisiert. Im letzten Abschnitt folgen Anträge der Staatsanwaltschaft, die beispielweise die Durchführung einer Hauptverhandlung, die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder die Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers betreffen. Unterzeichnet wird der Strafantrag von einem Staatsanwalt im Namen der Staatsanwaltschaft Wien. Zusammengefasst besteht der österreichische Strafantrag also aus folgenden Abschnitten:

Dokumentenkopf

Überschrift

Personenbezogene Daten

Zur Last gelegtes Verhalten

Rechtsfolgen

Anträge der Staatsanwaltschaft

Unterzeichnung durch Staatsanwaltschaft



Das *Indictment* aus dem US-Bundesstaat New York ist weniger komplex gestaltet und besteht im Grunde aus nur drei Teilen. Im Kopf des Dokuments sind die Bezeichnungen des Gerichts, dem Ankläger sowie der Name des Angeklagten vermerkt. Adressen und personenbezogene Daten sind hier im Gegensatz zum österreichischen Strafantrag nicht zu finden. Danach folgt die Anklage durch die *Grand Jury*, die dem Angeklagten eine Straftat zur Last legt, die gegen das dort angegebene Gesetz verstößt. Das zur Last gelegte Verhalten wird im darauffolgenden Paragraphen angegeben. Jeder weitere Anklagepunkt wird nach demselben System abgewickelt, wobei erst ab dem zweiten Anklagepunkt die Anklagepunkte mit einer Art Überschrift hervorgehoben werden. Unterzeichnet wird das *Indictment* vom *District Attorney* (Staatsanwalt). Die drei Hauptabschnitte sehen also wie folgt aus:

Dokumentenkopf

Straftatbestand und anzuwendendes Gesetz +
zur Last gelegtes Verhalten

Unterzeichnung durch den *District Attorney*



Da sich der Punkt des Anklägers in den beiden analysierten Dokumenten, d. h. in den zwei Rechtsordnungen, zu unterscheiden scheint, wollen wir diesen Aspekt im Folgenden nun etwas genauer analysieren.

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH STAATSANWALTSCHAFT WIEN (1)

714 St 36/17k
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Tel.: 01/40127-306856
Fax: 01/40127-306950

Sachbearbeiter/in:
Staatsanwalt Mag. Stefan [REDACTED]

STRAFANTRAG Landesgericht für Strafsachen Wien

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN LEGT (2)

Petar [REDACTED]

geboren am 26.4.1993 in Belgrad/Serbien, serbischer Staatsangehöriger, ledig, ohne Beschäftigung,

derzeit in Straftat in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN BEANTRAGT: (3)

1./ Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien;

2./ Vorführung des in der Justizanstalt Wien-Josefstadt in Straftat befindlichen Angeklagten Petar [REDACTED] zur Hauptverhandlung;

3./ Beiziehung eines Dolmetschers für die serbische Sprache;

4./ Vernehmung der Zeugen:
Abt. Insp. Rudolf [REDACTED] (LKA Wien, Außenstelle Mitte),
Bez. Insp. Andreas [REDACTED] (LKA Wien, Außenstelle Mitte),
Aleksandar [REDACTED] (LKA Wien, Außenstelle Mitte);
gemäß § 252 Absatz 2 StPO: Verlesung der kriminalpolizeilichen Berichte, der kriminalpolizeilichen Erhebungen und der Strafregisterauskunft sowie Vornahme der erforderlichen Feststellungen aus dem noch beizuschaffenden Akt 63 Hv 73/17s.

Staatsanwaltschaft Wien (4)
Wien, am 10.8.2017
Mag. Stefan [REDACTED], Staatsanwalt

ZUR LAST:

Abbildung 1: Strafantrag - Ankläger

In Österreich wird eine Straftat durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht. Dies ist im Strafantrag an mehreren Stellen ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft ist im Briefkopf (1) als ausstellende Behörde angeführt und tritt auch mit dem Satz **DIE STAATSANWALTSCHAFT LEGT ... zur Last (2)** als Ankläger auf. Außerdem stellt die Staatsanwaltschaft am Ende der ersten Seite (3) Anträge. Unterzeichnet wird das Dokument ebenfalls von einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt im Namen der Staatsanwaltschaft (4).

SUPREME COURT OF THE STATE OF NEW YORK
COUNTY OF NEW YORK

THE PEOPLE OF THE STATE OF NEW YORK (1)

-against-

[REDACTED]

Defendant.

THE GRAND JURY OF THE COUNTY OF NEW YORK, by this indictment, accuses the (2)

defendant of the crime of **STRANGULATION IN THE SECOND DEGREE**, in violation of

Penal Law §121.12, committed as follows:

Abbildung 2: Indictment - Ankläger

Im *Indictment* des US-Bundesstaates New York ist der Schritt der Anklage etwas komplexer geregelt und es sind mehrere Stellen involviert. Wie in der vorstehenden Abbildung unter (1) ersichtlich, tritt *THE PEOPLE OF THE STATE OF NEW YORK* (das Volk des Bundesstaates New York) als eine Art Ankläger gegen den *Defendant* (Angeklagten) auf. In allen weiteren Absätzen des Textkörpers legt jedoch die *Grand Jury*⁸ dem Angeklagten ein gewisses Verhalten zur Last. Unter (2) wird dies beispielhaft für alle anderen Absätze dargestellt. Unterzeichnet wird das *Indictment* jedoch wiederum vom *District Attorney*, der das Amt eines Staatsanwaltes bzw. einer Staatsanwältin innehat.

Beim Vergleich der Inhaltsebene der Makrostruktur fällt außerdem besonders auf, dass beim New Yorker *Indictment* im Gegensatz zum österreichischen Strafantrag keine möglichen Rechtsfolgen ausgewiesen werden. Im ersten Absatz jedes Anklagepunktes wird nur darauf hingewiesen, dass die Straftat gegen Paragraph X des *Penal Law* (Strafgesetz) verstößt, jedoch nicht welche Rechtsfolgen es nach sich zieht. Dies liegt daran, dass die Rechtsfolgen im *New York Penal Law* in anderen, nicht im Text angeführten Paragraphen geregelt werden. Im österreichischen Recht wird dezidiert darauf hingewiesen, nach welchem Paragraphen des StGB die Straftat zu bestrafen ist, und dieser Paragraph enthält auch die möglichen Rechtsfolgen. Diese Unterschiede müssen bei der Übersetzung und vor allem bei der Formulierung berücksichtigt werden.

Aus dem vorstehenden Vergleich der beiden Gerichtsdokumente ist gut ersichtlich, dass sich die Makrostrukturen der Texte deutlich unterscheiden. Es wurden auch bereits einige Hinweise auf Unterschiede in der Mikrostruktur erkannt und kurz angedeutet. Diese werden jedoch erst in Kapitel 5.1.2.2 genauer behandelt.

Für die Übersetzung muss also angemerkt werden, dass keinerlei Änderungen an der Makrostruktur vorgenommen werden dürfen, da sonst die Textsortenkonventionen des Ausgangstextes verschwinden würden und für das Zielpublikum nicht mehr erkennbar wäre, dass es sich bei der Übersetzung um eine Dokumentation des Ausgangstextes handelt. Bei der Übersetzung des Strafantrags ins Englische für ein US-amerikanisches Zielpublikum muss der thematische Aufbau beibehalten werden. Auch wenn gewisse Punkte in einer Anklage in New York bzw. den USA nicht vorkommen, wäre eine Auslassung dieser Teile vollkommen unzulässig. Sollte nun also ein *Indictment* aus dem Englischen ins Deutsche für ein österreichisches Zielpublikum übersetzt werden, darf im Umkehrschluss natürlich auch keinesfalls eine Anpassung an das österreichische Recht vorgenommen werden. Die vorstehend ausgearbeiteten Unterschiede müssen bewusst dazu verwendet werden, den Zieltextrezipientinnen und Zieltextrezipienten aufzuzeigen, dass die Bereiche in den beiden Rechtsordnungen mehr oder weniger stark variieren.

⁸ Siehe Kapitel 5.1.3.2.3 zur terminologischen Analyse von *Grand Jury*.

5.1.2.1.3 Hervorhebungen

Als letzten Punkt der Makrostruktur werden wir uns nun mit den Hervorhebungen in den beiden Gerichtsdokumenten beschäftigen. Werden Stellen durch Großbuchstaben, Fettdruck, Unterstreichungen, Einrückungen oder Aufzählungen hervorgehoben? Welche Stellen werden in welchen Rechtsordnungen als besonders relevant erachtet und warum könnte dies der Fall sein?

Beginnen wir nachstehend wieder mit dem österreichischen Strafantrag. Hier wird der folgende Textausschnitt exemplarisch analysiert. Dieser bietet sich besonders gut an, da eine Vielzahl an Hervorhebungen erkannt werden können.



ZUR LAST:

Abbildung 3: Strafantrag - Hervorhebungen

Der Strafantrag beginnt direkt mit zwei aufeinanderfolgenden Hervorhebungen. Die Überschrift sowie die Information, dass es die Staatsanwaltschaft Wien ist, die dem Angeklagten etwas zur Last legt, werden in Großbuchstaben und fett gedruckt angeführt. Diese Hervorhebungen lassen bereits darauf schließen, dass diese Teile von inhaltlich großer Bedeutung sind und keinesfalls überlesen werden sollen. Die personenbezogenen Daten des Angeklagten werden eingerückt dargestellt, wobei der Name weiter links steht und die übrigen Daten noch einmal weiter eingerückt vorkommen. Dadurch werden diese Informationen besonders in den Mittelpunkt des Dokuments gestellt. Mit einer Leerzeile getrennt befindet sich unter den Personalien fett gedruckt und unterstrichen die Information, dass sich der Angeklagte derzeit in Strafhaft befindet. Diese Hervorhebungen müssen im Falle einer Übersetzung auf jeden Fall beibehalten werden.

Im Gegensatz zum österreichischen Strafantrag können im US-amerikanischen *Indictment* eher weniger Hervorhebungen gefunden werden. Jedoch haben beide Dokumente gemeinsam, dass Hervorhebungen gleich zu Beginn des Textes zu finden sind.

SUPREME COURT OF THE STATE OF NEW YORK
COUNTY OF NEW YORK

THE PEOPLE OF THE STATE OF NEW YORK

-against-

Defendant.

THE GRAND JURY OF THE COUNTY OF NEW YORK, by this indictment, accuses the defendant of the crime of **STRANGULATION IN THE SECOND DEGREE**, in violation of Penal Law §121.12, committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 11, 2014, with intent to impede the normal breathing and circulation of the blood of [REDACTED], applied pressure on the throat and neck of [REDACTED] and blocked the nose and mouth of [REDACTED] and thereby caused stupor, loss of consciousness for any period of time, and any other physical injury and impairment.

Abbildung 4: Indictment - Hervorhebungen

Ein beliebtes Stilmittel zur Hervorhebung von Textteilen ist im US-amerikanischen *Indictment* die Verwendung von Großbuchstaben. Im Kopfteil beginnt dies bereits bei der Bezeichnung des zuständigen Gerichts und der *County*, in dem sich das Gericht befindet. Wie im österreichischen Strafantrag wird auch hier anschließend der Ankläger hervorgehoben, jedoch in diesem Fall wieder nur mit Großbuchstaben. Ankläger und Angeklagte befinden sich in einem eigenen Kästchen. Dies dient wieder der Abgrenzung vom Fließtext und hebt diesen Teil hervor.

Im Textkörper fällt sofort auf, dass jeder Absatz mit einer Einrückung beginnt. Die anklagende *Grand Jury* aus dem *County* New York wird wieder mit Großbuchstaben hervorgehoben. Im selben Satz befindet sich auch der Straftatbestand, der in Großbuchstaben und fett gedruckt gekennzeichnet wird.

Wenn wir nun einen Blick auf das vollständig im Anhang angeführte *Indictment* werfen, ist gut ersichtlich, dass sich die oben exemplarisch angeführten Hervorhebungen durch den gesamten Text ziehen und sich für jeden Absatz wiederholen. Dies liegt daran, dass sämtliche Anklagepunkte nach exakt demselben Schema aufgebaut sind und somit auch immer dieselben Aspekte hervorgehoben werden.

Diese Kennzeichnungen und Hervorhebungen müssen bei der Übersetzung in beide Sprachrichtungen unbedingt beibehalten werden. Dies verfolgt vor allem den Zweck, dem Zielpublikum den Vergleich zu erleichtern. Diese Stellen können von den Adressatinnen und Adressaten einfacher und schneller erkannt sowie anschließend verglichen werden.

5.1.2.2 MIKROSTRUKTUR

Nach der Behandlung der Makrostruktur der analysierten Gerichtsdokumente werden wir uns nun der Mikrostruktur widmen. Wie bereits in den vorherigen Unterkapiteln ersichtlich, sorgt die Tatsache, dass die Texte aus unterschiedlichen Rechtsordnungen bzw. Rechtskreisen stammen, für verschiedene Textsortenkonventionen. Auch in der Mikrostruktur ist eine Reihe von Konventionen zu finden, die für das Übersetzen wohl eine noch größere Rolle spielen als jene der Makrostruktur. Der Grund dafür ist, dass die Makrostruktur aufgrund der geforderten dokumentarischen Vergleichbarkeit, wenn möglich, grundsätzlich beizubehalten ist, bei der Mikrostruktur dies jedoch oft nicht möglich oder auch nicht zweckmäßig sein wird. Wiesmann (1999) erläutert dies wie folgt:

„Die Grenzen der einbürgernden Übersetzung in bezug (sic!) auf die Textsortenkonventionen liegen, wie gesagt, bei der Makrostruktur und bei den makrostrukturgebundenen Mitteln. So hat die Parallelität zwischen ausgangs- und zielsprachlicher Textgestaltung da ihre Grenzen, wo die Übersetzung parallel zur Syntax schwer- bzw. mißverständlich wäre [...]. In diesen Fällen ist verdeutlichend und damit auch in gewisser Weise einbürgernd zu übersetzen.“ (Wiesmann 1999:175)

Diese Thematik wird in den folgenden Unterkapiteln so gut wie möglich analysiert und erläutert. Außerdem wird versucht, Übersetzungsmöglichkeiten und Übersetzungsstrategien aufzuzeigen, die in bestimmten Fällen angewendet werden können.

5.1.2.2.1 Syntax und Grammatik

Als erste Ebene der Mikrostruktur werden wir uns genauer den syntaktischen Besonderheiten beider Texte widmen. Unter Syntax wird der Bereich des Satzbaus verstanden, wobei analysiert werden kann, wie komplex Sätze gestaltet sind, wie Haupt- und Nebensätze verwendet werden oder wie lang die Sätze sind (vgl. Nord 2009:131).

Für die Analyse der im Strafantrag verwendeten syntaktischen Besonderheiten und spezieller Grammatik wurde nun ein Abschnitt gewählt, der bis jetzt noch weniger besprochen wurde.

Petar [REDACTED] hat am 13.3.2017 in Wien bei seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung vor dem Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (ON 3ff) dadurch, dass er angab, „die Polizei sei nicht korrekt zu ihm gewesen, er meine damit, dass bei der Vernehmung kein Dolmetscher anwesend gewesen sei und er daher nicht gewusst habe, was er unterschrieben habe“, die vernehmenden Beamten Al Rudolf [REDACTED] und Bez. Insp. Andreas [REDACTED] der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, indem er sie einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich einer vorsätzlichen Falschprotokollierung, somit eines Missbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB falsch verdächtigte, obwohl er wusste, dass die Verdächtigung falsch ist, wobei die fälschlich angelastete Handlung mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Abbildung 5: Strafantrag - Syntax und Grammatik

Dieser Abschnitt behandelt das zur Last gelegte Verhalten. Dabei kann schnell erkannt werden, dass in diesem Absatz versucht wurde, so viel Information wie möglich unterzubringen, denn alle Informationen wurden in einen einzigen Satz verpackt. Wie bereits in Kapitel 3.3.4.1.2 kurz angeschnitten, ist die Hypotaxe laut Nord (2009:132) ein „beliebtes Mittel zur Darstellung komplexer Sachverhalte“. Die Hypotaxe wird als eine „Unterordnung von Sätzen und Satzgliedern“ (Duden) verstanden. Um die Haupt- und Nebensätze im Strafantrag zu verbinden, wurden eine Reihe von Konnektoren verwendet, die in einer explikativen bzw. kausalen (nämlich), konsekutiven (somit) und auch konzessiven (obwohl) Funktion eingesetzt wurden. Außerdem wird in der indirekten Rede die Angabe des Angeklagten bei der Beschuldigtenvernehmung wiedergegeben.

Da sich die Anklagepunkte im Textkörper des *Indictment* strukturell sehr stark ähneln, wird der vierte Anklagepunkt als Beispiel genommen. Dieser scheint sich aufgrund seiner Länge und Komplexität sehr gut für eine Analyse zu eignen und kann exemplarisch für den gesamten Textkörper des *Indictment* gesehen werden.

FOURTH COUNT:

AND THE GRAND JURY AFORESAID, by this indictment, further accuses the defendant of the crime of **CRIMINAL CONTEMPT IN THE FIRST DEGREE**, in violation of Penal Law §215.51(b)(iv), committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 13, 2014, in violation of a duly served order of protection and an order of protection of which the defendant had actual knowledge because he was present in court when such order was issued and such order of protection issued by a court of competent jurisdiction in this state, with the intent to harass, annoy, threaten and alarm [REDACTED] for whose protection the order was issued, repeatedly made telephone calls to [REDACTED], whether or not a conversation ensued, with no purpose of legitimate communication.

Abbildung 6: *Indictment* - Syntax und Grammatik

Wie das Beispiel in Abbildung 6 zeigt, können auch im *Indictment* eine Reihe von Haupt- und Nebensätzen erkannt werden, die wie im Strafantrag durch diverse Konnektoren (*because*, *when*) verbunden werden. Besonders komplex erscheint dieses Beispiel aus dem Grund, weil sich im zweiten Absatz ein einziger Satz über sieben Zeilen zieht. Da in diesem Fall eine reine Aneinanderreihung von reinen Haupt- und Nebensätzen für das Zielpublikum sehr schwer verständlich wäre, können im oben genannten Beispiel einige Konstruktionen erkannt werden, die den Satzbau verkürzen und somit zu einer besseren Lesbarkeit führen. Es werden Infinitivkonstruktion (*with the intent to*) zur Aufzählung mehrerer Verben sowie Passivkonstruktionen (*order was issued*) zur Verkürzung der Aussage verwendet. Außerdem sind Partizipialkonstruktionen (*committed as*, *issued by*) sehr beliebt, da sie anstelle von Nebensätzen verwendet werden

können und somit das Satzgefüge im Sinne der Verständlichkeit verkürzen. Des Weiteren scheinen Präpositionalphrasen (*in violation of, with no purpose of*) bei englischen Rechtstexten häufiger vorzukommen als bei gemeinsprachlichen Texten.

Vergleicht man nun die beiden Dokumente, wird schnell erkannt, dass in beiden Rechtsordnungen Hypotaxen sehr beliebt sind und versucht wird, so viele Informationen wie möglich in einen einzigen Satz zu integrieren. Im Hinblick auf eine Übersetzungsstrategie kann gesagt werden, dass die Struktur zum Zwecke der Vergleichbarkeit so ähnlich wie möglich bleiben sollte. So dürften etwaige Aufzählungspunkte oder die Anzahl der Absätze nicht verändert werden. Jedoch können die syntaktischen und grammatikalischen Aspekte soweit es dies zulässt, an die Zielkultur angepasst werden, da es sonst möglicherweise zu Strukturen führen würde, die für das Zielpublikum nur sehr schwer verständlich wären.

5.1.2.2.2 Phraseologie/Standardformeln

Eine weitere Besonderheit von Rechtstexten liegt in der Verwendung von juristischer Phraseologie und Standardformeln, die für eine bestimmte Textsorte spezifisch sind und in der Regel innerhalb dieser Textsorte immer wieder auf die gleiche Art und Weise oder zumindest sehr ähnlich angewendet werden.

Der österreichische Strafantrag enthält diverse Phrasen und Standardformeln, die für einen Strafantrag typisch sind und sich in jedem Strafantrag ähnlich wiederholen. Die wohl wichtigste Phrase wurde bereits in Abbildung 3 auf Seite 55 gezeigt. Die Phrase *DIE STAATSWALTSCHAFT LEGT ... zur Last* ist charakteristisch für eine Anklage und bildet die Einleitung für das zur Last gelegte Verhalten.

Petar [REDACTED] hat hiedurch das Verbrechen der Verleumdung nach dem § 297 Absatz 1, zweiter Fall, StGB begangen und wird hiefür unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30.6.2017, AZ 63 Hv 73/17s, nach dem zweiten Strafsatz des § 297 Absatz 1 StGB zu bestrafen sein.

Abbildung 7: Strafantrag - Phraseologie

In Abbildung 7 ist außerdem ersichtlich, dass die Rechtsfolgen durch eine juristische Standardformel wie *hiedurch das Verbrechen xxx begangen und wird hiefür nach xxx zu bestrafen zu sein* erklärt werden.

Auch im US-amerikanischen *Indictment* können einige Phrasen und Standardformeln erkannt werden, die für die Textsorte typisch sind. In der nachstehenden Abbildung sind einige dieser zu finden und werde im Folgenden kurz analysiert.

SECOND COUNT:

AND THE GRAND JURY AFORESAID, by this indictment, further accuses the defendant of the crime of **CRIMINAL OBSTRUCTION OF BREATHING OR BLOOD CIRCULATION**, in violation of Penal Law §121.11(a), committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 11, 2014, with intent to impede the normal breathing or circulation of the blood of [REDACTED], applied pressure on the throat and neck of [REDACTED]

Abbildung 8: Indictment - Phraseologie

Stolze (2005:284) erklärt die Verwendung von juristischer Phraseologie wie folgt: „Die juristische Sprache weist überall auffällige Stilmerkmale auf. Im Recht werden ja gleichbleibende Vorgänge seit alters immer wieder gleich bezeichnet, wobei entsprechende Formulierungen mit der Zeit auch zu Floskeln abfielen.“ (Stolze 2005:284) Diese gleichbleibenden Formulierungen bei gleichbleibenden Vorgängen können auch eindeutig im *Indictment* erkannt werden. Jeder Anklagepunkt ist gleich aufgebaut und es werden bestimmte Phrasen für jeden Anklagepunkt an gleicher Stelle wiederholt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Phrasen *by this indictment, accuses the defendant, in violation of, committed as follow, on or about, with intent to*. Durch einen Vergleich mit weiteren *Indictments* aus dem Bundesstaat New York konnte festgestellt werden, dass diese Formulierungen bei sämtlichen *Indictments* immer an derselben Stelle konsistent verwendet werden. Bei einer Übersetzung ins Deutsche sollte also darauf geachtet werden, dass für sämtliche Anklagepunkte ebenfalls eine konsistente Übersetzung gewährleistet wird.

Wie Stolze (1992:299) erläutert, sollten diese Standardformeln, wenn es vergleichbare Schritte in der Zielsprache bzw. der Zielrechtsordnung gibt, für das Zielpublikum übernommen und entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grund werden nachstehend ein paar Standardformeln aus der österreichischen und US-amerikanischen Rechtssprache exemplarisch gegenübergestellt.

New York, USA	Österreich
Grand Jury accuses the defendant	Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten zur Last
Commit a crime	eine Straftat begehen
On or about	am

Stolze (1999b:60) meint zwar, dass Doppelformen im Deutschen nicht üblich sind und aus diesem Grund auch nicht zwingend übersetzt werden müssen. Im Falle von *on or about* scheint dies jedoch nicht zuzutreffen, da der Inhalt im Falle einer Anpassung an die österreichische

Konvention möglicherweise verfälscht werden würde. Denn die US-amerikanische Doppel-
form bezieht mit der Formulierung *am oder um den* sicherheitshalber mehrere Tage mit ein.

5.1.2.2.3 Abkürzungen

Ein weiterer bedeutender Aspekt, der bei der Analyse der Mikrostruktur von Rechtstexten auf-
tritt, ist die Verwendung von Abkürzungen. Für Laiinnen und Laien stellen diese oft eine be-
sondere Herausforderung dar, vor allem wenn sie nicht aus der Gemeinsprache, sondern aus
der Rechtssprache stammen.

Petar [REDACTED] hat hiedurch das Verbrechen der Verleumdung nach dem § 297 Absatz
1, zweiter Fall, StGB begangen und wird hiefür unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB
auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30.6.2017, AZ 63 Hv 73/17s,
nach dem zweiten Strafsatz des § 297 Absatz 1 StGB zu bestrafen sein.

Abbildung 9: Strafantrag - Abkürzungen

Zuallererst sind, wie erwartet, Abkürzungen im Bereich von Gesetzestexten zu finden. Die am
häufigsten vorkommende Abkürzung ist, ebenfalls wie erwartet, *StGB* für das Strafgesetzbuch.
Diese Abkürzung kommt im gesamten Strafantrag mehrfach vor. Außerdem wird im Teil der
Anträge der Staatsanwaltschaft auf die *StPO* (Strafprozessordnung) verwiesen. In österrei-
chischen Rechtstexten ist es außerdem üblich, das Paragraphenzeichen § zur Abkürzung von ei-
nem Paragraph (§) oder mehreren Paragraphen (§§) zu verwenden. In Abbildung 9 können
außerdem zwei weitere sehr gängige Abkürzungen gefunden werden. *AZ* steht für Aktenzei-
chen und bezieht sich auf die nachfolgende Kombination aus Zahlen und Buchstaben. *Hv* steht
dabei wiederum für Hauptverhandlung. Diese Kombination ermöglicht erst die Auffindung des
zitierten Urteils. (vgl. ^bHelp.gv.at)

Bei näherer Betrachtung des US-amerikanischen *Indictment* wird ersichtlich, dass die-
ses Gerichtsdokument bis auf die Verwendung des Paragraphenzeichens keine einzige Abkür-
zung enthält. Bei der Betrachtung anderer *Indictments* konnte jedoch erkannt werden, dass in
manchen *Indictments* zumindest die Gesetze mit PL für *Penal Law* und CPL für *Criminal Pro-
cedure Law* abgekürzt werden. Bei der Übersetzung des österreichischen Dokuments ins Eng-
lische sollte deshalb möglicherweise in Betracht gezogen werden, Abkürzungen in der Über-
setzung zu vermeiden, da diese, abgesehen von jenen in Gesetzestexten, zumindest im Bun-
desstaat New York nicht sehr gängig zu sein scheinen. Dies würde nichts Grundlegendes im
Hinblick auf die dokumentarische Funktion der Übersetzung ändern, jedoch würde es für das
Zielpublikum die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöhen.

5.1.2.2.4 Lexik

Abgeschlossen werden die einzelnen Aspekte der Mikrostruktur mit der lexikalischen Ebene. Diese spielt eine besonders wichtige Rolle in Rechtstexten und ihr Auftreten erklärt Nord (2009) nachstehend wie folgt:

„Die Auswahl der zu verwendenden lexikalischen Elemente hängt, wie gesagt, zunächst einmal entscheidend von den Faktoren Inhalt und Thematik ab. Die Thematik wirkt sich z. B. darauf aus, welche Wortschatzbereiche oder Wortfelder mit besonders vielen Elementen im Text repräsentiert sind [...]“ (Nord 2009:125)

Dies deutet also bereits darauf hin, dass die in juristischen Texten enthaltenen lexikalischen Elemente stark im rechtlichen Bereich verwurzelt sind. Wir sehen uns nun die beiden Texte aus dem Analysekorpus etwas genauer an.

Der österreichische Strafantrag weist eine Vielzahl an lexikalischen Elementen auf, die vor allem in der Rechtssprache Anwendung finden und gemeinsprachlich eher selten verwendet werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Ausdrücke wie *zur Last legen*, *von Amts wegen*, *vorsätzliche Falschprotokollierung*, *Missbrauch der Amtsgewalt*, *Vorführung* oder *Vernehmung*. All diese Ausdrücke sind zwar Wörter, die auch in der Gemeinsprache vorkommen, sie werden allerdings im juristischen Kontext auf eine spezielle fachsprachliche Art und Weise verwendet. Zwei Wörter, nämlich *hiedurch* und *hiefür* (siehe Abbildung 9), sollen noch gesondert hervorgehoben werden. Diese werden in Österreich speziell in dieser Form verwendet und man findet sie sehr oft in juristischen Texten, da sie auf bestimmte Stellen im selben Text verweisen.

Im US-amerikanischen *Indictment* können ebenfalls einige, wenn auch nicht so viele lexikalische Elemente gefunden werden, die zwar in der Gemeinsprache existieren, in der juristischen Rechtssprache jedoch ihre eigene Bedeutung erhalten. *In violation of*, *accuse (of a crime)*, *commit (a crime)*, *duly served*, *competent jurisdiction* wären nur ein paar wenige Beispiele dazu.

Im Bereich der Lexik spielt natürlich auch vor allem die juristische Terminologie eine Schlüsselrolle, die Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer vor die möglicherweise größten Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund wird diesem Thema ein eigenes Unterkapitel gewidmet, in dem wir die wichtigsten Termini aus den Beispieltexten analysieren und versuchen Übersetzungsstrategien herauszuarbeiten.

5.1.3 TERMINOLOGIE UND ÜBERSETZUNGSSTRATEGIEN

In diesem Kapitel werden der österreichische Strafantrag und das US-amerikanische *Indictment* nun in separaten Kapiteln behandelt. Es werden eine Reihe von Termini ausgewählt, die nachstehend exemplarisch besprochen werden. Da als Ausgangssituation für die Übersetzung festgelegt wurde, dass die beiden Beispieltexte für die jeweils andere Rechtsordnung übersetzt

werden sollen, wird es auch notwendig sein, einen Vergleich mit der jeweils anderen Rechtsordnung anzustellen, um eine Übersetzungsstrategie finden zu können. An dieser Stelle soll noch einmal auf die in Kapitel 3.3.5 angeführten Übersetzungsstrategien hingewiesen werden und vor allem auf die Methode *Verstehen* → *Vergleichen* → *Transferieren*. Da diese drei Punkte von großer Bedeutung sind, werden sie bei der Analyse jeden Begriffes einzeln besprochen.

Vor dem kontrastiven Vergleich stellen sich also folgende Fragen: Wie werden die juristischen Termini im Kontext ihrer Rechtsordnungen wirklich definiert? Wie können diese Termini transparent übersetzt werden, ohne den Eindruck einer falschen Rechtsordnung zu vermitteln?

5.1.3.1 STRAFANTRAG

Für die Analyse der im österreichischen Strafantrag zu findenden juristischen Termini wurden bewusst sechs Begriffe ausgewählt, von denen ausgegangen wird, dass sie für diese Textsorte spezifisch sind und auch in anderen Strafanträgen vorkommen können. Da der Kontext für die Übersetzung sehr wichtig ist, werden die analysierten Termini in den nachstehenden Abbildungen hervorgehoben.

(2) STRAFANTRAG Landesgericht für Strafsachen
Wien

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN LEGT (1)

Petar [REDACTED]

geboren am 26.4.1993 in Belgrad/Serbien, **serbischer**
Staatsangehöriger, ledig, ohne Beschäftigung,

derzeit in Strafhaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

ZUR LAST:

Petar [REDACTED] hat hiedurch das Verbrechen der Verleumdung nach dem § 297 Absatz 1, zweiter Fall, StGB begangen und wird hiefür unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB **(3)**

(5) auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30.6.2017, AZ 63 Hv 73/17s, nach dem zweiten Strafsatz des § 297 Absatz 1 StGB zu bestrafen sein.

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN BEANTRAGT:

1./ Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes für **(4)**
Strafsachen Wien;

Abbildung 10: Strafantrag - Terminiübersicht

5.1.3.1.1 Staatsanwaltschaft

Das erste Beispiel, mit dem wir uns im Kapitel des kontrastiven Terminologievergleichs beschäftigen werden, ist der Terminus *Staatsanwaltschaft*. Da die Staatsanwaltschaft in Österreich für die Anklageerhebung zuständig ist, ist dies ein Begriff, der in jedem Strafantrag (und

natürlich auch in jeder Anklageschrift) vorkommt und daher besonders genau besprochen werden muss.

Beispiel 1: Staatsanwaltschaft

Österreich	New York, USA
Staatsanwaltschaft	District Attorney's Office
Definition: „Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren; ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist.“	Definition: „The District Attorney's Office represents the People of the State of New York in bringing charges against a suspect in a court of law. The New York County District Attorney's Office has the responsibility and authority to investigate and prosecute crimes in the borough of Manhattan.“
Quelle: § 20. (1) Strafprozessordnung	Quelle: The New York County District Attorney's Office

Verstehen: Bevor mit der Suche nach einer geeigneten Übersetzung begonnen werden kann, ist es zuallererst von größter Bedeutung, den Terminus der Ausgangssprache inhaltlich richtig zu verstehen und in die Ausgangsrechtsordnung einordnen zu können. Die Definition in Beispiel 1 ermöglicht dies und erklärt, dass es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine Stelle handelt, die für das Ermittlungsverfahren und anschließend für die Anklageerhebung zuständig ist (vgl. § 20 (1) Strafprozessordnung).

Vergleichen: Ist dieser Schritt getan, wird der Großteil der Translatorinnen und Translatoren im nächsten Schritt einen Blick in ein gängiges Wörterbuch werfen. Dabei wird direkt eine Vielzahl an Vorschlägen gefunden, darunter *district attorney's office*, *department of public prosecution*, *Crown Prosecution Service* oder *public prosecutor's office* (vgl. dict.cc). Da wir uns bereits in Kapitel 2 mit dem US-amerikanischen Strafrecht beschäftigt haben, wissen wir, dass es große Unterschiede zwischen der Bundesebene und den einzelnen Bundesstaaten gibt und folglich wird es auch unterschiedliche Bezeichnungen für die Position eines Staatsanwalts geben. Welch/Fuller (2014:282) erläutern dies wie folgt: „Each state may call its prosecutor by a different term. For instance, in some states, the chief prosecutor is called the ‘district attorney’, while in other states the term may be ‘state’s attorney’.“ Der in Beispiel 1 bereitgestellten Definition kann somit entnommen werden, dass im Bundesstaat New York die Bezeichnung *District Attorney* verwendet wird.

Transferieren: Nun stellt sich also die Frage, wie der Terminus transparent in die Zielsprache transferiert werden kann. Um dem Zielpublikum nicht den Eindruck zu vermitteln, dass es sich beim Strafantrag um ein US-amerikanisches Gerichtsdokument handelt, ist es unbedingt not-

wendig, dass die Bezeichnung *District Attorney* vermieden wird. Die Bezeichnung *Crown Prosecution Services* ist ebenfalls keine Option, da es sich hier zwar um eine Stelle handelt, die mit einer Staatsanwaltschaft vergleichbar wäre, jedoch stark in der Rechtsordnung von England und Wales verwurzelt ist (vgl. Crown Prosecution Service). Außerdem wäre der Name sehr irreführend, da dieser implizieren würde, dass die Staatsanwaltschaft Österreichs im Name der Krone arbeitet und dies als Republik natürlich keinesfalls stimmen würde. Um das Zielpublikum nicht in die Irre zu führen, wird hier empfohlen, die Strategie der explikativen Übersetzung zu wählen. Dabei bietet sich die auch im Wörterbuch enthaltene Bezeichnung *Public Prosecutor's Office* an, da diese inhaltlich auf keine Rechtsordnung eines anderen Landes, und insbesondere nicht auf eine Stelle im Bundesstaat New York hinweist, aber trotzdem durch die erklärende Übersetzung von Zieldokumententextrezipientinnen und Zieldokumententextrezipienten einfach verstanden und eingeordnet werden kann.

5.1.3.1.2 Strafantrag

Das zweite Beispiel behandelt den Terminus *Strafantrag* und somit die Bezeichnung des Gerichtsdokuments, das in dieser Arbeit analysiert wird. Da diese Bezeichnung im Titel des Dokumentes angegeben ist, ist es umso wichtiger, eine geeignete Übersetzung dafür zu finden, da sich das Zielpublikum auf den ersten Blick ein Bild davon macht und versucht, das Dokument einem Verfahrensschritt zuzuordnen.

Beispiel 2: Strafantrag

Österreich	New York, USA	New York, USA
Strafantrag	Information	Indictment
Definition: „Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen; beim Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim Landesgericht als Einzelrichter und beim Bezirksgericht mit Strafantrag.“ Quelle: § 210 (1) Strafprozessordnung	Definition: „A superior court information is a written accusation by a district attorney filed in a superior court pursuant to article one hundred ninety-five, charging a person, or two or more persons jointly, with the commission of a crime, or with the commission of two or more offenses, at least one of which is a crime.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 200.15	Definition: „An indictment is a written accusation by a grand jury, filed with a superior court, charging a person, or two or more persons jointly, with the commission of a crime, or with the commission of two or more offenses at least one of which is a crime.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 200.10

Verstehen: Die in Beispiel 2 enthaltene Definition für den Strafantrag erläutert, dass die Staatsanwaltschaft bei ausreichender Beweislage eine Anklage bei einem Bezirksgericht oder einem Landesgericht mittels Strafantrag einzubringen hat. In Kapitel 1.2.2. kann die Gerichtsorganisation nachgelesen werden; wann eine Anklageschrift bzw. wann ein Strafantrag bei Gericht einzubringen ist, ist in Kapitel 1.2.4.2 zu finden.

Vergleichen: Bei der Suche nach Übersetzungsvorschlägen werden in Wörterbüchern einige Übersetzungsmöglichkeiten gefunden, darunter befinden sich *complaint*, *demand for prosecution* (vgl. dict.cc) oder *petition* (vgl. Pons). In Kapitel 2.2.5.1 haben wir uns bereits mit dem Ermittlungsverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika auseinandergesetzt und erfahren, dass eine Anklage mit einer *Information* oder einem *Indictment* eingebracht wird. Werden die Definitionen von *Information* und *Indictment*, die sich konkret auf den Bundesstaat New York beziehen, nun mit der Definition des österreichischen Strafantrags verglichen, ist schnell ersichtlich, dass ein *Indictment* keinesfalls mit dem Strafantrag vergleichbar ist. Der Grund dafür liegt darin, dass ein *Indictment* von einer *Grand Jury* einzubringen ist und dieser Begriff bzw. dieses Konzept in Österreich nicht existiert. Die Definition einer *Information* lässt sich schon eher mit jener eines Strafantrags vergleichen. Jedoch darf der Hinweis auf § 195.20 des *New York Criminal Procedure Law* nicht außer Acht gelassen werden, denn genau dieser Paragraph weist darauf hin, dass eine *Information* nur dann einzubringen ist, wenn der Angeklagte auf eine Anklage durch eine *Grand Jury* verzichtet und nur ein Hauptverfahren vor einem Einzelrichter wünscht. Dies zeigt wieder, dass auch dieser Begriff nicht mit dem eines Strafantrags verglichen werden kann.

Transferieren: Wird nun versucht, eine funktionsgerechte Übersetzung für den Terminus Strafantrag zu finden, wird schnell klar, dass die beiden Bezeichnungen aus dem Strafrecht des US-Bundesstaates New York natürlich wegfallen, da sie den Eindruck dieser Rechtsordnung vermitteln würden und die österreichische Rechtsordnung nicht transparent darstellen würden. Doch nun zurück zu den in den Wörterbüchern gefundenen Begriffen. Obwohl *complaint* im Anklageprozess eines Strafverfahrens anscheinend nicht verwendet wird, sollte sichergegangen werden, dass dieser Terminus in derselben Rechtsordnung keine andere Rolle spielt. Wirft man einen Blick in das *Criminal Procedure Law* werden in den Definitionen sowohl eine *misdemeanour complaint* als auch eine *felony complaint* gefunden. Diese Dokumente leiten im Bundesstaat New York eine Strafverfolgung ein (entweder bei Vergehen oder Verbrechen). (vgl. Section 1.20 New York Criminal Procedure Law) Aus diesem Grund ist natürlich auch dieser Begriff als Übersetzung abzulehnen, da er für das Zielpublikum eine falsche Rechtslage abbilden würde. Um jeglichen Irreführungen aus dem Weg zu gehen, wird empfohlen, die Strategie der Wahl es gemeinsamen Minimums zu wählen. Die Übersetzung mit *demand for prosecution* wäre allgemein genug, um nicht mit einem Verfahrensschritt im US-amerikanischen Recht verwechselt zu werden, und eng genug, um die Bezeichnung im Kontext einordnen zu können.

5.1.3.1.3 Strafgesetzbuch (StGB)

Als nächster Terminus wird nun ein Gesetz behandelt, da Verweisungen auf Gesetze in Rechtstexten naturgemäß sehr oft vorkommen können. Diese Verweise sind in gewisser Weise eine Art Intertextualität und aus diesem Grund muss für die Zieltextrezipientinnen und Zieltextrezipienten auch verständlich sein, worauf hier verwiesen wird und wo diese Zusatzinformation abgerufen werden kann. Pommer (2006:26) verdeutlicht noch einmal, dass „ein Rechtstext [...] nie in einem Vakuum existiert, sondern daß er ein Bestandteil der Rechtsordnung eines Landes ist.“

Das folgende Beispiel behandelt das österreichische *Strafgesetzbuch*, auf das im analysierten Strafantrag mehrfach in Bezug auf zur Last gelegte Delikte verwiesen wird. Aufgrund der Bedeutung dieses Gesetzes im österreichischen Strafrecht kommt es auch in Strafanträgen sehr oft, wenn nicht sogar immer vor.

Beispiel 3: Strafgesetzbuch (StGB)

Österreich	New York, USA
Strafgesetzbuch, StGB	Penal Law
Definition: „Das Hauptgesetz des österreichischen Strafrechts, das StGB (Strafgesetzbuch), gliedert sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil beschäftigt sich mit Voraussetzungen der Strafbarkeit [...] sowie mit den Rechtsfolgen von mit Strafe bedrohter Handlungen[.] [...] Der Besondere Teil des StGB normiert die einzelnen Straftatbestände.“	Definition: „Statutory code defining crimes and punishment for their commission.“
Quelle: Kneihls et al. 2014 ² :147	Quelle: §New York State Unified Court System

Verstehen: Aus der vorstehenden Definition wird erkannt, dass es sich beim Strafgesetzbuch um ein Gesetzbuch handelt, das sich mit der Definition von Straftatbeständen und ihrer Rechtsfolgen beschäftigt.

Vergleichen: Wird hierzu ein Blick in Wörterbücher geworfen, scheinen sich viele Wörterbücher einig zu sein, dass entweder *penal code* oder *criminal code* (vgl. dict.cc, Pons) die passende Übersetzung dafür sind. Wie Beispiel 3 zu entnehmen ist, wird das Strafgesetz im Bundesstaat New York als *Penal Law* bezeichnet. Aus diesem Grund sollte diese Bezeichnung nicht als Übersetzung des österreichischen Strafgesetzbuchs verwendet werden, da es sich hierbei um ein gänzlich anderes Gesetz handelt und es dem US-amerikanischen Zielpublikum den Eindruck einer falschen Rechtsordnung vermitteln würde.

Transferieren: Eine alleinstehende Übersetzung scheint hier nicht zielführend zu sein, da es den Zieltextrezipientinnen und Zieltextrezipienten möglich sein muss, die zitierte Gesetzesstelle nachschlagen und einsehen zu können. Somit würden sich hier wieder erläuternde Anmerkung bzw. eine Übersetzung in Klammer eignen, wie z. B. *Strafgesetzbuch (StGB, Engl. Criminal Code)*. Diese Lösung bietet dem Zielpublikum Zugang zum österreichischen Strafrecht, liefert mit der englischen Übersetzung aber auch eine Verständnishilfe, damit klar ist, worum es sich hier überhaupt handelt. Dasselbe gilt natürlich auch in die andere Sprachrichtung.

5.1.3.1.4 Landesgericht für Strafsachen Wien

Das vierte Beispiel beschäftigt sich mit dem Terminus *Landesgericht für Strafsachen Wien*. Die Bezeichnung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts kommt selbstverständlich regelmäßig in diversen Gerichtsdokumenten vor und soll deshalb auch hier analysiert werden. Da es sich um eine Institution handelt, die stark in der österreichischen Rechtsordnung verwurzelt ist, ist es von großer Bedeutung sich auch hierfür eine passende Übersetzungsstrategie zu überlegen.

Beispiel 4: Landesgericht für Strafsachen Wien

Österreich	New York, USA
Landesgericht für Strafsachen Wien	Supreme Court, Criminal Term
Definition: „Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist grundsätzlich zur Entscheidung über alle Vergehen und Verbrechen zuständig, welche in Wien (oder bei Jugendlichen von Angeklagten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Wien) begangen werden und für die eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr übersteigt sowie - unabhängig von der Strafdrohung - für bestimmte Vergehen (z.B. Gefährliche Drohung). In zweiter Instanz kommt dem Landesgericht für Strafsachen Wien die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Wiener Bezirksgerichte in Strafsachen zu.“ Quelle: Landesgericht für Strafsachen	Definition: „The New York State Supreme Court is a trial court of unlimited, original jurisdiction. It exercises its jurisdiction statewide. The mission of the Supreme Court, Criminal Term is to promote the rule of law and to serve the public by providing just and timely resolution of all matters before it.“ Quelle: “New York State Unified Court System

Verstehen: Der Name dieser Institution lässt bereits ohne genauere Beschäftigung mit einer Definition auf deren Bedeutung bzw. deren Inhalt schließen. Es handelt sich also um ein Landesgericht in Wien, das sich mit Strafsachen beschäftigt. Wird nun ein genauerer Blick auf die Definition geworfen, wird schnell ersichtlich, dass es erstinstanzlich für bestimmte Vergehen

sowie für Verbrechen zuständig ist, die in Wien begangen werden. Es ist außerdem Rechtsmittelgericht für Wiener Bezirksgerichte.

Vergleichen: Ein Blick in Wörterbücher zeigt, dass es dafür in den gängigen Wörterbüchern keinen Übersetzungsvorschlag gibt (vgl. dict.cc; Pons). Wird die Situation in Wien nun mit den Gegebenheiten im Bundesstaat New York verglichen, wird erkannt, dass die beiden Gerichtsbezeichnungen nur bedingt vergleichbar sind. Der Supreme Court in New York ist ein rein erstinstanzliches Gericht, wohingegen das Landesgericht für Strafsachen in Wien Verfahren sowohl in erster als auch in zweiter Instanz führt. Doch abgesehen davon sind beide Gerichte stark in ihrer eigenen Region bzw. Rechtskultur verwurzelt und somit können auch deren Benennungen nicht übertragen werden.

Transferieren: Wie bereits zuvor erwähnt, handelt es sich beim Landesgericht für Strafsachen Wien um die Bezeichnung einer spezifischen österreichischen Rechtsinstitution. Institutionsbezeichnungen sind laut Stolze (2005:283) unbedingt, entweder wörtlich oder explikativ, zu übersetzen, da die darin enthaltenen Informationen konkret auf den Aufgabenbereich der Institution verweisen.

Eine Übersetzung mit Supreme Court kommt keinesfalls in Frage, da diese Bezeichnung einerseits auf ein erstinstanzliches Gericht in New York verweisen würde und andererseits bei den meisten Personen eher auf ein Höchstgericht schließen lassen würde (siehe dazu auch Beispiel 7). Aus diesem Grund wäre eine wörtliche Übersetzung bzw. explikative Übersetzung wie etwa *Regional Court for Criminal Matters in Vienna* eine gute Möglichkeit. Mit Hilfe dieser Strategie können inhaltlich alle Informationen wiedergegeben werden und die Übersetzung macht transparent, dass es sich hier um eine fremde Rechtsordnung handelt.

5.1.3.1.5 Urteil

Ein letzter Terminus, der aus dem österreichischen Strafantrag ausgewählt wurde und hier analysiert werden soll, ist der Begriff *Urteil*. Dieser ist von besonderer Bedeutung, da er in diversen Gerichtsdokumenten vorkommen kann und unter Umständen auch in Strafanträgen aufscheint. In Falle des analysierten Strafantrags wird auf ein früheres Urteil verwiesen.

Österreich	New York, USA	New York, USA	New York, USA
Urteil	Judgment	Sentence	Verdict
Definition: „Im juristischen Sinn ist ein Urteil eine gerichtliche Entscheidung, für die besondere Formen vorgeschrieben sind. Es enthält den Urteils-kopf, den Urteils-spruch und seine Begründung sowie die Unterschrift der Richterin/des Richters und der Schrift-führerin/des Schrift-führers.“ Quelle: 'Help.gv.at'	Definition: „A judgment is comprised of a conviction and the sentence imposed thereon and is completed by imposition and entry of the sentence.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 1.20	Definition: „'Sentence' means the imposition and entry of sentence upon a conviction.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 1.20	Definition: „'Verdict' means the announcement by a jury in the case of a jury trial, or by the court in the case of a non-jury trial, of its decision upon the defendant's guilt or innocence of the charges submitted to or considered by it.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 1.20

Verstehen: Der Definition von Urteil im österreichischen Recht in Beispiel 5 ist zu entnehmen, dass es sich um die Entscheidung eines Gerichts handelt, für die bestimmte Formvorschriften existieren. Aus dem Kontext des analysierten Strafantrags ist zu erkennen, dass auch dort ein schriftlich ausgefertigtes Urteil gemeint ist, welches unter dem angegebenen Aktenzeichen nachgeschlagen werden kann.

Vergleichen: In Wörterbüchern können für den Begriff *Urteil* jedoch eine Reihe von Übersetzungsvorschlägen gefunden werden, darunter *verdict*, *sentence*, *judgment* und *decision* (vgl. dict.cc; vgl. Pons; vgl. Heidinger/Hubalek 2016:237). Werden nun die Definitionen dieser drei Begriffe im *New York Criminal Procedure Law* gesucht, kann schnell erkannt werden, dass dort die ersten drei existieren. Jedoch wird ebenso schnell ersichtlich, dass es sich um drei inhaltlich unterschiedliche Begriffe handelt. Während sich *verdict* auf den Wahrspruch der Geschworenen bezieht, benennt *sentence* die Strafe bzw. das Strafmaß. Die Definition von *judgment* wiederum zeigt, dass in diesem Begriff sowohl der Urteilsspruch als auch das Strafmaß miteinbezogen werden.

Transferieren: Für die Übersetzung bedeutet dies also, dass *verdict* und *sentence* nicht in Frage kommen, da deren Definitionen nicht mit der Definition von einem *Urteil* im österreichischen Recht übereinstimmen. Die Definition von *judgment* lässt darauf schließen, dass es sich auch hier um die Entscheidung des Gerichts handelt, die sowohl den Wahrspruch als auch

das Strafmaß miteinbezieht. Somit würde sich dieser als Übersetzung durchaus eignen. Außerdem besteht noch die Möglichkeit durch die Wahl des gemeinsamen Minimums einen allgemeineren Oberbegriff, nämlich *decision*⁹, zu verwenden, der sich rein auf eine Entscheidung des Gerichts bezieht.

5.1.3.2 INDICTMENT

Für die terminologische Analyse des *Indictment* wurden Termini ausgewählt, von denen anzunehmen ist, dass sie bei der Übersetzung aufgrund ihrer starken Einbettung in die US-amerikanische Rechtsordnung für Herausforderungen sorgen können. Da Strafverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren und in dieser Arbeit ein *Indictment* aus dem Bundesstaat New York analysiert wird, muss diese Tatsache auch bei der Suche nach einer passenden Definition einbezogen werden. In der folgenden Abbildung ist der Ausschnitt mit den nachfolgend analysierten Termini zu finden, damit diese im Kontext beurteilt werden können.

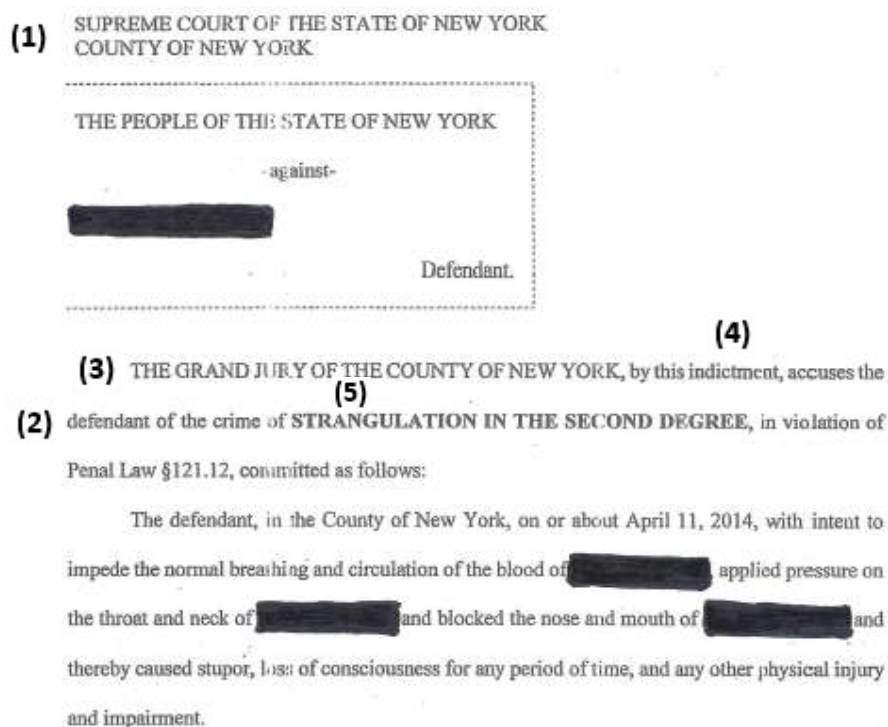


Abbildung 11: Indictment - Terminiübersicht

5.1.3.2.1 Supreme Court

Als erstes Beispiel (siehe unten) wurde der Terminus *Supreme Court* gewählt. Dies sind die ersten beiden Wörter im Text und stellen Übersetzerinnen und Übersetzer bereits vor die erste Herausforderung.

⁹ Siehe Heidinger/Hubalek 2016:215

New York, USA	Österreich	Österreich
Supreme Court	Bezirksgericht	Landesgericht
Definition: „The New York State Supreme Court is a <i>trial court</i> of unlimited, <i>original jurisdiction</i> . It exercises its jurisdiction statewide. The mission of the Supreme Court, Criminal Term is to promote the rule of law and to serve the public by providing just and timely resolution of all matters before it.“	Definition: „Die Bezirksgerichte sind weiters im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).“	Definition: „Die Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz) sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.“
Quelle: ^a New York State Unified Court System	Quelle: ^a Die österreichische Justiz	Quelle: ^b Die österreichische Justiz

Verstehen: Da wir uns bereits in Kapitel 2 mit dem US-amerikanischen Recht auseinandergesetzt haben, wissen wir, dass die Rechtsordnungen von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren. Aus diesem Grund wird eine Definition des *Supreme Court* in New York gesucht, welche mit den Worten *trial court* und *original jurisdiction* eindeutig zeigt, dass es sich hier keinesfalls um ein Höchstgericht, sondern um ein Gericht erster Instanz handelt.

Vergleichen: Wird ein erster Blick in ein Wörterbuch geworfen, befinden sich dort Übersetzungen wie Höchstgericht, Oberstes Gericht oder auch Verfassungsgericht (vgl. dict.cc). Wird dies nun mit dem Gerichtssystem in Österreich¹⁰ verglichen, kann bei genauerer Beschäftigung mit der österreichischen Rechtsordnung erkannt werden, dass erstinstanzliche Strafverfahren je nach Art der Straftat vor einem Bezirksgericht oder einem Landesgericht stattfinden. Erst anhand einer Gegenüberstellung aller drei Definitionen in Beispiel 1 wird erkannt, dass der *Supreme Court* inhaltlich nicht mit einem österreichischen Gericht erster Instanz übereinstimmt. Somit wäre die Übersetzung als Bezirks- oder Landesgericht für das Zielpublikum irreführend und ist aus diesem Grund nicht zulässig.

Transferieren: Wie bereits in Kapitel 3.3.5 erläutert, gibt es eine Reihe von Strategien, die hier zur Anwendung kommen könnten. Es wäre möglich, *Supreme Court* im Englischen zu belassen und eine erläuternde Anmerkung hinzuzufügen, dass es sich hier um ein Gericht erster Instanz handelt. Eine weitere Option wäre die Wahl des gemeinsamen Minimums. Hier wird ein allgemeiner Oberbegriff gewählt, der den Unterbegriff impliziert (vgl. Stolze 1999b:49f.). Diese Strategie scheint sich hier besonders gut zu eignen, daher wird in diesem Fall Stolze

¹⁰ Siehe Kapitel 1.2.2 für die österreichische Gerichtsordnung

(1992:226) beigepflichtet und empfohlen, die Bezeichnung *Supreme Court* als *erstinstanzliches Gericht* zu übersetzen.

5.1.3.2.2 Defendant

Das nächste Beispiel betrifft einen weiteren für Strafverfahren bedeutenden Terminus und zwar den *Defendant*. Dieser Terminus ist aus diesem Grund von besonderer Relevanz, da diese Person mittels *Indictment* angeklagt wird.

Beispiel 7: Defendant

New York, USA	Österreich	Österreich
Defendant	Angeklagter	Beschuldigter
Definition: „In criminal justice usage, a person formally accused of an offense(s) by the filing in court of a charging document.“ Quelle: ⁹ New York State Unified Court System	Definition: „Im Sinne dieses Gesetzes ist [...] Angeklagter jeder Beschuldigte, gegen den Anklage eingebracht worden ist.“ Quelle: § 48. (1) Strafprozessordnung	Definition: „Im Sinne dieses Gesetzes ist „Beschuldigter“ jeder Verdächtige, sobald er auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben [...]“.“ Quelle: § 48. (1) Strafprozessordnung

Verstehen: Die vorstehend zu findende Definition des Terminus *Defendant* erklärt, dass es sich dabei um eine Person handelt, die im Strafrecht durch die Einbringung eines Dokuments bei Gericht angeklagt wird.

Vergleichen: Auch hier wird als erstes nach einer vorgeschlagenen Übersetzung im Wörterbuch gesucht. Dabei werden drei Versionen gefunden: Beklagter, Beschuldigter und Angeklagter (vgl. dict.cc). Die Übersetzung Beklagter kann mit etwas Hintergrundwissen zur österreichischen Rechtsordnung sehr schnell ausgeschlossen werden, da sich diese auf den Zivilprozess bezieht und somit aus logischen Gründen hier keine Anwendung finden kann. Werden nun die Definitionen der anderen beiden im österreichischen Strafrecht verwendeten Bezeichnungen der Definition von *Defendant* gegenübergestellt, wird schnell ersichtlich, dass die Definitionen von *Defendant* und Angeklagter grundsätzlich übereinstimmen, da in beiden Fällen eine Anklage vor Gericht eingebracht werden muss. Die Bezeichnung Beschuldigter ist hier nicht anzuwenden, da es sich um einen früheren Verfahrensschritt handelt.

Transferieren: Obwohl wir in früheren Kapiteln davon ausgegangen sind, dass es beim Übersetzen von Rechtstexten aus zwei verschiedenen Rechtskreisen kaum Äquivalente gibt, kann in diesem Fall eine grundlegende Übereinstimmung festgestellt werden. Es wird sich zwar

nicht um eine 1:1-Entsprechung handeln, da auch die dahinterstehende Rechtsordnung berücksichtigt und der Terminus im Kontext dieser Rechtsordnung verstanden werden muss, jedoch spricht hier nichts gegen eine Verwendung des in der österreichischen Rechtsordnung üblichen juristischen Terminus.

5.1.3.2.3 *Grand Jury*

Der nächste Terminus, der in diesem empirischen Teil behandelt werden soll, stellt Translatorinnen und Translatoren vor besondere Schwierigkeiten, sollten sie nicht mit dem US-amerikanischen Rechtssystem vertraut sein.

Beispiel 8: Grand Jury

New York, USA	Österreich
Grand Jury	entfällt
Definitionen: „A grand jury is a body consisting of not less than sixteen nor more than twenty-three persons, impaneled by a superior court and constituting a part of such court, the functions of which are to hear and examine evidence concerning offenses and concerning misconduct, non-feasance and neglect in public office, whether criminal or otherwise, and to take action with respect to such evidence as provided in section 190.60.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 190.05 „Grand jury; action to be taken. After hearing and examining evidence as prescribed in section 190.55, a grand jury may: 1. Indict a person for an offense, as provided in section 190.65; 2. Direct the district attorney to file a prosecutor's information with a local criminal court, as provided in section 190.70; 3. Direct the district attorney to file a request for removal to the family court, as provided in section 190.71 of this article. 4. Dismiss the charge before it, as provided in section 190.75; 5. Submit a grand jury report, as provided in section 190.85.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 190.60	

Verstehen: Bei diesem Begriff ist die Beschäftigung mit seiner Definition besonders wichtig. Bei einer *Grand Jury* handelt es sich also um Geschworene, die auf Basis von vorliegenden Beweismitteln entscheiden, ob eine Anklage gegen den Beschuldigten einzubringen ist oder nicht.

Vergleichen: Bei einem ersten Blick ins Wörterbuch trifft man auf Bezeichnungen wie Großes Geschworenengericht (vgl. dict.cc) oder Anklagejury bzw. einfach nur Geschworene (vgl. Pons). Dies sind alles sehr vage Bezeichnungen, von denen sich am ehesten noch die Anklagejury eignen würde, wobei Jury als zweiter Wortteil möglicherweise ebenfalls irreführend

wäre, sollte das Zielpublikum nicht mit dem US-amerikanischen Gerichtssystem vertraut sein. Nach einer kurzen Analyse der Definition einer *Grand Jury* wird jemandem, der sich mit dem österreichischen Strafverfahrensrecht auseinandergesetzt hat, schnell klar, dass es im österreichischen Recht keine Stelle gibt, die mit einer *Grand Jury* auch nur im weitesten Sinne vergleichbar wäre, da in Österreich jede Anklage im Bereich Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wird.

Transferieren: Eine Übersetzung scheint in diesem Fall weder möglich noch zielführend sein, daher sollte in Betracht gezogen werden, die englischsprachige Bezeichnung mit erläuternden Anmerkungen zu versehen, um dem österreichischen Zielpublikum die notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Heidinger/Hubalek (2016:218) schlagen in ihrem Glossar zum Strafverfahrensrecht folgende Übersetzung vor: „*Gremium aus Laien zur Prüfung, ob die Beweislage für eine Anklage ausreicht*“. Dies würde einer explikativen Übersetzung entsprechen, da hier der Inhalt für die Zieldokumententypen und Zieldokumententypen erklärend aufbereitet wird. Da diese Übersetzung jedoch sehr lang ist und für den Fließtext aus diesem Grund vielleicht unpassend erscheinen mag, kann in Betracht gezogen werden, den englischen Begriff im Fließtext beizubehalten und im Dokument eine Fußnote mit der explikativen Übersetzung anzubringen.

5.1.3.2.4 Indictment

Ein weiterer juristischer Terminus, der in dieser Arbeit schon mehrfach angesprochen wurde, ist *Indictment*. Auch wenn wir bereits wissen, dass es sich hier um ein Gerichtsdokument aus dem Rechtsfindungsverfahren handelt, das im Anklageschritt zum Einsatz kommt, soll es hier noch kurz analysiert werden.

Beispiel 9: Indictment

New York, USA	Österreich
Indictment	Strafantrag/Anklageschrift
Definition: „An indictment is a written accusation by a grand jury, filed with a superior court, charging a person, or two or more persons jointly, with the commission of a crime, or with the commission of two or more offenses at least one of which is a crime.“ Quelle: NY Criminal Procedure Law Section 200.10	Definition: „Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen; beim Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim Landesgericht als Einzelrichter und beim Bezirksgericht mit Strafantrag.“ Quelle: § 210 (1) Strafprozessordnung

Verstehen: Der Definition in Beispiel 9 ist zu entnehmen, dass es sich bei einem *Indictment* um eine schriftliche Anklage durch eine *Grand Jury* handelt, die bei einem Gericht einzubringen ist.

Vergleichen: In Wörterbüchern werden hauptsächlich die Bezeichnungen Anklageschrift, Anklage und Anklageerhebung gefunden (vgl. dict.cc; Pons). Im österreichischen Strafverfahrensrecht existieren dafür zwei verschiedene Dokumente, nämlich der Strafantrag und die Anklageschrift. Welches davon zur Anwendung kommt, hängt von der angedrohten Strafhöhe ab.

Transferieren: Aufgrund der durch den Vergleich gewonnenen Informationen wäre eine Übersetzung von *Indictment* mit Anklageschrift für ein österreichisches Zielpublikum irreführend. Daher wäre wieder die Wahl des gemeinsamen Minimums eine gute Möglichkeit, um dieses Problem zu lösen. Eine Übersetzung mit Anklage oder Anklageerhebung impliziert keine Verbindung mit der österreichischen Rechtsordnung, gibt jedoch den Inhalt des US-amerikanischen Begriffs wieder.

5.1.3.2.5 Strangulation in the second degree

Im letzten Beispiel soll nun exemplarisch ein Delikt besprochen werden. Da dies natürlich ein relevanter Punkt in einer Anklageerhebung ist, wird im Folgenden auch etwas genauer darauf eingegangen.

Beispiel 10: Strangulation

New York, USA	Österreich
Strangulation in the second degree	Schwere Körperverletzung
Definition: „A person is guilty of strangulation in the second degree when he or she commits the crime of criminal obstruction of breathing or blood circulation, as defined in section 121.11 of this article, and thereby causes stupor, loss of consciousness for any period of time, or any other physical injury or impairment. Strangulation in the second degree is a class D felony.“ Quelle: NY Penal Law Section 121.12	Definition: „Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. [...] (5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begeht 1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist, 2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder 3. unter Zufügung besonderer Qualen.“ Quelle: § 84. (1) Strafgesetzbuch

Verstehen: Der Definition in Beispiel 10 ist zu entnehmen, dass es sich bei *Strangulation in the second degree* um ein Delikt handelt, das eine rechtswidrige Einschränkung von Atmung und Durchblutung einer Person durch eine andere Person verursacht. Der Zusatz *second degree* ist besonders wichtig, da dieser Aspekt auf die Schwere des Verbrechens hinweist und folglich auf dessen Klassifizierung. In der Definition wird bereits darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verbrechen der Kategorie D handelt. Im New Yorker Strafrecht werden Verbrechen in fünf Kategorien eingeteilt, wobei für jede Kategorie ein anderer Mindest- und Höchststrafrahmen vorgesehen ist. (vgl. Penal Law Section 55.05; 70.00)

Vergleichen: In Wörterbüchern werden Übersetzungen wie Erdrösselung, Strangulierung, Tod durch Erwürgen (vgl. Pons) oder Erwürgen (vgl. dict.cc) vorgeschlagen. Ein kurzer Blick auf die Definition, die nicht nur im *Penal Law* steht, sondern auch direkt im Anklagepunkt vermerkt ist, zeigt, dass es sich hier nicht um eine Tötung handelt. Aus diesem Grund wird hier wohl eine Übersetzung mit der Bezeichnung Würgen angebracht sein, da das Opfer zwar verletzt wurde, jedoch lebt. Im österreichischen Strafgesetzbuch wird so einem Fall kein eigenes Delikt gewidmet, sondern dieses wird allgemein als Körperverletzung bezeichnet. Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 fällt Würgen unter schwere Körperverletzung (vgl. Bundesministerium für Frauen und Gesundheit).

Transferieren: Wird nun eine geeignete Übersetzungsstrategie gesucht, ist es schwer eine klare Lösung dafür zu bieten. Eine Anpassung an das österreichische System kann natürlich eindeutig ausgeschlossen werden, da es mit dem Strafrecht in New York in keinsten Weise übereinstimmt. Das Zielpublikum darf nicht den Eindruck erhalten, dass dieser Straftatbestand auch im österreichischen Strafgesetzbuch gefunden werden kann.

Einerseits könnte eine wörtliche Übersetzung mit *Würgen zweiten Grades* verwendet werden, da der Gesetzesparagraph aus dem New Yorker Strafrecht angegeben wird und die Zieldokumentrezipientinnen und Zieldokumentrezipienten das Delikt nachschlagen können. Ferner wird dieses Delikt im Folgeabsatz definiert bzw. erklärt. Da es in Österreich kein vergleichbares Delikt im Strafrechtskatalog gibt, laufen Translatorinnen und Translatoren außerdem nicht Gefahr, das Bild einer falschen Rechtsordnung zu vermitteln.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die deutsche Übersetzung in Klammer hinter die englische Bezeichnung des Delikts zu stellen. Dies würde das Nachschlagen im Gesetzestext vereinfachen, da der englische Wortlaut nicht geändert wird, die Übersetzung würde aber trotzdem eine Verständnishilfe darstellen.

6 CONCLUSIO

Die vorliegende Arbeit hatte das Ziel, einen genaueren Blick auf das Übersetzen von Gerichtsdokumenten aus dem Bereich der Strafverfahren in Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zu werfen, um herauszufinden, welche terminologischen und textsortenspezifischen Unterschiede und Gemeinsamkeiten darin zu finden sind und wie sich diese auf die Übersetzung auswirken.

Da vor Beginn der Arbeit davon ausgegangen wurde, dass sich die Rechtsordnungen Österreichs und der USA aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise, denen sie entspringen, grundlegend unterscheiden, wurde im rechtlichen Teil der Arbeit versucht, einen Einblick in die beiden Rechtsordnungen mit einem Fokus auf Strafrecht zu gewähren. Dieser Teil mag auf den ersten Blick etwas lang erscheinen, stellte sich aber rückblickend für die Analyse der beiden Gerichtsdokumente als immens wichtig heraus. Das österreichische Recht hat seine Wurzeln im römischen Recht und ist stark kodifiziert, während das US-amerikanische Recht auf dem *Common Law* basiert und vermehrt Fallrecht einsetzt. Beim Vergleich der Abläufe von Strafverfahren konnten zahlreiche Unterschiede herausgearbeitet werden, die für die Analyse im empirischen Teil der Arbeit von großer Relevanz waren.

Mindestens genauso wichtig wie der rechtliche Teil war die Beschäftigung mit den translationswissenschaftlichen Methoden, die für eine Übersetzung juristischer Texte bedeutend sind. Darunter befinden sich die Skopostheorie von Reiß/Vermeer sowie die funktionale Übersetzungstheorie von Christiane Nord, die zur Herausarbeitung des Zwecks und der Funktion einer Übersetzung nicht vernachlässigt werden dürfen. Ohne zu wissen, welchen Zweck die Übersetzung erreichen will und welche Funktion die Übersetzung in der Zielsprache/Zielkultur haben wird, ist eine adäquate Übersetzung generell nicht möglich. Bei der funktionalen Übersetzungstheorie stellte sich heraus, dass die dokumentarische Übersetzung für den Großteil der Rechtsübersetzungen zu verwenden ist. Das Zielpublikum muss sich zu jedem Zeitpunkt darüber im Klaren sein, dass es sich bei der Übersetzung nur um eine transparente Darstellung, d. h. um eine Dokumentation der Ausgangsrechtsordnung handelt. Die Wahrung der Rechtssicherheit und die Transparenz der Übersetzung wurde von mehreren Forscherinnen und Forschern als oberste Priorität genannt.

Diese transparente Wiedergabe kann nur mithilfe einer genauen Beschäftigung mit dem Ausgangstext sowie den involvierten Rechtsordnungen erreicht werden. Hier kann die Methode der Rechtsvergleichung zur Hilfe genommen werden, die einerseits in der Makrovergleichung auf allgemeine Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen (historische Entwicklung, Denk- und Verfahrensweisen) eingeht und andererseits in der Mikrovergleichung einzelne Regelungen genauer unter die Lupe nimmt und somit eine Vergleichung erst ermöglicht. Die Makrovergleichung wurde bereits in den Kapitel 1 und 2 grob vorgenommen, die Mikrovergleichung wurde anschließend im empirischen Teil dieser Arbeit behandelt.

Um einen möglichst umfangreichen Einblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Strafantrag und dem *Indictment* zu erhalten, wurde entschieden, die beiden Gerichtsdokumente auf Terminologie und Textsortenkonventionen hin zu analysieren. Bei den Textsortenkonventionen wurde sowohl die Makrostruktur als auch die Mikrostruktur verglichen. Bei der Makrostruktur wurden der inhaltliche Aufbau, die Gliederung sowie Hervorhebungen behandelt, wobei grundsätzlich in allen Bereichen große Unterschiede erkannt werden konnten. Um dem Zielpublikum jedoch zu ermöglichen, die Übersetzung dokumentarisch mit dem Ausgangstext zu vergleichen, scheint es notwendig zu sein, die Makrostruktur des Ausgangstextes, soweit möglich, beizubehalten.

Die einzelnen Aspekte der Mikrostruktur, darunter Lexik, Syntax, Grammatik oder Phraseologie, können wiederum unter Umständen an zielsprachliche Konventionen angepasst werden. Jedoch sollte immer darauf geachtet werden, dass damit nicht der Eindruck einer falschen Rechtsordnung entsteht. Zielsprachliche Anpassungen im Bereich der Syntax und der Grammatik scheinen zu einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit für das Zielpublikum zu führen. Im Bereich der Lexik ist jedoch besondere Vorsicht geboten, da aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen große inhaltliche Unterschiede bestehen und eine Übersetzung nur mithilfe von sorgfältig ausgewählten Übersetzungsstrategien geschehen sollte.

Im translationswissenschaftlichen Teil wurde bereits angedeutet, dass für zahlreiche Begriffe einer Rechtsordnung keine 1:1-Entsprechungen in der anderen Rechtsordnung vorhanden sind, da die Begriffe, die wir in Gerichtsdokumenten finden, stark in der Zielkultur eingebettet sind und sich daher immer spezifisch auf die rechtlichen Gegebenheiten des Ausgangslandes beziehen. Dieser Aspekt wurde im empirischen Teil dieser Arbeit vor allem im Bereich des kontrastiven Terminologievergleichs untersucht. In diesem Abschnitt wurden die Termini anhand der Strategie *Verstehen* → *Vergleichen* → *Transferieren* analysiert. Um den Inhalt der Termini zu verstehen, wurden deren Definitionen analysiert, welche dann mit jenen der Zielsprache verglichen wurden, um mögliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu finden. Auf diese Art und Weise konnten anschließend Rückschlüsse im Hinblick auf die Übersetzungsstrategie gezogen werden, mit dem Ziel, dem Zielpublikum eine durchsichtige Übersetzung zu liefern. Bei der Analyse der Termini stellte sich in Bezug auf die Wahl der Übersetzungsstrategien heraus, dass die Wahl des gemeinsamen Minimums sehr oft zielführend war (beispielsweise bei Strafantrag, *Supreme Court* oder *Indictment*). In Fällen, in denen es in der Zielkultur kein vergleichbares Konzept gab, empfahl es sich, auf die Strategie der explikativen Übersetzung oder der Beifügung von erklärenden Anmerkungen zurückzugreifen (z. B. *Grand Jury* oder Landesgericht für Strafsachen Wien).

Auch wenn mit Hilfe von Definitionen herausgefunden werden konnte, welches Konzept und welcher Inhalt hinter jedem Begriff stehen, war ein Grundwissen über beide Rechtsordnungen deshalb von Bedeutung, dass viele potentielle Problemstellen ohne dieses Hintergrundwissen wahrscheinlich überhaupt nicht erkannt worden wären. Außerdem soll an dieser

Stelle auch noch einmal von einer blinden Übernahme einer Übersetzung aus einem Wörterbuch stärkstens abgeraten werden, da die Einträge in Wörterbüchern nie alle Rechtsordnungen einbeziehen können. Dies wird schon allein durch das Bestehen von unterschiedlichen Rechtsordnungen innerhalb der USA in jedem einzelnen Bundesstaat unterstrichen. Des Weiteren spielen natürlich auch noch Aspekte wie etwa Zielpublikum, Zweck, Funktion und Auftrag eine entscheidende Rolle, die bei der Übersetzung immer im Hinterkopf behalten werden müssen.

Abschließend und im Hinblick auf die Forschungsfrage, die dieser Arbeit zugrundeliegt, kann gesagt werden, dass sich alle drei gestellten Hypothesen bestätigt haben. Die Rechtsordnungen von Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika weisen in allen Bereichen starke Unterschiede auf. Diese Tatsache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Rechtsordnungen der beiden Länder gänzlich anderen Rechtskreisen entspringen. Bei genauerer Analyse der hierin behandelten Gerichtsdokumente konnten, wie erwartet, auf Ebene der Terminologie und Textsortenkonventionen folglich auch eine Reihe von Unterschieden ausgemacht werden, die in sämtliche Übersetzungsentscheidungen miteinbezogen werden müssen. Ohne fundiertes Wissen über die Rechtsordnungen und ohne eine Analyse dieser Aspekte scheint eine Rechtsübersetzung nicht möglich zu sein. Außerdem darf bei Rechtstexten aus den USA nie vergessen werden, dass jeder Bundesstaat sein eigenes Strafrecht hat und Bezeichnungen sowie Inhalte von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren können.

Zusammengefasst bedeutet dies also, dass Translatorinnen und Translatoren juristischer Texte also nicht nur über sprachliche Kenntnisse verfügen und über translationswissenschaftliche Methoden Bescheid wissen müssen, sondern vor allem müssen sie auch gute Kenntnisse über die involvierten Rechtsordnungen mitbringen oder die Fähigkeit besitzen, sich in diese einzuarbeiten, um eine funktionsgerechte Rechtsübersetzung liefern zu können.

BIBLIOGRAPHIE

- ARNTZ, Reiner (Hg.). 1988a. *Textlinguistik und Fachsprache. Akten des Internationalen übersetzungswissenschaftlichen AILA-Symposiums Hildesheim, 13. – 16. April 1987*. Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms.
- ARNTZ, Reiner. 1988b. Zur Rolle der Definition in der mehrsprachigen Terminologearbeit. In: *Textlinguistik und Fachsprache. Akten des Internationalen übersetzungswissenschaftlichen AILA-Symposiums Hildesheim, 13. – 16. April 1987*. Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms, 173-185.
- ARNTZ, Reiner. 1992. Interlinguale Vergleiche von Terminologien und Fachtexten. In: Baumann, Klaus-Dieter/Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr, 108-122.
- ARNTZ, Reiner. 1999. Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologearbeit. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 185-200.
- ARNTZ, Reiner. 2010. Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich. *Lebende Sprachen* 2010: 1, 17-30.
- BAUMANN, Klaus-Dieter / KALVERKÄMPER, Hartwig (Hg.). 1992. *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr.
- BERTEL, Christian / VENIER, Andreas. 2017¹⁰. *Strafprozessrecht*. Wien: Manz.
- BILLINGS, Roger D. 2015. *The American legal system*. Wien: Verlag Österreich.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN UND GESUNDHEIT, Abrufbar unter: https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Rechtliches/Strafrechtsaenderungsgesetz_2015 [Stand: 15.08.2017]
- BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, B-VG, Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> [Stand: 20.05.2017]
- BUSSE, Dietrich. 2000. Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. Abrufbar unter: http://www.germanistik.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Philosophische_Fakultaet/Germanistik/Germanistische_Sprachwissenschaft/Dateien/Busse/Text/Busse-2000-02.pdf [Stand: 30.07.2017]
- CHEMERSINKY, Erwin / LEVENSON, Laurie L. 2013². *Criminal Procedure*. New York: Wolters Kluwer.
- CROWN PROSECUTION SERVICE, Abrufbar unter: <http://www.cps.gov.uk/about/> [Stand: 20.08.2017]
- DICT.CC, Abrufbar unter: <http://www.dict.cc/> [Stand: 15.08.2017]
- ^aDIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ, Abrufbar unter: https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/justizbehoerden/die_gerichte/bezirksgerichte~8ab4a8a422985de30122a924323c630f.de.html [Stand: 15.08.2017]

- ^bDIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ, Abrufbar unter: https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/justizbehoerden/die_gerichte/landesgerichte_gerichtshof_erster_instanz~8ab4a8a422985de30122a924a3266316.de.html [Stand: 15.08.2017]
- DIN 2342. 2011. *Begriffe der Terminologielehre*. Berlin: Beuth.
- DOBBERTEEN, Eric L. 2016. Criminal Law in the United States. In: Heidinger, Franz J./Hubalek, Andrea (Hg.) *Angloamerikanische Rechtssprache. Band 3*. Wien: LexisNexis, 113-127.
- DOBBERTEEN, Eric L./EDELSON, Alisa. 2016. Criminal Procedure in the United States. In: Heidinger, Franz J./Hubalek, Andrea (Hg.) *Angloamerikanische Rechtssprache. Band 3*. Wien: LexisNexis, 161-174.
- DUBBER, Markus D. 2005. *Einführung in das US-amerikanische Strafrecht*. München: Beck.
- DUDEN, Abrufbar unter: <http://www.duden.de> [Stand: 15.08.2017]
- ENGBERG, Jan. 1999. Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 83-101.
- EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION, Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> [Stand: 23.05.2017]
- FARNSWORTH, Edward Allan. 2010⁴. *An introduction to the legal system of the United States*. New York: Oxford.
- GRIEBEL, Cornelia. 2013. *Rechtsübersetzung und Rechtswissen: kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme.
- HAUSMANINGER, Herbert. 2011⁴. *The Austrian Legal System*. Wien: Manz.
- HAY, Peter. 2015⁶. *US-Amerikanisches Recht*. München: Beck.
- HEIDINGER, Franz J. / HUBALEK, Andrea (Hg.). 2016. *Angloamerikanische Rechtssprache. Band 3*. Wien: LexisNexis.
- ^aHELP.GV.AT, Abrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070100.html> [Stand: 23.05.2017]
- ^bHELP.GV.AT, Abrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991003.html> [Stand: 30.08.2017]
- ^cHELP.GV.AT, Abrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991324.html> [Stand: 01.09.2017]
- HOLL, Iris. 2011. Die kontrastive Textsortenanalyse als Vorstufe zur Übersetzung von Rechtstexten: deutsche und spanische Scheidungsurteile im Vergleich. *Revista de lingüística y lenguas aplicadas*, 2011, Issue 6, pp.195-208.
- KJAER, Anne Lise. 1999. Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen*

von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Narr, 63-79.

KNEIHS, Benjamin/BYDLINSKI, Peter/VOLLMAYER, Peter. 2014². *Einführung in das österreichische Recht*. Wien: Facultas.

KOLLER, Werner. 2011⁸. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Tübingen: Francke.

LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN, Abrufbar unter: https://www.justiz.gv.at/web2013/lg_fuer_strafsachen_wien/landesgericht_fuer_strafsachen_wien/zustaendigkeit~2c94848540b9d4890141c4d3c3fc667f.de.html [Stand: 09.08.2017]

NEW YORK CRIMINAL PROCEDURE LAW, Abrufbar unter: <http://ypdcrime.com/cpl/> [Stand: 10.07.2017]

NEW YORK PENAL LAW, Abrufbar unter: <http://ypdcrime.com/penal.law/> [Stand: 05.07.2017]

^aNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <http://www.nycourts.gov/courts/> [Stand: 05.07.2017]

^bNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/Admin/NYCcourts-IntroGuide.pdf> [Stand: 05.07.2017]

^cNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <http://www.nycourts.gov/courts/appellatedivisions.shtml> [Stand: 05.07.2017]

^dNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <http://www.nycourts.gov/courts/courtOfAppeals.shtml> [Stand: 05.07.2017]

^eNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <http://www.nycourts.gov/courts/1jd/criminal/about.shtml/> [Stand: 09.08.2017]

^fNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <http://www.nycourts.gov/courts/cts-NYC-SUPREME.shtml> [Stand: 09.08.2017]

^gNEW YORK STATE UNIFIED COURT SYSTEM, Abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/courts/1jd/criminal/glossary.shtml> [Stand: 26.08.2017]

NORD, Christiane. 2009⁴. *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Tübingen: Groos.

NORD, Christiane. 1997. A functional typology of translations. In: Trosborg, Anna (Hg.) *Text typology and translation*. Amsterdam: Benjamins, 43-66.

OLECHOWSKI, Thomas. 2016⁴. *Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts*. Wien: Facultas.

PRUNČ, Erich. 2011². *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.

POMMER, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

PONS, Abrufbar unter: <http://de.pons.com/> [Stand: 15.08.2017]

- REISS, Katharina/VERMEER, Hans J. 1991². *Grundlegung einer allgemeinen Translations-theorie*. Tübingen: Max Niemeyer.
- ^aRICHTERVEREINIGUNG, Abrufbar unter: <https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/stufenbau-der-rechtsordnung/> [Stand: 20.05.2017]
- ^bRICHTERVEREINIGUNG, Abrufbar unter: <https://richtervereinigung.at/justiz/gerichtsbarkeit/ordentliche-gerichtsbarkeit/> [Stand: 23.05.2017]
- SALEVSKY, Heidemarie (Hg.). 2005. *Kultur, Interpretation, Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- SANDRINI, Peter. 1996. *Terminologearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: Internat. Network for Terminology.
- SANDRINI, Peter (Hg.) 1999a. *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr.
- SANDRINI, Peter. 1999b. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 9-43.
- ŠARČEVIĆ, Susan. 1997. *New approach to legal translation*. The Hague/London/Boston: Kluwer Law International.
- SORIANO-BARABINO, Guadalupe. 2016. *Comparative Law for Legal Translators*. Oxford/New York: Peter Lang.
- STEIN, Peter G. 1996. *Römisches Recht und Europa*. Aus dem Englischen von Klaus Luig. Frankfurt am Main: Fischer.
- STOLZE, Radegundis. 1992. Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Baumann, Klaus-Dieter/Kalverkämper, Hartwig (Hg.). 1992. *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr, 223-230.
- STOLZE, Radegundis. 1999a. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- STOLZE, Radegundis. 1999b. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 45-62.
- STOLZE, Radegundis. 2005. Transparentes Übersetzen im Bereich des Rechts. In: Salevsky, Heidemarie (Hg.) *Kultur, Interpretation, Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 275-290.
- STRAFGESETZBUCH, Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> [Stand: 23.05.2017]
- STRAFPROZESSORDNUNG, Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> [Stand: 23.05.2017]
- THE NEW YORK COUNTY DISTRICT ATTORNEY'S OFFICE, Abrufbar unter: <http://manhattanda.org/criminal-justice-system-how-it-works?s=37> [Stand: 28.03.2016]
- TROSBORG, Anna (Hg.) 1997. *Text typology and translation*. Amsterdam: Benjamins.

US LEGAL, Abrufbar unter: <http://system.uslegal.com/> [Stand: 28.03.2016]

WELCH, Casey / FULLER, John Randolph. 2014. *American Criminal Courts. Legal Process and Social Context*. Waltham: Anderson Publishing.

WELAN, Manfred. 2005⁴. *Recht in Österreich. Ein Überblick*. Wien: WUV.

WIESMANN, Eva. 1999. Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer Atti di citazione ins Deutsche. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 155-182.

WIESMANN, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Strafantrag - Ankläger</i>	53
<i>Abbildung 2: Indictment - Ankläger</i>	53
<i>Abbildung 3: Strafantrag - Hervorhebungen</i>	55
<i>Abbildung 4: Indictment - Hervorhebungen</i>	56
<i>Abbildung 5: Strafantrag - Syntax und Grammatik</i>	57
<i>Abbildung 6: Indictment - Syntax und Grammatik</i>	58
<i>Abbildung 7: Strafantrag - Phraseologie</i>	59
<i>Abbildung 8: Indictment - Phraseologie</i>	60
<i>Abbildung 9: Strafantrag - Abkürzungen</i>	61
<i>Abbildung 10: Strafantrag - Terminiübersicht</i>	63
<i>Abbildung 11: Indictment - Terminiübersicht</i>	71

BEISPIELVERZEICHNIS

<i>Beispiel 1: Staatsanwaltschaft</i>	64
<i>Beispiel 2: Strafantrag</i>	65
<i>Beispiel 3: Strafgesetzbuch (StGB)</i>	67
<i>Beispiel 4: Landesgericht für Strafsachen Wien</i>	68
<i>Beispiel 5: Urteil</i>	70
<i>Beispiel 6: Supreme Court</i>	72
<i>Beispiel 7: Defendant</i>	73
<i>Beispiel 8: Grand Jury</i>	74
<i>Beispiel 9: Indictment</i>	75
<i>Beispiel 10: Strangulation</i>	76

ANHANG



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN

013 Hv 71/17d

714 St 36/17k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1062 Wien

Tel.: 01/40127-306656
Fax: 01/40127-306950

Sachbearbeiter/in:
Staatsanwalt Mag. Stefan [REDACTED]

STRAFANTRAG

Landesgericht für Strafsachen
Wien

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN LEGT

Eingek. am: 1.8.2017

Petar [REDACTED]

Nach, mit, Peilq., Akten

geboren am 26.4.1993 in Belgrad/Serbien, serbischer
Staatsangehöriger, ledig, ohne Beschäftigung,

derzeit in Strafhaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

ZUR LAST:

Petar [REDACTED] hat am 13.3.2017 in Wien bei seiner ergänzenden Beschuldigtenvernehmung vor dem Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (ON 3ff) dadurch, dass er angab, „die Polizei sei nicht korrekt zu ihm gewesen, er meine damit, dass bei der Vernehmung kein Dolmetscher anwesend gewesen sei und er daher nicht gewusst habe, was er unterschrieben habe“, die vernehmenden Beamten Al. Rudolf [REDACTED] und Bez. Insp. Andreas [REDACTED] der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, indem er sie einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich einer vorsätzlichen Falschprotokollierung, somit eines Missbrauches der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB falsch verdächtigte, obwohl er wusste, dass die Verdächtigung falsch ist, wobei die fälschlich angelastete Handlung mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Petar [REDACTED] hat hiedurch das Verbrechen der Verleumdung nach dem § 297 Absatz 1, zweiter Fall, StGB begangen und wird hierfür unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 30.6.2017, AZ 63 Hv 73/17s, nach dem zweiten Strafsatz des § 297 Absatz 1 StGB zu bestrafen sein.

DIE STAATSANWALTSCHAFT WIEN BEANTRAGT:

- 1./ Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien;

- 2./ Vorführung des in der Justizanstalt Wien-Josefstadt in Strafhaft befindlichen Angeklagten Petar [REDACTED] zur Hauptverhandlung;
- 3./ Beiziehung eines Dolmetschers für die serbische Sprache;
- 4./ Vernehmung der Zeugen:
Abt. Insp. Rudolf [REDACTED] (LKA Wien, Außenstelle Mitte),
Bez. Insp. Andreas [REDACTED] (LKA Wien, Außenstelle Mitte),
Aleksandar [REDACTED] (LKA Wien, Außenstelle Mitte);
- 5./ gemäß § 252 Absatz 2 StPO: Verlesung der kriminalpolizeilichen Berichte, der kriminalpolizeilichen Erhebungen und der Strafregisterauskunft sowie Vornahme der erforderlichen Feststellungen aus dem noch beizuschaffenden Akt 63 Hv 73/17s.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, am 10.8.2017
Mag. Stefan [REDACTED], Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG1

SUPREME COURT OF THE STATE OF NEW YORK
COUNTY OF NEW YORK

THE PEOPLE OF THE STATE OF NEW YORK

against-

[REDACTED]

Defendant.

THE GRAND JURY OF THE COUNTY OF NEW YORK, by this indictment, accuses the defendant of the crime of **STRANGULATION IN THE SECOND DEGREE**, in violation of Penal Law §121.12, committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 11, 2014, with intent to impede the normal breathing and circulation of the blood of [REDACTED] applied pressure on the throat and neck of [REDACTED] and blocked the nose and mouth of [REDACTED] and thereby caused stupor, loss of consciousness for any period of time, and any other physical injury and impairment.

SECOND COUNT:

AND THE GRAND JURY AFORESAID, by this indictment, further accuses the defendant of the crime of **CRIMINAL OBSTRUCTION OF BREATHING OR BLOOD CIRCULATION**, in violation of Penal Law §121.11(a), committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 11, 2014, with intent to impede the normal breathing or circulation of the blood of [REDACTED], applied pressure on the throat and neck of [REDACTED]

THIRD COUNT:

AND THE GRAND JURY AFORESAID, by this indictment, further accuses the defendant of the crime of **ASSAULT IN THE THIRD DEGREE**, in violation of Penal Law §120.00(1), committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 11, 2014, with intent to cause physical injury to [REDACTED], caused such injury to [REDACTED]

FOURTH COUNT:

AND THE GRAND JURY AFORESAID, by this indictment, further accuses the defendant of the crime of **CRIMINAL CONTEMPT IN THE FIRST DEGREE**, in violation of Penal Law §215.51(b)(iv), committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 13, 2014, in violation of a duly served order of protection and an order of protection of which the defendant had actual knowledge because he was present in court when such order was issued and such order of protection issued by a court of competent jurisdiction in this state, with the intent to harass, annoy, threaten and alarm [REDACTED] for whose protection the order was issued, repeatedly made telephone calls to [REDACTED], whether or not a conversation ensued, with no purpose of legitimate communication.

FIFTH COUNT:

AND THE GRAND JURY AFORESAID, by this indictment, further accuses the defendant of the crime of **TAMPERING WITH A WITNESS IN THE FOURTH DEGREE**, in violation of Penal Law §215.10, committed as follows:

The defendant, in the County of New York, on or about April 13, 2014, knowing that a Kimberly Harris was about to be called as a witness in an action and proceeding, wrongfully induced and attempted to induce [REDACTED] to absent herself from, and otherwise to avoid and seek to avoid appearing and testifying at, such action and proceeding.

[REDACTED]
District Attorney

ABSTRACTS

Abstrakt (Deutsch)

Die vorliegende Masterarbeit behandelt das Thema Rechtsübersetzen und beschäftigt sich mit einem Terminologie- und Textsortenvergleich von österreichischen und US-amerikanischen Gerichtsdokumenten aus dem Bereich Strafrecht. Durch einen kontrastiven Vergleich der Dokumente sollte ein Einblick in ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede ermöglicht werden, was wiederum Rückschlüsse auf die Übersetzung dieser Dokumente zulassen sollte. Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Rechtsordnungen beider Länder stark unterscheiden und eine adäquate Übersetzung ohne Fachwissen und ohne eine kontrastive Terminologie- und Textsortenanalyse grundsätzlich nicht möglich ist.

Um diese Fragestellungen beantworten zu können, wurde im ersten Teil der Arbeit ein Überblick über die österreichischen und US-amerikanischen Rechtsordnungen mit einem Fokus auf Strafrecht geboten. Im translationswissenschaftlichen Teil wurden die Skopostheorie sowie die funktionale Übersetzungstheorie besprochen, da diese Theorien auf den Zweck und die Funktion einer Übersetzung ausgerichtet sind und diese Aspekte für die Rechtsübersetzung von großer Bedeutung sind. Weiters wurde genauer auf die Rechtsvergleichung und die Methoden des kontrastiven Terminologie- und Textsortenvergleichs eingegangen, die für die Analyse der Dokumente notwendig waren.

Im empirischen Teil dieser Arbeit wurden zwei Gerichtsdokumente (Strafantrag und *Indictment*) auf terminologische und textsortenspezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin analysiert. Dabei konnten die aufgestellten Hypothesen bestätigt werden, denn die Analyse ergab, dass die Dokumente sowohl in der Makro- als auch in der Mikrostruktur starke Unterschiede aufweisen. Besonders große Differenzen zwischen den Rechtsordnungen konnten in Folge in der Analyse der Termini beider Rechtsordnungen erkannt werden.

Es kann also der Schluss gezogen werden, dass eine Übersetzung von juristischen Texten ohne eine genaue Beschäftigung mit den involvierten Rechtsordnungen und ohne eine genaue Analyse der Terminologie- und Textsortenkonventionen nicht zielführend ist, da dem Zielpublikum bei der Verwendung von nicht adäquaten Konventionen möglicherweise der Eindruck einer falschen Rechtsordnung vermittelt werden würde.

Abstract (English)

The present Master's thesis deals with the translation of legal texts. It focuses on a comparison of terminology and text types taking Austrian and US court documents from criminal law as examples. A contrastive comparison of these documents had the purpose to find similarities and differences, which was used to draw conclusions with regards to possible translation strategies. In this thesis, it was considered that the legal systems of both countries would vary considerably and that a suitable translation would not be possible without expert knowledge and without a prior contrastive analysis of terminological and text type conventions.

In order to address these issues, the first part of this thesis gives an overview of the legal systems of Austria and the United States of America focussing on criminal law. The second part that deals with scientific methods of translation studies covers the Skopos theory and the functional typology of translations as these theories are based on the purpose and the function of a translation, respectively, which seem of great importance for the translation of legal texts. Furthermore, the topic of comparative law as well as methods for the comparison of terminology and text types were introduced, which were taken as a starting point for the analysis of the court documents.

The analysis of two court documents (*Strafantrag* and Indictment) took place in the empirical part of this thesis, which aimed for identifying similarities and differences regarding terminological and text type conventions. The hypotheses were confirmed as the analysis showed strong differences in the macro and micro structure of both texts. Moreover, enormous differences between the involved legal systems could be found during the analysis of the terminological aspects.

On the basis of the above, it can be concluded that taking into account the involved legal systems as well as analysing the terminological and text type conventions is of the utmost importance when translating legal texts as the use of inadequate conventions could lead to giving the impression of a different legal system.